**22. Dezember 2016 - WALLONISCHES Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung [[1]](#footnote-1)**

***(Verordnender Teil)***

- in der Deutschsprachigen Gemeinschaft anwendbare Fassung -

*[BS 03.04.17; Erratum BS 16.05.17; abgeändert ERW 05.07.18 (BS 12.10.18); ERW 31.01.19 (BS 08.03.19; ERW 06.12.18 (BS 29.03.19); ERW 28.02.19 (BS 08.04.19); ERW 09.05.19 (BS 14.11.19); ER 19.12.19 (BS 07.02.20)]*

[Buch 1 - Allgemeine Bestimmungen 6](#_Toc32480355)

[Einziger Titel - Allgemeines 6](#_Toc32480356)

[KAPITEL I - Ziele und Mittel 6](#_Toc32480357)

[KAPITEL II - […] 6](#_Toc32480358)

[KAPITEL III - Ausschüsse und Kommissionen 7](#_Toc32480359)

[Abschnitt 1 - […] 7](#_Toc32480360)

[Unterabschnitt 1 - […] 7](#_Toc32480361)

[Unterabschnitt 2 - […] 7](#_Toc32480362)

[Abschnitt 2 - Die beratende Kommission für Beschwerden 7](#_Toc32480363)

[Abschnitt 3 - Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität 8](#_Toc32480364)

[Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben 8](#_Toc32480365)

[Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise 8](#_Toc32480366)

[KAPITEL IV - Zulassungen 11](#_Toc32480367)

[KAPITEL V - Subventionen 13](#_Toc32480368)

[Abschnitt 1 - Subventionen an die Gemeinden für die Aufstellung der Grundakte zur Revision des Sektorenplans 13](#_Toc32480369)

[Abschnitt 2 - Subventionen für die Aufstellung oder die Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau 14](#_Toc32480370)

[Abschnitt 3 - Subventionen für die Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts betreffend den Entwurf zur Revision eines Sektorenplanes, ein plurikommunales Entwicklungsschema, ein kommunales Entwicklungsschema oder ein lokales Orientierungsschema 15](#_Toc32480371)

[Abschnitt 4 - […] 15](#_Toc32480372)

[Abschnitt 5 - Subventionen zur Deckung der Funktionskosten und zur Bildung des Kommunalausschusses und zur Weiterbildung seiner Mitglieder und des betreffenden Gemeindepersonals 15](#_Toc32480373)

[Abschnitt 6 - Subventionen zur Einstellung oder zur Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Umweltberater(s) 16](#_Toc32480374)

[[Abschnitt 7 - Subvention für die ständige Konferenz zur territorialen Entwicklung 17](#_Toc32480375)

[KAPITEL VI - Einsendemodalitäten und Berechnung der Fristen 18](#_Toc32480376)

[KAPITEL VII - Übergangsregelung 18](#_Toc32480377)

[Abschnitt 1 - Ausschüsse 18](#_Toc32480378)

[Abschnitt 2 - Zulassungen 18](#_Toc32480379)

[Abschnitt 3 - Subventionen 18](#_Toc32480380)

[Buch 2 - Planung 18](#_Toc32480381)

[Titel 1 - Schemen 18](#_Toc32480382)

[KAPITEL I - Raumentwicklungsschema 18](#_Toc32480383)

[Abschnitt 1 - Definition und Inhalt 18](#_Toc32480384)

[Abschnitt 2 - Verfahren 18](#_Toc32480385)

[Abschnitt 3 - Revision 18](#_Toc32480386)

[KAPITEL II - Plurikommunales Entwicklungsschema 18](#_Toc32480387)

[Abschnitt 1 - Definition und Inhalt 18](#_Toc32480388)

[Abschnitt 2 - Verfahren 18](#_Toc32480389)

[Abschnitt 3 - Revision 18](#_Toc32480390)

[KAPITEL III - Kommunale Schemen 18](#_Toc32480391)

[Abschnitt 1 - Allgemeines 18](#_Toc32480392)

[Abschnitt 2 - Definition und Inhalt 18](#_Toc32480393)

[Unterabschnitt 1 - Kommunales Entwicklungsschema 18](#_Toc32480394)

[Unterabschnitt 2 - Lokales Orientierungsschema 18](#_Toc32480395)

[Abschnitt 3 - Verfahren 18](#_Toc32480396)

[Abschnitt 4 - Revision 18](#_Toc32480397)

[KAPITEL IV - Überwachung der Umweltverträglichkeit 18](#_Toc32480398)

[KAPITEL V - Aufhebung 18](#_Toc32480399)

[KAPITEL VI - Rechtsfolgen und Hierarchie 18](#_Toc32480400)

[Abschnitt 1 - Rechtsfolgen 18](#_Toc32480401)

[Abschnitt 2 - Hierarchie 18](#_Toc32480402)

[Titel 2 - Sektorenpläne 18](#_Toc32480403)

[KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen 18](#_Toc32480404)

[KAPITEL II - Inhalt 18](#_Toc32480405)

[Abschnitt 1 - Allgemeines 18](#_Toc32480406)

[Unterabschnitt 1 - Netz der Hauptinfrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten. 19](#_Toc32480407)

[Unterabschnitt 2 - Ziele und Auswirkungen der Schutzgebiete 19](#_Toc32480408)

[Unterabschnitt 3 - Graphische Darstellung des Sektorenplans 20](#_Toc32480409)

[Abschnitt 2 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften 20](#_Toc32480410)

[Unterabschnitt 1 - Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten 20](#_Toc32480411)

[Unterabschnitt 2 - Das Agrargebiet 21](#_Toc32480412)

[Unterabschnitt 3 - Das Forstgebiet 23](#_Toc32480413)

[Unterabschnitt 4 - Liste der Handlungen und Arbeiten, die in einem Parkgebiet gemäß Artikel D.II.40 durchgeführt werden dürfen 27](#_Toc32480414)

[Unterabschnitt 5 - Erschließung des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung nach Artikel D.II.42 §2 27](#_Toc32480415)

[Abschnitt 3 - Trasse der Hauptinfrastrukturen 27](#_Toc32480416)

[KAPITEL III - Verfahren 27](#_Toc32480417)

[Abschnitt 1 - Inhalt der Grundakte 27](#_Toc32480418)

[Abschnitt 2 - Auf die Revision anwendbare Grundsätze 27](#_Toc32480419)

[Abschnitt 3 - Gewöhnliche Revisionen 28](#_Toc32480420)

[Unterabschnitt 1 - Revision auf Initiative der Regierung 28](#_Toc32480421)

[Unterabschnitt 2 - Revision auf Initiative der Gemeinde 28](#_Toc32480422)

[Unterabschnitt 3 - Revision auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person 28](#_Toc32480423)

[Unterabschnitt 4 - Gemeinrechtliches Verfahren 29](#_Toc32480424)

[Abschnitt 4 - Beschleunigte Revisionen 29](#_Toc32480425)

[Unterabschnitt 2 - Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme oder Revision eines Sektorenplans, die keine Ausgleichsmaßnahme erfordert 29](#_Toc32480426)

[Abschnitt 5 - Ausarbeitungsverfahren 29](#_Toc32480427)

[KAPITEL IV - Kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung 29](#_Toc32480428)

[KAPITEL V - Rechtsfolgen 29](#_Toc32480429)

[Abschnitt 1 - Allgemeines 29](#_Toc32480430)

[Titel 3 - Übergangsregelung 29](#_Toc32480431)

[KAPITEL I - Entwicklungsschema des regionalen Raums 29](#_Toc32480432)

[KAPITEL II - Kommunale Schemen 29](#_Toc32480433)

[Abschnitt 1 - Kommunales Strukturschema 29](#_Toc32480434)

[Abschnitt 2 - Städtebau- und Umweltbericht 29](#_Toc32480435)

[KAPITEL III - Raumordnungspläne 30](#_Toc32480436)

[Abschnitt 1 - Sektorenplan 30](#_Toc32480437)

[Unterabschnitt 1 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften 30](#_Toc32480438)

[Unterabschnitt 2 - Verfahren 30](#_Toc32480439)

[Abschnitt 2 - Kommunaler Raumordnungsplan 30](#_Toc32480440)

[Unterabschnitt 1 - Juristische Tragweite 30](#_Toc32480441)

[Unterabschnitt 2 - Verfahren 30](#_Toc32480442)

[KAPITEL IV - Sonstige Pläne und Schemen 30](#_Toc32480443)

[Buch 3 - Leitfäden für den Städtebau 30](#_Toc32480444)

[Titel 1 - Regionaler Leitfaden für den Städtebau 30](#_Toc32480445)

[KAPITEL I - Allgemeines 30](#_Toc32480446)

[KAPITEL II - Inhalt 30](#_Toc32480447)

[KAPITEL III - Verfahren 30](#_Toc32480448)

[Titel - 2 Kommunaler Leitfaden für den Städtebau 31](#_Toc32480449)

[KAPITEL I - Allgemeines 31](#_Toc32480450)

[KAPITEL II - Inhalt 31](#_Toc32480451)

[KAPITEL III - Verfahren 31](#_Toc32480452)

[Titel 3 - Gemeinsame Bestimmungen 31](#_Toc32480453)

[KAPITEL I - Revision und Aufhebung 31](#_Toc32480454)

[KAPITEL II - Rechtsfolgen 31](#_Toc32480455)

[KAPITEL III - Hierarchie 31](#_Toc32480456)

[Abschnitt 1 - Verhältnis zwischen dem regionalen und dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau 31](#_Toc32480457)

[Abschnitt 2 - Verhältnis zwischen den Schemen und den Leitfäden 31](#_Toc32480458)

[Titel 4 - Übergangsregelung 31](#_Toc32480459)

[KAPITEL I - Regionale Städtebauordnungen 31](#_Toc32480460)

[KAPITEL II - Kommunale Städtebauordnungen 31](#_Toc32480461)

[Buch 4 - Städtebaugenehmigungen und Städtebaubescheinigungen 31](#_Toc32480462)

[Titel 1 - Allgemeines 31](#_Toc32480463)

[KAPITEL I - Grundbegriffe 31](#_Toc32480464)

[KAPITEL II - Handlungen, die einer Verstädterungsgenehmigung bedürfen 50](#_Toc32480465)

[KAPITEL III - Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen 50](#_Toc32480466)

[KAPITEL IV - Ausnahmen und Abweichungen 53](#_Toc32480467)

[Abschnitt 1 - Abweichungen 53](#_Toc32480468)

[Abschnitt 2 - Ausnahmen 53](#_Toc32480469)

[Titel 2 - Verfahren 53](#_Toc32480470)

[KAPITEL I - Zuständige Behörden 53](#_Toc32480471)

[Abschnitt 1 - Gemeindekollegium 53](#_Toc32480472)

[Unterabschnitt 1 - Allgemeines 53](#_Toc32480473)

[Unterabschnitt 2 - Genehmigung 54](#_Toc32480474)

[Unterabschnitt 3 - Städtebaubescheinigungen 54](#_Toc32480475)

[[Abschnitt 2 - Regierung] 54](#_Toc32480476)

[Unterabschnitt 1 - Genehmigung 54](#_Toc32480477)

[Unterabschnitt 2 - Städtebaubescheinigung 55](#_Toc32480478)

[[Abschnitt 3 - Beschwerdeinstanz] 55](#_Toc32480479)

[KAPITEL II - Antragsakten 55](#_Toc32480480)

[Abschnitt 1 - Antragsakte für eine Genehmigung 55](#_Toc32480481)

[Abschnitt 2 - Antragsakte für eine Städtebaubescheinigung 56](#_Toc32480482)

[KAPITEL III - Projekttreffen 57](#_Toc32480483)

[KAPITEL IV - Einreichung des Antrags 57](#_Toc32480484)

[Abschnitt 1 - Allgemeines 57](#_Toc32480485)

[KAPITEL V - Einholen von Stellungnahmen 57](#_Toc32480486)

[KAPITEL VI - Zusätzliche Formalitäten 60](#_Toc32480487)

[Abschnitt 1 - Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen 60](#_Toc32480488)

[Unterabschnitt 1 - Einer öffentlichen Untersuchung unterliegende Anträge 60](#_Toc32480489)

[Unterabschnitt 2 - Einer Projektankündigung unterliegende Anträge 61](#_Toc32480490)

[Abschnitt 2 - Eröffnung und Änderung eines Gemeindewegs 61](#_Toc32480491)

[Abschnitt 3 - Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens 61](#_Toc32480492)

[Abschnitt 4 - Vorherige Erlangung einer Denkmalbescheinigung 61](#_Toc32480493)

[Abschnitt 5 - Freizeitbeherbergung 61](#_Toc32480494)

[Unterabschnitt 1 - Allgemeines 61](#_Toc32480495)

[Unterabschnitt 2 - Bedingungen für die Niederlassung von Feriendörfern 61](#_Toc32480496)

[Unterabschnitt 3 - Akte zur Beantragung einer Genehmigung für ein Feriendorf 62](#_Toc32480497)

[Unterabschnitt 4 - Bestimmungen zur Niederlassung und Erschließung von Wochenendwohnparks 62](#_Toc32480498)

[Unterabschnitt 5 - Akte zur Beantragung einer Genehmigung für einen Wochenendwohnpark 63](#_Toc32480499)

[KAPITEL VII - Beschlüsse über die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung und auf eine Städtebaubescheinigung 63](#_Toc32480500)

[Abschnitt 1 - Frist 63](#_Toc32480501)

[Unterabschnitt 1 - Beschluss des Gemeindekollegiums 63](#_Toc32480502)

[Unterabschnitt 2 - Beschluss […] der Regierung 63](#_Toc32480503)

[Unterabschnitt 3 - Entscheidung des Parlaments 63](#_Toc32480504)

[Unterabschnitt 4 - Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 1 63](#_Toc32480505)

[Abschnitt 2 - Inhalt des Beschlusses 63](#_Toc32480506)

[Unterabschnitt 1 - Allgemeines 63](#_Toc32480507)

[Unterabschnitt 2 - Städtebauliche Auflagen 63](#_Toc32480508)

[Unterabschnitt 3 - Gründe im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstücks 64](#_Toc32480509)

[Unterabschnitt 4 - Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Personen, der Güter oder der Umwelt 64](#_Toc32480510)

[Unterabschnitt 5 - Gründe im Zusammenhang mit dem planerischen Vorstadium 64](#_Toc32480511)

[Abschnitt 3 - Verschiedene Bestimmungen 64](#_Toc32480512)

[Unterabschnitt 1 - Reihenfolge der Arbeiten 64](#_Toc32480513)

[Unterabschnitt 2 - Finanzielle Garantien 64](#_Toc32480514)

[Abschnitt 4 - Beschluss über die Städtebaubescheinigung Nr. 2 64](#_Toc32480515)

[KAPITEL VIII - Aufsicht [der regierung] über die Genehmigungen und Bescheinigungen 64](#_Toc32480516)

[KAPITEL IX - Beschwerden 64](#_Toc32480517)

[Abschnitt 1 - Inhaber des Beschwerderechts 64](#_Toc32480518)

[Abschnitt 2 - Verfahren 64](#_Toc32480519)

[Abschnitt 3 - Beschluss 65](#_Toc32480520)

[KAPITEL X - Formalitäten nach der Beschlussfassung 65](#_Toc32480521)

[Abschnitt 1 - Bekanntmachung der Genehmigung 65](#_Toc32480522)

[Abschnitt 2 - Notifizierung der Aufnahme der Arbeiten 65](#_Toc32480523)

[Abschnitt 3 - Kennzeichnung des Standorts der Neubauten 65](#_Toc32480524)

[Abschnitt 4 - Erklärung über die Fertigstellung der Arbeiten 65](#_Toc32480525)

[Abschnitt 5 - Feststellung der Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen und zehnjährige Haftung 65](#_Toc32480526)

[Abschnitt 6 - Werbung 65](#_Toc32480527)

[Titel 3 - Rechtsfolgen der Genehmigung 65](#_Toc32480528)

[KAPITEL I - Allgemeines 65](#_Toc32480529)

[KAPITEL II - Zeitlich begrenzte Genehmigungen 65](#_Toc32480530)

[KAPITEL III - Verfall der Genehmigungen 65](#_Toc32480531)

[Abschnitt 1 - Verfall der Verstädterungsgenehmigung 66](#_Toc32480532)

[Abschnitt 2 - Verfall der Städtebaugenehmigung 66](#_Toc32480533)

[Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen 66](#_Toc32480534)

[KAPITEL IV - Aufhebung der Genehmigung 66](#_Toc32480535)

[KAPITEL V - Entzug der Genehmigung 66](#_Toc32480536)

[KAPITEL VI - Abtretung der Genehmigung 66](#_Toc32480537)

[KAPITEL VII - Verzicht auf die Genehmigung 66](#_Toc32480538)

[KAPITEL VIII - Abänderung der Verstädterungsgenehmigung 66](#_Toc32480539)

[Titel 4 - Rechtsfolgen der Städtebaubescheinigung 66](#_Toc32480540)

[Titel 5 - Informationspflichten bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter 66](#_Toc32480541)

[KAPITEL I - Vermerke in den Abtretungsurkunden 66](#_Toc32480542)

[KAPITEL II - Vor jeder Aufteilung zu erstellende Urkunde 66](#_Toc32480543)

[Abschnitt 1 - Aufteilung nach der Erteilung einer Genehmigung 66](#_Toc32480544)

[Abschnitt 2 - Aufteilung eines Gutes, das keiner Genehmigung unterliegt 66](#_Toc32480545)

[KAPITEL III - Nach der Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erstellte Urkunde 66](#_Toc32480546)

[KAPITEL IV - Informationen über die Abtretung der Genehmigungen 66](#_Toc32480547)

[Titel 6 - Zu übermittelnde Informationen 66](#_Toc32480548)

[Titel 7 - Genehmigungen im Zusammenhang mit sonstigen verwaltungspolizeilichen Bestimmungen 66](#_Toc32480549)

[Titel 8 - Übergangsregelung 67](#_Toc32480550)

[KAPITEL I - Verfahren 67](#_Toc32480551)

[KAPITEL II - Rechtsfolgen 67](#_Toc32480552)

[Abschnitt 1 - Verstädterungsgenehmigung 67](#_Toc32480553)

[Unterabschnitt 1 - Rechtlicher Wert 67](#_Toc32480554)

[Unterabschnitt 2 - Verfall 67](#_Toc32480555)

[Unterabschnitt 3 - Änderung 67](#_Toc32480556)

[Abschnitt 2 - Städtebaugenehmigung - Verfall 67](#_Toc32480557)

[Buch 5 - Operative Raumordnung und operativer Städtebau 67](#_Toc32480558)

[Titel 1 - Neu zu gestaltende Standorte 67](#_Toc32480559)

[KAPITEL I - Allgemeines 67](#_Toc32480560)

[KAPITEL II - Verfahren zur Verabschiedung des Areals 68](#_Toc32480561)

[KAPITEL III - Ermittlungen 69](#_Toc32480562)

[KAPITEL IV - Veräusserung 69](#_Toc32480563)

[KAPITEL V - Erhaltung der Schönheit der Landschaften 69](#_Toc32480564)

[KAPITEL VI - Übergangsregelung 69](#_Toc32480565)

[Titel 2 - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte 69](#_Toc32480566)

[KAPITEL I - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte 69](#_Toc32480567)

[KAPITEL II - Übergangsregelung 69](#_Toc32480568)

[Titel 3 - Areale für eine städtische Flurbereinigung 69](#_Toc32480569)

[KAPITEL I - Allgemeines 69](#_Toc32480570)

[KAPITEL II - Verfahren zur Verabschiedung des Areals 69](#_Toc32480571)

[KAPITEL III - Übergangsregelung 69](#_Toc32480572)

[Titel 4 - Städtische Neubelebung 69](#_Toc32480573)

[Titel 5 - Städtische Erneuerung 70](#_Toc32480574)

[Titel 6 - Bevorzugte Initiativgebiete 70](#_Toc32480575)

[Titel 7 - Kombiniertes Verfahren Areal - Genehmigung 70](#_Toc32480576)

[Titel 8 - Fonds für die operative Raumordnung und Fonds für die Sanierung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte 70](#_Toc32480577)

[Titel 9 - Finanzielle Bestimmungen 70](#_Toc32480578)

[KAPITEL I - Grundsatz 70](#_Toc32480579)

[Abschnitt 1 - Subventionen an öffentlich-rechtliche Personen für den Erwerb von Gütern, die in einem neu zu gestaltenden Standort liegen und für Vorstudien bzw. Handlungen und Arbeiten, die im Areal eines neu zu gestaltenden Standorts durchgeführt werden 70](#_Toc32480580)

[Unterabschnitt 1 - Allgemeines 70](#_Toc32480581)

[Unterabschnitt 2 - Erwerbe 71](#_Toc32480582)

[Unterabschnitt 3 - Studien und Handlungen und Arbeiten zur Sanierung und Renovierung 71](#_Toc32480583)

[Abschnitt 2 - Subventionen an privatrechtliche Personen für Vorstudien bzw. Handlungen und Arbeiten, die in Anwendung von Artikel D.V.19 Ziffer 2 im Areal eines neu zu gestaltenden Standorts oder eines Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts durchgeführt werden 71](#_Toc32480584)

[Abschnitt 3 - Subventionen an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für Handlungen und Arbeiten, die in Anwendung von Artikel D.V.19 Ziffer 3 innerhalb eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort oder eines Areals für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden 72](#_Toc32480585)

[Abschnitt 4 - Subventionen für die Verschönerung der Außenbereiche der Wohngebäude 73](#_Toc32480586)

[Abschnitt 5 - Modalitäten für die Auszahlung der Subventionen 73](#_Toc32480587)

[KAPITEL II - Übergangsregelung 74](#_Toc32480588)

[Buch 6 - Bodenpolitik 74](#_Toc32480589)

[Titel 1 - Enteignungen und Entschädigungen 74](#_Toc32480590)

[KAPITEL I - Güter, die enteignet werden können 74](#_Toc32480591)

[KAPITEL II - Enteignungsbehörden 74](#_Toc32480592)

[KAPITEL III - Verwaltungsverfahren 74](#_Toc32480593)

[KAPITEL IV - Gerichtsverfahren 74](#_Toc32480594)

[KAPITEL V - Berechnung der Entschädigungen 74](#_Toc32480595)

[KAPITEL VI - Enteignung auf Antrag einer Drittperson 74](#_Toc32480596)

[KAPITEL VII - Immobilienerwerbskomitee 74](#_Toc32480597)

[KAPITEL VIII - Verzicht auf die Enteignung 74](#_Toc32480598)

[KAPITEL IX - Übergangsregelung 74](#_Toc32480599)

[Titel 2 - Vorkaufsrecht 74](#_Toc32480600)

[KAPITEL I - Anwendungsbereich 74](#_Toc32480601)

[Abschnitt 1 - Gebiete mit Vorkaufsrecht 74](#_Toc32480602)

[Abschnitt 2 - Gegenstand des Vorkaufsrechts 74](#_Toc32480603)

[Abschnitt 3 - Vorkaufsberechtigte Behörden 74](#_Toc32480604)

[Abschnitt 4 - Rechtsgeschäfte, die Anlass zu einem Vorkaufsverfahren geben 74](#_Toc32480605)

[Abschnitt 5 - Dauer 74](#_Toc32480606)

[KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung der Gebiete mit Vorkaufsrecht 74](#_Toc32480607)

[KAPITEL III - Vorkaufsverfahren 74](#_Toc32480608)

[Abschnitt 1 - Erklärung der Veräußerungsabsicht 74](#_Toc32480609)

[Abschnitt 2 - Übermittlung der Erklärung der Veräußerungsabsicht 75](#_Toc32480610)

[Abschnitt 3 - Entscheidung der Vorkaufsberechtigten 75](#_Toc32480611)

[Abschnitt 4 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts 75](#_Toc32480612)

[Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht und Zahlung des Preises 75](#_Toc32480613)

[KAPITEL IV - Sonstige Bestimmungen 75](#_Toc32480614)

[KAPITEL V - Übergangsregelung 75](#_Toc32480615)

[Titel 3 - Flurbereinigung und Umlegung 75](#_Toc32480616)

[Titel 4 - Wertminderungen und Gewinne 75](#_Toc32480617)

[KAPITEL I - Entschädigung der Wertminderungen 75](#_Toc32480618)

[Abschnitt 1 - Grundsatz 75](#_Toc32480619)

[Abschnitt 2 - Ausbleiben der Entschädigung 75](#_Toc32480620)

[Abschnitt 3 - Herabsetzung oder Ablehnung der Entschädigung 75](#_Toc32480621)

[Abschnitt 4 - Entstehung des Rechts auf Entschädigung 75](#_Toc32480622)

[Abschnitt 5 - Berechnung der Entschädigung 75](#_Toc32480623)

[Abschnitt 6 - Verfahren 75](#_Toc32480624)

[Abschnitt 7 - Erfüllung der Verpflichtung zur Entschädigung 75](#_Toc32480625)

[Abschnitt 8 - Übergangsregelung 75](#_Toc32480626)

[KAPITEL II - Regelung über die Planungsgewinne 75](#_Toc32480627)

[Abschnitt 1 - Regionalabgabe 75](#_Toc32480628)

[Unterabschnitt 1 - Grundlage, Freistellungen und Aussetzungen 75](#_Toc32480629)

[Unterabschnitt 2 - Abgabepflichtiger 76](#_Toc32480630)

[Unterabschnitt 3 - Berechnung der Abgabe 76](#_Toc32480631)

[Unterabschnitt 4 - Register der Grundstückgewinne 77](#_Toc32480632)

[Unterabschnitt 5 - Festsetzung, Erhebung, Einziehung, Zahlungsfristen und Beschwerden 77](#_Toc32480633)

[Unterabschnitt 6 - Bewertung 78](#_Toc32480634)

[Unterabschnitt 7 - Übergangsregelung 78](#_Toc32480635)

[Abschnitt 2 - Gemeindeabgaben 78](#_Toc32480636)

[Buch 7 - Verstösse und Strafmassnahmen 78](#_Toc32480637)

[KAPITEL I - Regelwidrige Handlungen 78](#_Toc32480638)

[KAPITEL II - Zuwiderhandelnde 78](#_Toc32480639)

[KAPITEL III - Feststellung der Verstösse 78](#_Toc32480640)

[Abschnitt 1 - Feststellende Bedienstete 78](#_Toc32480641)

[Abschnitt 2 - Vorherige Mahnung und Anpassung an die Vorschriften 79](#_Toc32480642)

[Abschnitt 3 - Protokoll 79](#_Toc32480643)

[Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls 79](#_Toc32480644)

[Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen 79](#_Toc32480645)

[KAPITEL V - Verfolgung vor dem Korrektionalgericht 79](#_Toc32480646)

[KAPITEL VI - Vergleich und Wiederherstellungsmassnahmen 79](#_Toc32480647)

[Abschnitt 1 - Ausbleiben der Verfolgung 79](#_Toc32480648)

[Abschnitt 2 - Konzertierung 79](#_Toc32480649)

[Abschnitt 3 - Vergleich und Regularisierung 79](#_Toc32480650)

[Unterabschnitt 1 - Vergleich 79](#_Toc32480651)

[Unterabschnitt 2 - Regularisierungsgenehmigung infolge eines Feststellungsprotokolls 80](#_Toc32480652)

[Abschnitt 4 - Wiederherstellungsmaßnahmen 80](#_Toc32480653)

[KAPITEL VII - Verfolgung vor dem Zivilgericht 80](#_Toc32480654)

[KAPITEL VIII - Recht von Dritten und sonstige Bestimmungen 80](#_Toc32480655)

[KAPITEL IX - Übergangsregelung 80](#_Toc32480656)

[Buch 8 - Beteiligung der Öffentlichkeit und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Programme 80](#_Toc32480657)

[Titel 1 - Beteiligung der Öffentlichkeit 80](#_Toc32480658)

[KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen 80](#_Toc32480659)

[Abschnitt 1 - Klassifizierung der Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2 80](#_Toc32480660)

[Abschnitt 2 - Allgemeine Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung 80](#_Toc32480661)

[KAPITEL II - Vorherige Informationsveranstaltung 80](#_Toc32480662)

[KAPITEL III - Projektankündigung 80](#_Toc32480663)

[KAPITEL IV - Öffentliche Untersuchung 80](#_Toc32480664)

[Abschnitt 1 - Maßnahmen zur allgemeinen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung 81](#_Toc32480665)

[Abschnitt 2 - Präsentation des Raumentwicklungsschemas 81](#_Toc32480666)

[Abschnitt 3 - Maßnahmen zur individuellen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung 81](#_Toc32480667)

[Abschnitt 4 - Zusätzliche Bekanntmachung 82](#_Toc32480668)

[Abschnitt 5 - Dauer der öffentlichen Untersuchung 82](#_Toc32480669)

[Abschnitt 6 - Modalitäten für den Zugang zur Information im Rahmen der öffentlichen Untersuchung 82](#_Toc32480670)

[Abschnitt 7 - Ersetzungsbefugnis 82](#_Toc32480671)

[KAPITEL V - Bekanntmachungsmassnahmen bezüglich des Beschlusses 82](#_Toc32480672)

[Titel 2 - Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen 82](#_Toc32480673)

[KAPITEL I - Ziele 82](#_Toc32480674)

[KAPITEL II - System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen 82](#_Toc32480675)

[Anhänge 1-28 94](#_Toc32480676)

Art. R.0.1-1 - In dem verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches gelten folgende Definitionen:

1° der Minister: der Minister für Raumordnung;

2° der ÖDW: der Öffentliche Dienst der Wallonie;

3° die OGD3: die operative Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des ÖDW;

[4° der Fachbereich: der für Raumordnung zuständige Fachbereich des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;][[2]](#footnote-2)

[5° der Beirat: der Beirat für Raumordnung;][[3]](#footnote-3)

6° die beratende Kommission: die beratende Kommission für Beschwerden;

7° der Kommunalausschuss: der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität;

8° der Raumordnungs- und Städtebauberater: der in Artikel D.I.12. erwähnte Raumordnungs- und Städtebauberater.

[9° das Denkmalschutzdekret: das Dekret vom 23. Juni 2008 über den Schutz der Denkmäler, Kleindenkmäler, Ensembles und historischen Kulturlandschaften sowie über die Ausgrabungen;][[4]](#footnote-4)

[10° das Zusammenarbeitsabkommen: das Zusammenarbeitsabkommen vom 14. November 2019 zwischen der Wallonischen Region und der Deutschsprachigen Gemeinschaft über die Ausübung der Zuständigkeiten im Bereich der Raumordnung und gewisser verbundener Bereiche.][[5]](#footnote-5)

[***Art. R.0.1-2*** - Neben den im vorliegenden Gesetzbuch vorgesehenen Vollmachten wird dem Minister für Raumordnung die Vollmacht erteilt für das Verfahren zur Genehmigung der Erstellung, der Revision und der Aufhebung eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas, eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau, der Einrichtung und Erneuerung eines Kommunalausschusses, dessen Abteilungen und Geschäftsordnung, sowie alle Rechtsakte der Verwaltungsaufsicht, die damit verbunden sind und unter das vorliegende Gesetzbuch fallen.

Dem Minister für Raumordnung wird ebenfalls die Vollmacht erteilt für das Verfahren zur Erstellung, Revision und Aufhebung, einschließlich der Bewertung der Umweltauswirkungen sowie der Auswirkungen auf eine andere Region oder einen anderen Staat, eines Sektorenplans aus der Initiative einer Gemeinde bzw. einer natürlichen oder juristischen Person privaten Rechts, eines neuzugestaltenden Standorts, sei dieser in der Liste der Landschafts- und Umweltsanierungsgelände aufgenommen oder nicht, eines Areals für eine städtische Flurbereinigung, eines Areals mit Vorkaufsrecht, einer Flurbereinigung und einer Umlegung, sowie die Annahme der in Buch IV und VII genannten individuellen Beschlüsse.

Der Minister für Raumordnung ist in den in Absatz 2 genannten Fällen auch für die kombinierten Verfahren zuständig, die in den Artikeln D.II.54 und D.V.16 erwähnt werden.

Bezieht sich der regionale Leitfaden für den Städtebau oder ein Teil davon auf einen Teil des [deutschen Sprachgebiets][[6]](#footnote-6), dessen Grenzen von der Regierung festgelegt wurden, so ist der Minister für Raumordnung dafür zuständig, den räumlichen Anwendungsbereich dieses Leitfadens oder dieses Teils des Leitfadens anzunehmen, zu revidieren oder aufzuheben, ohne dessen Inhalt zu verändern.

Der Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die städtische Neubelebung und die Stadterneuerung gehören, ist für die Annahme der diesbezüglichen, in Buch V genannten Beschlüsse zuständig.

Für alle im vorliegenden Gesetzbuch vorgesehenen Vollmachten kann bei Abwesenheit oder Verhinderung des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Raumordnung gehört, dieser einen anderen Minister bestimmen, der befugt ist, in seinem Namen und für seine Rechnung zu zeichnen.][[7]](#footnote-7)

# Buch 1 - Allgemeine Bestimmungen

# Einziger Titel - Allgemeines

### KAPITEL I - Ziele und Mittel

Art. R.I.2-1 - [Der Minister][[8]](#footnote-8) legt den in Artikel D.I.2 §1 Ziffer 2 erwähnten Bericht über die Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen bei der Umsetzung der Sektorenpläne und des Entwicklungsschemas des regionalen Raumes und über die etwaigen einzuleitenden Berichtigungsmaßnahmen vor.

### KAPITEL II - […][[9]](#footnote-9)

Art. R.I.3-1 - […][[10]](#footnote-10)

### KAPITEL III - Ausschüsse und Kommissionen

#### Abschnitt 1 - […][[11]](#footnote-11)

##### Unterabschnitt 1 - […][[12]](#footnote-12)

##### Unterabschnitt 2 - […][[13]](#footnote-13)

###### ***Art. R.I.5-1*** - […][[14]](#footnote-14)

###### ***Art. R.I.5.2 -*** […][[15]](#footnote-15)

###### ***Art. R.I.5-3 -*** […][[16]](#footnote-16)

###### ***Art. R.I.5.4 -*** […][[17]](#footnote-17)

###### ***Art. R.I.5-5 -*** […][[18]](#footnote-18)

###### ***Art. R.I.5-6 -*** […][[19]](#footnote-19)

###### ***Art. R.I.5-7 -*** […][[20]](#footnote-20)

#### Abschnitt 2 - Die beratende Kommission für Beschwerden

###### ***Art. R.I.6-1 -*** Vorsitzender

Der Vorsitzende leitet die Arbeiten der Kommission. Der Vorsitzende hat keine beschließende Stimme.

[Die Regierung bestellt][[21]](#footnote-21) die Person, die den Vorsitzenden vertritt.

###### [***Art. R.I.6-2 -*** Mandatsdauer

###### Die Mandatszeit der von der Regierung bestellten Mitglieder der Kommission beträgt höchstens fünf Jahre und ist erneuerbar.

###### Auf Antrag kann die Regierung das Mandat eines Mitglieds vor Ablauf der normalen Mandatszeit beenden und ein neues Mitglied bestellen, das das Mandat seines Vorgängers fortführt.][[22]](#footnote-22)

###### ***Art. R.I.6-3 -*** Sekretariat

[§1 - Der Fachbereich sorgt für das Sekretariat der Kommission.][[23]](#footnote-23)

§2 - Das Sekretariat hat folgende Aufgaben:

1° die Sitzungen und Arbeiten der Kommission vorbereiten;

2° den Anhörungen beiwohnen, die im Laufe einer Anhörung unterbreiteten zusätzlichen Dokumente in der Akte hinterlegen und den Vorschlag einer Stellungnahme verfassen;

3° die allgemeine Dokumentation über die Arbeiten der Kommission versammeln;

4° alle Aufgaben, die zur guten Arbeitsweise der Kommission nützlich sind, erfüllen.

###### ***Art. R.I.6-4 -*** Arbeitsweise

Die Kommission gibt eine Stellungnahme ab, die unter Berücksichtigung des Markierungsplans und der ersten Analyse der Beschwerde im Sinne von Artikel D.IV.66, der örtlichen städtebaulichen Gegebenheiten, der in den Debatten der Anhörung hervorgehobenen Elemente und der bei der Anhörung in der Akte hinterlegten Dokumente begründet ist.

[Die Beschlüsse über Stellungnahmen werden mit der Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.][[24]](#footnote-24) Bei Stimmengleichheit gilt die Stellungnahme als positiv zugunsten des Urhebers der Beschwerde.

Die Stellungnahme der Kommission wird von dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter und [einem Vertreter des Fachbereichs][[25]](#footnote-25) unterzeichnet.

[Binnen zwei Monaten nach der ersten Sitzung der Kommission gibt sie sich eine von der Regierung zu genehmigende Geschäftsordnung. Diese Geschäftsordnung regelt die Einzelheiten der Arbeitsweise der Kommission.][[26]](#footnote-26)

[Die Kommission kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben weitere Fachleute zu den Sitzungen einladen. Sie nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.][[27]](#footnote-27)

###### ***Art. R.I.6-5 -*** Anwesenheitsgeld

Der Vorsitzende der beratenden Kommission oder sein Vertreter haben Anrecht auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 35 Euro je behandelte Akte, mit einem Mindestbetrag von 70 Euro und einem Höchstbetrag von 210 pro Tag, sowie auf die [im Erlass der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehene Fahrtkostentschädigung][[28]](#footnote-28).

Die Mitglieder der Kommission haben Anrecht auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 25 Euro je behandelte Akte, mit einem Mindestbetrag von 50 Euro und einem Höchstbetrag von 150 pro Tag, sowie auf die [im Erlass der Regierung vom 12. Juli 2001 zur Harmonisierung der Anwesenheitsgelder und Fahrtentschädigungen in Gremien und Verwaltungsräten der Deutschsprachigen Gemeinschaft vorgesehene Fahrtkostentschädigung][[29]](#footnote-29).

#### Abschnitt 3 - Kommunaler Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität

##### Unterabschnitt 1 - Gründung und Aufgaben

##### Unterabschnitt 2 - Zusammensetzung und Arbeitsweise

###### ***Art. R.I.10-1*** - Zusammensetzungsmodalitäten

Außer dem Vorsitzenden setzt sich der Kommunalausschuss aus folgenden Mitgliedern zusammen:

1° acht ordentliche Mitglieder, einschließlich der Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung unter zehntausend Einwohnern;

2° zwölf ordentliche Mitglieder, einschließlich der Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung zwischen zehntausend und zwanzigtausend Einwohnern;

3° sechzehn ordentliche Mitglieder, einschließlich der Vertreter des Gemeinderats, für eine Bevölkerung von mehr als zwanzigtausend Einwohnern.

Für jedes ordentliche, aus der Liste der Kandidaturen gewählte Mitglied kann der Gemeinderat einen oder mehrere Stellvertreter, die die gleichen Interessen wie das ordentliche Mitglied vertreten, benennen.

###### ***Art. R.I.10-2*** - Modalitäten für den Aufruf an die Kandidaten

§1 - Das Gemeindekollegium macht einen öffentlichen Aufruf an die Kandidaten innerhalb eines Monats nach der Entscheidung des Gemeinderats, den Kommunalausschuss einzusetzen oder zu erneuern.

Der öffentliche Aufruf wird durch Anschlag an den üblichen Anschlagstellen, durch Bekanntmachung in einer kostenlos an die Bevölkerung ausgeteilten Reklamezeitung und im kommunalen Informationsblatt, falls vorhanden, angekündigt. Er wird ebenfalls auf der Webseite der Gemeinde veröffentlicht, falls eine solche Webseite besteht. Die Bekanntmachung entspricht dem in Anhang 2 angeführten Muster.

§2 - Es handelt sich um persönliche Bewerbungen, die nach den vorgegebenen Formen und unter Einhaltung der im öffentlichen Aufruf vorgegebenen Fristen eingereicht werden müssen. Der Kandidat, der einen Verein vertritt, wird von ihm bevollmächtigt. Der Kandidat hat seinen Wohnsitz in der Gemeinde, oder der Gesellschaftssitz des Vereins, den der Kandidat vertritt, ist in der Gemeinde gelegen.

Das Bewerbungsschreiben umfasst mindestens den Namen, Vornamen, Wohnsitz, das Alter, Geschlecht, den Beruf des Kandidaten. Der Kandidat erklärt das bzw. die Interesse, das bzw. die er unter den Interessen im sozialen, wirtschaftlichen Bereich, in dem Bereich des Erbes, der Umwelt, der Energie und der Mobilität vertreten möchte, sowie seine Begründungen hinsichtlich dieser Interesse. In Ermangelung einer ordnungsmäßigen Begründung ist das Bewerbungsschreiben unzulässig.

§3 - Wenn nach Ansicht des Gemeindekollegiums die Anzahl der bei dem öffentlichen Aufruf erhaltenen Bewerbungen unzureichend ist, nimmt es zwei Monaten nach dem Abschluss des ersten Aufrufs einen zusätzlichen Aufruf vor.

Dieser Aufruf läuft ab dem durch das Gemeindekollegium festgelegten Datum. Die Bekanntmachungsformalitäten sind identisch mit denjenigen des ursprünglichen Aufrufs.

###### ***Art. R.I.10-3*** - Benennungsmodalitäten

§1 - Das Gemeindekollegium übermittelt dem Gemeinderat die Liste der erhaltenen Bewerbungen. Die Bestimmung der Interessen beruht auf den in den Bewerbungsschreiben vermerkten Begründungen. Die zulässigen aber nicht gewählten Bewerbungen bilden die Reserve. Bei der Sitzung, im Laufe deren der Kommunalausschuss eingesetzt oder erneuert wird und der Vorsitzende und die Mitglieder benannt werden, verabschiedet der Gemeinderat die Geschäftsordnung des Kommunalausschusses Die in Artikel D.I.9 Absatz 1 erwähnten Beschlüsse werden dem Minister zur Genehmigung geschickt.

§2 - Der Gemeinderat benennt einen Vorsitzenden, dessen Erfahrung oder Kompetenzen in Sachen Raumordnung und Städtebau tonangebend sind.

Der Vorsitzende ist weder ein ordentliches Mitglied noch ein stellvertretendes Mitglied, noch ein Mitglied des Gemeinderats. Der Vorsitzende hat keinen Stellvertreter.

§3 - Die Mitglieder, die den Gemeinderat vertreten, werden proportional zur Vertretung von Mehrheit und Minderheit im Gemeinderat verteilt. Die Gemeinderatsmitglieder der Mehrheit einerseits und der Minderheit andererseits bezeichnen jeweils ihre ordentlichen und stellvertretenden Vertreter. Der Gemeinderat kann zugunsten der Minderheit von der Regel der proportionalen Vertretung abweichen.

Der Gemeinderat billigt diese Beschlüsse. Bei politischer Uneinigkeit innerhalb der Minderheit kann die Vertretung durch die Mehrheit übernommen werden.

§4 - Der Vorsitzende und die Mitglieder dürfen nicht mehr als zwei aufeinanderfolgende ausführende Mandate ausüben.

Das Mitglied übt ein ausführendes Mandat aus, wenn es als ordentliches Mitglied oder als stellvertretendes Mitglied, das das ordentliche Mitglied ersetzt, an mehr als der Hälfte der jährlichen Sitzungen teilnimmt.

§5 - Das Mitglied bzw. die Mitglieder des Gemeindekollegiums, zu dessen bzw. deren Zuständigkeitsbereich die Raumordnung, der Städtebau und die Mobilität gehören, und der Raumordnungs- und Städtebauberater, auch wenn er das Sekretariat übernimmt, sitzen von Amts wegen mit beratender Stimme in dem Kommunalausschuss. Der Berater gewährleistet die Aufgaben zur Beratung und Vorbereitung der Stellungnahmen des Kommunalausschusses.

Die Mitgliedschaft im Kommunalausschuss ist jedem Beamten verboten, der Akten bezüglich der Gemeinde im Bereich der Raumordnung, des Städtebaus oder der Mobilität bearbeiten oder darüber entscheiden muss.

###### ***Art. R.I.10-4 -*** Modalitäten für Veränderungen im Laufe der Mandatzeit

§1 - Wenn das Mandat des Vorsitzenden frei wird, wählt der Gemeinderat einen neuen Vorsitzenden unter den Mitgliedern des Kommunalausschusses.

Wenn das Mandat eines ordentlichen Mitglieds frei wird, wird es von dem stellvertretenden Mitglied ersetzt.

Wenn das Mandat eines stellvertretenden Mitglieds frei wird, benennt der Gemeinderat ein neues stellvertretendes Mitglied unter den Kandidaten, die ein ähnliches Interesse vertreten und in der Reserve sind.

§2 - Wenn die Reserve ausgeschöpft ist oder wenn ein Interesse in der Reserve nicht mehr vertreten ist, oder wenn ein Interesse nicht mehr vertreten ist, weil keine Kandidatur bezüglich dieses Interesses gewählt wird, nimmt der Gemeinderat die Teilerneuerung des Kommunalausschusses vor.

Die vorgesehenen Modalitäten für die Einsetzung oder die völlige Erneuerung eines Kommunalausschusses finden Anwendung.

###### ***Art. R.I.10-5*** - Modalitäten der Arbeitsweise.

§1 - Das Gemeindekollegium benennt unter dem Personal der Gemeindeverwaltung die Person, die das Sekretariat des Ausschusses gewährleistet. Diese Eigenschaft ist mit der Eigenschaft des Vorsitzenden oder eines Mitglieds des Ausschusses unvereinbar.

Der Raumordnungs- und Städtebauberater gibt dem Vorsitzenden und den Mitgliedern des Ausschusses alle notwendigen technischen und gesetzlichen Informationen, damit diese wirksam beraten können.

§2 - Der Vorsitzende und jedes Mitglied des Kommunalausschusses sind verpflichtet, die Vertraulichkeit der persönlichen Daten der Akten, von denen sie Kenntnis haben, sowie der Debatten und Abstimmungen des Kommunalausschusses zu beachten.

Bei Interessenkonflikten verlässt der Vorsitzende oder das Mitglied die Sitzung des Kommunalausschusses für den zu behandelnden Punkt und die Abstimmung.

§3 - Wenn der Gemeinderat oder das Gemeindekollegium über die dem Ausschuss zur Stellungnahme vorgelegten Akten beraten haben, informiert die lokale Behörde den Ausschuss darüber und gewährleistet die Bekanntmachung dessen Stellungnahmen.

§4 - Der Kommunalausschuss tagt:

1° mindestens viermal im Jahr für einen Ausschuss von acht Mitgliedern;

2° mindestens sechsmal im Jahr für einen Ausschuss von zwölf Mitgliedern;

3° mindestens achtmal im Jahr für einen Ausschuss von sechzehn Mitgliedern;

Der Vorsitzende ruft zur Versammlung an den von der Geschäftsordnung festgelegten Tag, Zeit und Ort zusammen.

Außerdem lädt der Vorsitzende den Kommunalausschuss auf Anfrage des Gemeindekollegiums vor, wenn die Stellungnahme des Kommunalausschusses aufgrund einer Gesetzes- und Verordnungsbestimmung erforderlich ist.

§5 - Der Vorsitzende setzt den Tagesordnung der Versammlung fest und gibt ihn in der Vorladung an, die den Mitgliedern des Ausschusses mindestens acht Werktage vor dem für die Versammlung festgesetzten Datum.

Eine Abschrift der Einladung wird ebenfalls geschickt an:

1° den für Raumordnung zuständigen Schöffen;

2° den für Städtebau zuständigen Schöffen;

3° den für Mobilität zuständigen Schöffen;

4° wenn es einen gibt, den Raumordnungs- und Städtebauberater.

[Das ordentliche Mitglied informiert das stellvertretende Mitglied über seine Abwesenheit.][[30]](#footnote-30)

§6 - Der Ausschuss kann aus eigener Initiative besonders informierte Sachverständige oder Personen einladen.

Diese wohnen nur dem Punkt der Tagesordnung der Sitzung bei, für welchen sie eingeladen worden sind. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Eventuelle Unkosten, die durch die Expertise verursacht werden, sind Gegenstand einer vorherigen Zustimmung der Gemeinde.

§7 - Die Stellungnahmen des Kommunalausschusses werden ordnungsgemäß begründet und führen gegebenenfalls das Resultat der Abstimmung an. Sie werden in einem Protokoll festgehalten, das durch den Vorsitzenden und den Sekretär des Kommunalausschusses unterschrieben wird.

§8 - Der Kommunalausschuss ist nur bei Anwesenheit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Die Abstimmung wird mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden ausschlaggebend.

§9 - Die Mitglieder des Kommunalausschusses bleiben im Amt bis zur Indiensttretung ihrer Nachfolger.

§10 - Wenn er die auferlegte Wohnsitzbedingung nicht mehr erfüllt oder wenn ein Unvereinbarkeitsfall im Sinne des vorliegenden Abschnitts entsteht, gelten der Vorsitzende, das Mitglied oder sein Stellvertreter von Rechts wegen als rücktretend.

§11 - Das Gemeindekollegium sendet [dem Fachbereich][[31]](#footnote-31) den in Artikel D.I.10 §3 Absatz 2 genannten Bericht des Ausschusses vor dem 30. Juni des Jahres, das auf die Einsetzung des Gemeinderates infolge der Wahlen folgt.

Der Tätigkeitsbericht ist bei der Gemeindeverwaltung einsehbar.

§12 - Der Minister kann […][[32]](#footnote-32) seinen Vertreter mit beratender Stimme im Kommunalausschuss benennen.

### KAPITEL IV - Zulassungen

###### ***Art. R.I.11-1 -*** Zulassungstype

Nach den nachstehend beschriebenen Kriterien und Verfahren erteilt der Minister die Zulassung zugunsten der natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Personen, die beauftragt werden können

1° mit der Aufstellung oder Revision des plurikommunalen Entwicklungsschemas, des kommunalen Entwicklungsschemas, genannt "Zulassung des Typs 1";

2° mit der Aufstellung oder Revision des lokalen Orientierungsschemas und des kommunalen Leitfadens für den Städtebau, genannt "Zulassung des Typs 2".

###### ***Art. R.I.11-2*** - Zulassungsbedingungen

§1 - Die Zulassung des Typs 1 wird jeder juristischen Person gewährt, die unter ihrem Personal oder ihren Mitarbeitern mindestens eine natürliche Person zählt, die über eine Ausbildung in Raumordnung oder in Städtebau oder eine nützliche Erfahrung im Hinblick auf die in Artikel D.I.1 §1 genannten Zielsetzungen der Raumordnung und des Städtebaus verfügt; diese Person ist mit der juristischen Person durch eine Vereinbarung gebunden und ihr Name erscheint auf allen als Bevollmächtigter ausgestellten Dokumenten.

Unter natürlicher Person, die über eine Ausbildung in Raumordnung oder in Städtebau für die Zulassung des Typs 1 verfügt, versteht man jede Person, die ein Diplom des Hochschulunterrichts […][[33]](#footnote-33) erhalten hat und den Nachweis einer Ausbildung von mindestens sechzig Krediten im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung erbringen kann.

Unter natürlicher Person, die über eine nützliche Erfahrung für die Zulassung des Typs 1 verfügt, versteht man die natürliche Person, die mindestens drei von der Regierung oder dem Minister gebilligte plurikommunale oder kommunale Entwicklungsschemas oder mindestens drei in einer anderen Region oder ein einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verabschiedete Städtebau- oder Raumordnungsdokumente mit ähnlichem Gegenstand ausgearbeitet oder revidiert hat, oder dem Team, das diese Schemas bzw. Dokumente ausgearbeitet oder revidiert hat, angehörte.

Die juristische Person beweist, dass sie über ein fachübergreifendes Team verfügt, das komplementäre Kompetenzen in den Fächern des Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt aufweist.

§2 - Die Zulassung des Typs 2 wird folgenden Personen gewährt:

1° jeder natürlicher Person, die über eine Ausbildung in Raumordnung oder in Städtebau oder Architektur oder eine nützliche Erfahrung im Hinblick auf die in Artikel D.I.1 §1 genannten Zielsetzungen der Raumordnung und des Städtebaus verfügt;

2° jeder juristischen Person, die unter ihrem Personal oder ihren Mitarbeitern mindestens eine natürliche Person zählt, die die in Punkt 1° erwähnten Bedingungen erfüllt und mit ihr durch eine Vereinbarung gebunden ist; der Name dieser Person erscheint auf jedem in der Eigenschaft als Bevollmächtigter vorgelegten Dokument; die juristische Person hat in ihrem Gesellschaftszweck Angelegenheiten im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus zum Gegenstand.

Unter natürlicher Person, die über eine Ausbildung in Raumordnung oder in Städtebau oder in Architektur für die Zulassung des Typs 2 verfügt, versteht man jede in §1, Absatz 2 erwähnte Person oder jeder Zivilingenieur Architekt oder Architekt, die bzw. der ein Diplom des Hochschulunterrichts […][[34]](#footnote-34) erhalten hat und den Nachweis einer Ausbildung von mindestens zehn Krediten im Bereich des Städtebaus und der Raumordnung erbringen kann.

Unter natürlicher Person, die über eine nützliche Erfahrung für die Zulassung des Typs 2 verfügt, versteht man die natürliche Person, die mindestens drei von der Regierung oder dem Minister gebilligte lokale Orientierungsschemen oder kommunale Leitfäden für den Städtebau oder mindestens drei in einer anderen Region oder ein einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union verabschiedete Städtebau- oder Raumordnungsdokumente mit ähnlichem Gegenstand ausgearbeitet oder revidiert hat, oder dem Team, das diese Schemas bzw. Dokumente ausgearbeitet oder revidiert hat, angehörte.

§3 - Jede Person kann, wenn sie den Nachweis davon erbringt, für jede in dem vorliegenden Kapitel festgelegte Zulassungskategorie eine ähnliche Zulassung oder ein ähnliches Diplom, die bzw. das in einer anderen Region eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde, gelten lassen.

###### ***Art. R.I.11-3*** - Zulassungsverfahren

§1 - Die Akte zur Beantragung der Zulassung wird [dem Fachbereich][[35]](#footnote-35) zugeschickt und enthält:

1° den Typ oder die Type der beantragten Zulassungen;

2° wenn es sich um eine natürliche Person handelt, ihren Namen, ihre Zeugnisse, Diplome und Referenzen;

3° wenn es sich um eine juristische Person handelt, ihren Gesellschaftszweck und die Namen, Zeugnisse, Diplome und Referenzen des Bevollmächtigten und der Vereinbarung, durch die sie gebunden sind;

4° wenn es sich um eine Zulassung des Typs 1 handelt, die Namen, Zeugnisse, Diplome und Referenzen der Mitglieder des fachübergreifenden Teams zum Nachweis der komplementären Kompetenzen in den Bereichen des Städtebaus, der Raumordnung und der Umwelt;

5° in Ermangelung des verlangten Diploms, jede Unterlage, die den Nachweis einer nützlichen Erfahrung im Sinne von Artikel R.I.11-2 §1 Absatz 3 oder §2 Absatz 3 erbringt;

6° jegliche Unterlage zum Nachweis, für jede in dem vorliegenden Kapitel festgelegte Zulassungskategorie, einer ähnlichen Zulassung, die einer anderen Region eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union oder durch einen anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union erteilt wurde.

§2 - Innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der Akte sendet [der Fachbereich][[36]](#footnote-36) dem Antragsteller eine Empfangsbestätigung oder eine Liste der fehlenden Unterlagen. Innerhalb derselben Frist sendet [der Fachbereich][[37]](#footnote-37), wenn die Akte vollständig ist, dem Minister den Vorschlag eines Beschlusses. Die Empfangsbestätigung erwähnt die Frist, innerhalb deren der Beschluss gesandt wird.

Innerhalb von dreißig Tagen nach der Sendung der Empfangsbestätigung der vollständigen Akte sendet der Minister der natürlichen oder juristischen Person seinen Beschluss.

Die Zulassung läuft ab dem Datum des Zulassungsbeschlusses.

Der Beschluss zur Erteilung einer Zulassung wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die Liste der zugelassenen Projektautoren wird auf der Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[38]](#footnote-38) veröffentlicht.

###### ***Art. R.I.11-4*** - Abgang oder Ersetzung eines Personalmitglieds oder eines Mitarbeiters einer juristischen Person, die über eine Zulassung des Typs 1 verfügt

§1 - Wenn ein anderes Personalmitglied oder ein anderer Mitarbeiter als der Bevollmächtigte mit der in Artikel R.I.11-2 §1 erwähnten juristischen Person nicht mehr durch eine Vereinbarung gebunden ist, ob es bzw. er ersetzt wird oder nicht, benachrichtigt die juristische Person per Einsendung [den Fachbereich, der][[39]](#footnote-39) überprüft, ob die Zulassungsbedingungen immer noch erfüllt sind. Im Falle einer Ersetzung beinhaltet die Sendung die in Artikel R.I.11-3 Ziffer 4° erwähnten Auskünfte.

Wenn die Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind, benachrichtigt [der Fachbereich][[40]](#footnote-40) die juristische Person innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung.

Wenn die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, sendet [der Fachbereich][[41]](#footnote-41) dem Minister innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung den Vorschlag eines Beschlusses. Innerhalb von fünfzig Tagen ab dem Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung sendet der Minister der juristischen Person seinen Beschluss.

§2 - Der Beschluss wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die aktualisierte Liste der zugelassenen Projektautoren wird auf der Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[42]](#footnote-42) veröffentlicht.

###### ***Art. R.I.11-5*** - Abgang oder Ersetzung des Bevollmächtigten einer juristischen Person, die über eine Zulassung des Typs 1 oder des Typs 2 verfügt

§1 - Wenn der Bevollmächtigte von einer natürlichen Person, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung der juristischen Person angehört, ersetzt wird, und wenn diese natürliche Person die in Artikel R.1.11-2 §1 Absatz 2 oder 3 oder in Artikel R.1.11-2 §2 Ziffer 1 erwähnten Bedingungen erfüllt, benachrichtigt die juristische Person per Einsendung [den Fachbereich, der][[43]](#footnote-43) überprüft, ob die Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind.

Wenn die Zulassungsbedingungen weiterhin erfüllt sind, benachrichtigt [der Fachbereich][[44]](#footnote-44) die juristische Person innerhalb von zwanzig Tagen nach dem Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung.

Wenn die Zulassungsbedingungen nicht mehr erfüllt sind, sendet [der Fachbereich][[45]](#footnote-45) dem Minister innerhalb von zwanzig Tagen nach Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung den Vorschlag eines Beschlusses. Innerhalb von fünfzig Tagen ab dem Empfang der in Absatz 1 erwähnten Sendung sendet der Minister der juristischen Person seinen Beschluss.

§2 - Der Beschluss wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die aktualisierte Liste der zugelassenen Projektautoren wird auf der Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[46]](#footnote-46) veröffentlicht.

§3 - Wenn der Bevollmächtigte sein Amt aufgibt und nicht von einer natürlichen Person ersetzt wird, die zum Zeitpunkt der Erteilung der Zulassung der juristischen Person angehört und die in Artikel R.1.11-2 §2 Ziffer 1 erfüllt, benachrichtigt die juristische Person [den Fachbereich][[47]](#footnote-47) per Einsendung. Die Zulassung wird gemäß dem in den §§1 und 2 erwähnten Verfahren entzogen und eine neue Zulassung kann beantragt werden.

###### ***Art. R.I.11-6*** - Befreiung einer Zulassung

Für folgende Handlungen ist es nicht erforderlich, dass der Projektautor im Sinne von Artikel D.I.11 zugelassen ist:

1° die Aufstellung und die Revision eines lokalen Orientierungsschemas, das eine Fläche unter zwei Hektar deckt, oder deren zukünftige Zweckbestimmung eine nicht zur Verstädterung bestimmtes Gebiet ist;

2° die Revision eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau oder eines Teils eines solchen Leitfadens, soweit er auf einen Teil des Gemeindegebiets Anwendung findet, und soweit die Revision von dem Raumordnungs- und Städtebauberater der betroffenen Gemeinde vorgenommen wird.

###### ***Art. R.I.11-7*** - Verwarnung und Entzug der Zulassung

Wenn der Inhaber der Zulassung die in dem Gesetzbuch genannten Verpflichtungen nicht beachtet, stellt [der Fachbereich][[48]](#footnote-48) den Verstoß fest und benachrichtigt den Minister. [Der Fachbereich][[49]](#footnote-49) lädt den Inhaber der Zulassung zu einer Anhörung vor, damit dieser seine Bemerkungen gelten lassen kann. Der Inhaber kann sich von jeder Person begleiten lassen, die er als nützlich erachtet.

Gegebenenfalls sendet [der Fachbereich][[50]](#footnote-50) dem Minister einen begründeten Vorschlag einer Verwarnung mit einer Frist für die Erfüllung der Anforderungen oder einen begründeten Vorschlag des Entzugs der Zulassung und setzt den Antragsteller in Kenntnis davon. Der Minister sendet dem Antragsteller seinen Beschluss.

Wenn keine Erfüllung der Anforderungen innerhalb der vorgeschriebenen Frist erfolgt, sendet [der Fachbereich][[51]](#footnote-51) dem Minister einen begründeten Vorschlag zum Entzug der Zulassung.

Der Beschluss zum Entzug der Zulassung wird auszugsweise im Belgischen Staatsblatt veröffentlicht. Die aktualisierte Liste der zugelassenen Projektautoren wird auf der Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[52]](#footnote-52) veröffentlicht.

###### ***Art. R.I.11-8*** - Bestellungsbedingungen

Die zur Aufstellung oder Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfaden für den Städtebau zugelassene natürliche oder juristische Privatperson darf weder ein unmittelbares noch ein mittelbares persönliches Interesse an der Durchführung des Schemas oder Leitfadens, für das bzw. den sie bestellt worden ist, haben.

In Abweichung von den Artikeln R.I.11-3 bis R.I.11-5 bleibt die Eigenschaft als zugelassene Person für die zur Aufstellung oder Revision eines Schemas oder Leitfadens bestellte Person die ganze Dauer der Aufstellung oder der Revision dieses Schemas oder Leitfadens bestehen, für welche sie bestellt wurde.

### KAPITEL V - Subventionen

#### Abschnitt 1 - Subventionen an die Gemeinden für die Aufstellung der Grundakte zur Revision des Sektorenplans

Art. R.I.12-1 - §1 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister einer Gemeinde für die Aufstellung der Grundakte zur Revision des Sektorenplans im Sinne von Artikel D.II.44 eine Subvention gewähren, sofern der Entwurf zur Revision des Sektorenplanes von der Regierung angenommen wird.

§2 - Das Gemeindekollegium reicht den Subventionsantrag [beim Fachbereich][[53]](#footnote-53) ein, auf der Grundlage einer Akte, die eine Abschrift der Beratung des Gemeinderats enthält, durch die die Aufstellung der Grundakte für die Revision des Sektorenplanes beschlossen wird, und die deren Gegenstand und Begründung festlegt, sowie:

1° wenn die Gemeinde einen Projektautor heranzieht, eine Abschrift des durch den Gemeinderat gebilligten Lastenheftes, eine Abschrift des Beschlusses des Gemeindekollegiums zur Bestellung des Projektautors und eine Abschrift des gewählten Angebots, wobei die Beträge der Honorare des Projektautors ausführlich angegeben werden;

2° wenn die Akte von der Gemeinde erstellt wird, die spezifischen Ausgaben, die zum Anlegen der Akte zu tätigen sind, außerhalb der Gemeindepersonalkosten;

3° wenn die Akte von der Gemeinde erstellt wird und wenn sie einen Projektautor für thematische Studien heranzieht, die unter den Ziffern 1 und 2 angeführten Elemente.

§3 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel wird die Subvention in Höhe von höchstens sechzig Prozent des in §2 erwähnten Betrags, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann, gewährt, und wird auf einen Betrag von zwölftausend Euro begrenzt. Falls die Grundakte eine Flächennutzungskarte umfasst, wird die Subvention auf zwanzigtausend Euro erhöht.

§4 - Die Auszahlung der Subvention erfolgt in einer einzigen Tranche, sobald der Entwurf zur Revision des Sektorenplans von der Regierung angenommen wird, und auf Vorlage der Belegstücke der von der Gemeinde getätigten Ausgaben.

#### Abschnitt 2 - Subventionen für die Aufstellung oder die Revision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau

Art. R.I.12-2 - §1 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister eine Subvention für die Aufstellung oder die Gesamt- oder Teilrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau unter den folgenden Bedingungen gewähren:

1° Die Aufstellung oder Revision des Schemas oder des Leitfadens wird von einem zugelassenen Projektautor, der von dem Gemeindekollegium bestellt wird, vorgenommen;

2° Der Subventionsantrag über eine Gesamt- oder Teilrevision eines Schemas oder eines Leitfadens wird frühestens sechs Jahre nach dem Inkrafttreten des Schemas oder des Leitfadens oder seiner letzten Gesamt- oder Teilrevision und spätestens drei Jahre vor dem Datum der Aufhebung von Rechts wegen des Schemas oder des Leitfadens, wenn nicht verlängert, eingereicht.

Es können höchstens zwei Teilrevisionen eines Schemas, eines Leitfadens oder eines Teils von einem Leitfaden für dasselbe nicht ganz revidierte Schema bzw. denselben nicht ganz revidierten Leitfaden gewährt werden.

§2 - Das Gemeindekollegium oder, für das plurikommunale Entwicklungsschema, der Begleitausschuss, der von den Gemeindekollegien bevollmächtigt ist, reicht den Subventionsantrag [beim Fachbereich][[54]](#footnote-54) ein, auf der Grundlage einer Akte mit folgendem Inhalt:

1° eine Abschrift der Beratung des Gemeinderates oder der Gemeinderäte, durch den die Aufstellung bzw. Gesamt- oder Teilrevision eines Schemas oder Leitfadens beschlossen wird;

2° für das plurikommunale Entwicklungsschema, die Liste der betroffenen Gemeinden;

3° eine Abschrift des von dem Gemeinderat oder den Gemeinderäten gebilligten Lastenheftes;

4° eine Abschrift des Beschlusses des Gemeinderates oder der Gemeinderäte zur Bestellung des Projektautors;

5° eine Abschrift des gewählten Angebots, in dem die Honorare des Projektautors sowie die Phasen der Ausarbeitung der Dokumente und die damit verbundenen Fristen ausführlich aufgeführt werden.

§3 - Die Subvention wird in Höhe von höchstens sechzig Prozent des Betrags der Honorare, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann, gewährt, und wird wie folgt begrenzt:

1° 50.000 Euro je Gemeinde für die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas mit einem Höchstbetrag von 150.000 Euro;

2° 60.000 Euro für die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas;

3° 24.000 Euro für die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines lokalen Orientierungsschemas;

4° 16.000 Euro für die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau;

5° 20.000 Euro je Gemeinde für die Teilrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas mit einem Höchstbetrag von 60.000 Euro;

6° 20.000 Euro für die Teilrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas;

7° 10.000 Euro für die Teilrevision eines lokalen Orientierungsschemas;

8° 4.000 Euro für die Teilrevision eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau.

Wenn das plurikommunale Entwicklungsschema einen Teil eines Gemeindegebiets deckt, wird die der Gemeinde gewährte Subvention im Verhältnis zum Prozentsatz der Fläche des Gemeindegebiets, das von dem Schema betroffen ist, begrenzt.

§4 - Die Subvention wird wie folgt ausgezahlt:

1° sechzig Prozent der Subvention bei der Sendung des Erlasses zur Gewährung der Subvention und sofern die diesbezügliche Forderungsanmeldung innerhalb von achtzehn Monaten ab der Sendung des Erlasses zur Gewährung der Subvention eingereicht wird;

2° vierzig Prozent der Subvention ab dem Inkrafttreten des Schemas oder des Leitfadens für den Städtebau und auf Vorlage der Belegstücke für die von der Gemeinde getätigten Ausgaben.

#### Abschnitt 3 - Subventionen für die Ausarbeitung eines Umweltverträglichkeitsberichts betreffend den Entwurf zur Revision eines Sektorenplanes, ein plurikommunales Entwicklungsschema, ein kommunales Entwicklungsschema oder ein lokales Orientierungsschema

Art. R.I.12-3 - §1 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister den Gemeinden eine Subvention für die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts über die Ausarbeitung oder die Gesamt- oder Teilrevision eines Planes oder eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas oder eines lokalen Orientierungsschemas unter den folgenden Bedingungen gewähren:

1° wenn der Bericht im Rahmen einer Revision des Sektorenplanes erstellt wird, so wird er von einem zugelassenen Projektautor im Sinne von Artikel D.I.11 erstellt;

2° der Entwurf zur Aufstellung oder Revision des Planes wird von der Regierung angenommen, oder das Schema ist Gegenstand eines Beschlusses der zuständigen Behörde, der den Inhalt des Umweltverträglichkeitsberichts festlegt.

§2 - Das Gemeindekollegium oder, für das plurikommunale Entwicklungsschema, der Begleitausschuss, der von den Gemeindekollegien bevollmächtigt ist, reicht den Subventionsantrag [beim Fachbereich][[55]](#footnote-55) ein, auf der Grundlage einer Akte, die eine Abschrift des Beschlusses zur Festlegung des Umfangs und des Genauigkeitsgrads des Umweltverträglichkeitsberichts sowie das Folgende enthält:

1° wenn die Gemeinde einen Projektautor heranzieht, eine Abschrift des durch den Gemeinderat gebilligten Lastenheftes, eine Abschrift des Beschlusses des Gemeindekollegiums zur Bestellung des Projektautors und eine Abschrift des gewählten Angebots, wobei die Beträge der Honorare des Projektautors ausführlich angegeben werden;

2° wenn der Bericht von der Gemeinde angefertigt wird, die spezifischen Ausgaben, die zum Anlegen der Akte zu tätigen sind, außerhalb der Gemeindepersonalkosten;

3° wenn der Bericht von der Gemeinde angefertigt wird und wenn sie einen Projektautor für thematische Studien heranzieht, die unter den Ziffern 1 und 2 angeführten Elemente.

§3 - Die Subvention wird in Höhe von höchstens sechzig Prozent des in §2 erwähnten Betrags, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann, gewährt, und wird wie folgt begrenzt:

1° 24.000 Euro für die Erstellung eines Berichts über die Revision eines Sektorenplans oder die Aufstellung bzw. die Gesamtrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas je Gemeinde, mit einem Höchstbetrag von 72.000 Euro;

2° 16.000 Euro für die Erstellung des Berichts über die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas;

3° 12.000 Euro für die Erstellung des Berichts über die Aufstellung oder die Gesamtrevision eines lokalen Orientierungsschemas;

4° 12.000 Euro je Gemeinde für die Teilrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas mit einem Höchstbetrag von 36.000 Euro;

5° 10.000 für die Erstellung des Berichts über die Aufstellung oder die Teilrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas;

6° 6.000 Euro für die Erstellung des Berichts über die Aufstellung oder die Teilrevision eines lokalen Orientierungsschemas;

§4 - Die Subvention wird wie folgt ausgezahlt:

1° sechzig Prozent der Subvention bei der Annahme des Projekts zur Revision des Sektorenplanes durch die Regierung und auf Vorlage der Belege bezüglich der von der Gemeinde getätigten Ausgaben oder, für die Schemen, am Versanddatum des Erlasses zur Gewährung der Subvention, und sofern die diesbezügliche Forderungsanmeldung innerhalb von achtzehn Monaten ab der Sendung des Erlasses zur Gewährung der Subvention eingereicht wird;

2° vierzig Prozent der Subvention bei der Annahme des Planes oder des Schemas.

Eine Gemeinde darf nicht gleichzeitig eine Subvention für die Aufstellung bzw. Gesamt- oder Teilrevision eines plurikommunalen Entwicklungsschemas und eine Subvention für die Aufstellung bzw. Gesamt- oder Teilrevision eines kommunalen Entwicklungsschemas genießen.

#### Abschnitt 4 - […][[56]](#footnote-56)

###### ***Art. R.I.12-4*** - […][[57]](#footnote-57)

###### ***Art. R.I.12-5*** - […][[58]](#footnote-58)

#### Abschnitt 5 - Subventionen zur Deckung der Funktionskosten und zur Bildung des Kommunalausschusses und zur Weiterbildung seiner Mitglieder und des betreffenden Gemeindepersonals

Art. R.I.12-6 - §1 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel gewährt der Minister eine jährliche Subvention der Gemeinde,

1° deren Kommunalausschuss im Laufe des Jahres vor dem Jahr des Subventionsantrags die regelmäßige Ausübung seiner Zuständigkeiten, die Abhaltung der in Artikel R.I.10.5 §4 erwähnten Mindestanzahl der jährlichen Sitzungen nachweist, sofern das Abstimmungsquorum in diesen Sitzungen erreicht war;

2° die nachweist, dass der Vorsitzende, die Mitglieder oder die Person, die das Sekretariat im Sinne von Artikel R.I.10-5 §1 gewährleistet, an Ausbildungen in Zusammenhang mit ihrem jeweiligen Amt teilgenommen haben.

Die jährliche Subvention beträgt höchstens:

1° 2.500 Euro für den Kommunalausschuss, der aus acht Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist;

2° 4.500 Euro für den Kommunalausschuss, der aus zwölf Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist;

3° 6.000 Euro für den Kommunalausschuss, der aus sechzehn Mitgliedern zusätzlich zum Vorsitzenden zusammengesetzt ist.

Die jährliche Subvention deckt insbesondere die Kosten für:

1° das Funktionieren des Kommunalausschusses, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann, und ggf. für die Zahlung von Anwesenheitsgeld;

2° die von dem Vorsitzenden, den Mitgliedern oder der Person, die das Sekretariat im Sinne von Artikel R.I.10-5 §1 gewährleistet, beantragten Ausbildungen, einschließlich der Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und der Gemeinde nicht rückerstattet werden kann;

Der Vorsitzende des Kommunalausschusses hat Anspruch auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 25 Euro je Sitzung.

Die Mitglieder des Kommunalausschusses und ggf. die Ersatzmitglieder haben Anspruch auf Anwesenheitsgeld in Höhe von 12,50 Euro je Sitzung.

§2 - Das Gemeindekollegium richtet an [den Fachbereich][[59]](#footnote-59) den Subventionsantrag bis zum 31. März des Jahres, das auf das Jahr folgt, für welches die Subvention beantragt wird, auf der Grundlage einer Akte mit folgendem Inhalt:

1° der Bericht der jährlichen Tätigkeiten des Kommunalausschusses;

2° die Anwesenheitstabelle der Mitglieder für jede Sitzung;

3° die Belege der Kosten für die Veranstaltung von Ausbildungen;

4° die Auflistung der Ausgaben, welche die Gemeinde im Rahmen des Funktionierens des Ausschusses getragen hat.

#### Abschnitt 6 - Subventionen zur Einstellung oder zur Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Umweltberater(s)

Art. R.I.12-7 - §1 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister einer oder mehreren angrenzenden Gemeinden oder einem Gemeindeverband eine Subvention gewähren im Hinblick auf die Einstellung oder Weiterbeschäftigung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Städtebauberater(s) unter folgenden Bedingungen:

1° die Gemeinde, die angrenzenden Gemeinden oder der Gemeindeverband stellen einen Raumordnungs- und Städtebauberater innerhalb von sechs Monaten nach dem Beschluss zur Gewährung der Subvention ein;

2° der Berater erfüllt im Kommunalausschuss, wenn ein solcher Ausschuss besteht, die Aufgaben, die ihm von dem Gesetzbuch zugewiesen werden;

3° der Berater nimmt an der jährlichen Ausbildung teil, die von der in Artikel D.I.12, Absatz 1 Ziffer 8° erwähnten ständigen Konferenz zur territorialen Entwicklung gewährleistet wird.

§2 - Der Raumordnungs- und Städtebauberater:

1° ist entweder Inhaber des ergänzenden Diploms eines Masters in Raumordnung und Städtebau, eines Zivilingenieurs Fachrichtung Architektur, eines Architekten oder jeglichen Universitätsdiploms oder Hochschuldiploms langer Dauer ist, das eine Ausbildung von mindestens zehn Kreditpunkten im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus umfasst;

2° oder eine verwaltungstechnische und praktische Erfahrung von mindestens sieben Jahren im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus nachweisen kann.

§3 - Das Gemeindekollegium sendet [dem Fachbereich][[60]](#footnote-60) die Akte des Subventionsantrags für die Einstellung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Städtebauberater(s) auf der Grundlage einer Akte mit folgendem Inhalt:

1° eine Abschrift des Beschlusses des Gemeinderats, durch den die Einstellung eines oder mehrerer Raumordnungs- und Städtebauberater(s) oder die Benennung eines oder mehrerer statutarischen Gemeindebediensteten oder Vertragsbediensteten als Berater beschlossen wird;

2° eine Abschrift des oder der in §2 Ziffer 1 erwähnten Diplome oder ein Dokument, das die verwaltungstechnische und praktische Erfahrung im Bereich der Raumordnung und des Städtebaus im Sinne von §2 Ziffer 2 bescheinigt.

Wenn der Berater ersetzt wird, oder wenn ein zusätzlicher Berater bestellt wird, sendet das Gemeindekollegium [dem Fachbereich][[61]](#footnote-61) einen neuen Antrag mit den in Absatz 1 Ziffer 1 und 2 erwähnten Dokumenten.

§4 - Der Gemeindeverband reicht eine Akte ein oder die angrenzenden Gemeinden reichen eine gemeinsame Akte zur Beantragung einer Subvention für die Einstellung eines Beraters ein, dessen Tätigkeit auf den Gebieten der betroffenen Gemeinden ausgeübt wird.

§5 - Der Betrag der jährlichen Subvention wird pauschal je Antrag und für Vollzeitleistungen eines einzigen Beraters auf folgende Beträge festgelegt:

1° auf höchstens 28.000 Euro, wenn die Gemeinde die Anwendungsbedingungen von Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 erfüllt, oder im Falle eines Gemeindeverbands oder eines Zusammenschlusses von angrenzenden Gemeinden, wenn alle Gemeinden die Anwendungsbedingungen von Artikel D.IV.15 Absatz 1 Ziffer 1 erfüllen;

2° auf höchstens 22.000 Euro, wenn der Kommunalausschuss besteht, in allen betroffenen Gemeinden im Falle eines Gemeindeverbands oder eines Zusammenschlusses von angrenzenden Gemeinden;

3° auf höchstens 7.500 Euro, wenn der Kommunalausschuss nicht besteht, in einer der betroffenen Gemeinden im Falle eines Gemeindeverbands oder eines Zusammenschlusses von angrenzenden Gemeinden.

§6 - Die Auszahlung der Subvention erfolgt am Ende des abgelaufenen Kalenderjahres im Verhältnis zu den effektiv erbrachten Leistungen und auf Grundlage:

1° der Belege der Ausgaben, die insbesondere die Arbeitszeit des Beraters, sein Bruttojahresgehalt und die Betriebskosten in Verbindung mit seinen Aufgaben enthalten;

2° des Tätigkeitsberichts über die von dem Berater durchgeführten Aufgaben, einschließlich seiner Aufgaben bei dem Kommunalausschuss und seiner Beteiligung an den Tätigkeiten, die von einem oder mehreren, in Artikel R.I.12-5 §1 Absatz 1 erwähnten Häusern des Städtebaus organisiert werden;

3° der Bescheinigung über die in §1 Ziffer 3° erwähnte obligatorische jährliche Weiterbildung, an der der Berater im Laufe des Kalenderjahres, das Gegenstand der Subvention ist, teilgenommen hat.

Das Gemeindekollegium sendet [dem Fachbereich][[62]](#footnote-62) den Antrag auf Auszahlung, zusammen mit den in Absatz 1 erwähnten Dokumenten, spätestens am 31. März des Jahres, das auf das Kalenderjahr, das Gegenstand der Subvention ist, folgt.

Der Antrag auf Auszahlung gilt als Antrag auf Erneuerung der Subvention.

Der Minister kann den Inhalt des in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnten Tätigkeitsberichts genauer bestimmen.

#### [**Abschnitt 7 - Subvention für die ständige Konferenz zur territorialen Entwicklung**

***Art. R.I.12-8*** - §1 - Die ständige Konferenz zur territorialen Entwicklung, im Folgenden SKTE genannt, umfasst die "Université catholique de Louvain" (CREAT), die "Université libre de Bruxelles" (IGEAT) und die "Université de Liège" (LEPUR).

[§2 - Die Regierung kann im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel unter den von ihr festgelegten Bedingungen der SKTE Zuschüsse gewähren.

Die Modalitäten der Bezuschussung sowie deren Höhe werden in einem zwischen der Regierung und der SKTE zu schließenden Vertrag festgelegt.][[63]](#footnote-63)

§3 - […][[64]](#footnote-64)

§4 - […][[65]](#footnote-65)

§5 - […][[66]](#footnote-66)

§6 - […][[67]](#footnote-67)

§7 - […][[68]](#footnote-68)][[69]](#footnote-69)

### KAPITEL VI - Einsendemodalitäten und Berechnung der Fristen

Art. R.I.13-1 - Die Verfahren, die der Einsendung und dem Empfang einer Akte ein sicheres Datum verleihen, sind die Folgenden:

1° für die Einsendung, eine datierte Abnahmebescheinigung, die von dem Zustellungsdienst ausgehändigt wird;

2° für den Empfang, eine Empfangsbestätigung oder eine Abnahmebescheinigung, die von dem Empfänger des Schreibens datiert und unterzeichnet wird;

3° für den Empfang, eine von dem Zustellungsdienst ausgehändigte Bescheinigung des Datums, an dem der Empfänger das Schreiben erhalten hat.

### KAPITEL VII - Übergangsregelung

#### Abschnitt 1 - Ausschüsse

#### Abschnitt 2 - Zulassungen

#### Abschnitt 3 - Subventionen

# Buch 2 - Planung

# Titel 1 - Schemen

### KAPITEL I - Raumentwicklungsschema

#### Abschnitt 1 - Definition und Inhalt

#### Abschnitt 2 - Verfahren

#### Abschnitt 3 - Revision

### KAPITEL II - Plurikommunales Entwicklungsschema

#### Abschnitt 1 - Definition und Inhalt

#### Abschnitt 2 - Verfahren

#### Abschnitt 3 - Revision

### KAPITEL III - Kommunale Schemen

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

#### Abschnitt 2 - Definition und Inhalt

##### Unterabschnitt 1 - Kommunales Entwicklungsschema

##### Unterabschnitt 2 - Lokales Orientierungsschema

#### Abschnitt 3 - Verfahren

#### Abschnitt 4 - Revision

### KAPITEL IV - Überwachung der Umweltverträglichkeit

### KAPITEL V - Aufhebung

### KAPITEL VI - Rechtsfolgen und Hierarchie

#### Abschnitt 1 - Rechtsfolgen

#### Abschnitt 2 - Hierarchie

# Titel 2 - Sektorenpläne

### KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

### KAPITEL II - Inhalt

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

##### Unterabschnitt 1 - Netz der Hauptinfrastrukturen für den Verkehr und für den Transport von Energie und Flüssigkeiten.

###### ***Art. R.II.21-1 -*** Hauptverkehrsinfrastrukturen

Mit Ausnahme der Anschlüsse an die Unternehmen, an die Gebiete von regionaler Bedeutung, die Gewerbegebiete, Freizeitgebiete, Gebiete für Nebenanlagen von Abbaustätten und Abbaugebiete ist das Netz der Hauptverkehrsinfrastrukturen das Netz, das in der Gebietsstruktur des Raumentwicklungsschemas dargestellt wird, und Folgendes umfasst:

1° die Autobahnen und die regionalen Verbindungsstraßen mit zweimal zwei Fahrbahnen, einschließlich der Umgehungsstraßen, wenn sie Abschnitte dieser Straßen bilden, die das [deutsche Sprachgebiet][[70]](#footnote-70) strukturieren und die Vermaschung der Pools sichern;

2° die Eisenbahnlinien, mit Ausnahme derjenigen, die ausschließlich zu touristischen Zwecken bestimmt sind;

3° die schiffbaren Wasserstraßen, einschließlich der Wasserflächen, die sie bilden.

###### ***Art. R.II.21-2*** - Hauptinfrastrukturen für den Transport von Elektrizität

Das Netz der Hauptinfrastrukturen für den Transport von Elektrizität besteht aus Freileitungen und unterirdischen Leitungen mit einer Spannung von mehr als 150 Kilovolt, die den Transport von Elektrizität gewährleisten und dem strukturierenden Netz gehören.

Unter Transport von Elektrizität versteht man die Übertragung von Elektrizität, mit Ausnahme des Anschlusses eines Endverbrauchers, unter dem jede natürliche oder juristische Person öffentlichen oder privaten Rechts, die zum eigenen Verbrauch Elektrizität kauft, zu verstehen ist.

Der Anschluss der Anlagen zur Stromerzeugung für das, was die Speisung in das Netz betrifft, ist kein Teil des Hauptnetzwerkes.

###### ***Art. R.II.21-3*** - Hauptinfrastrukturen für den Transport von Erdgas

Das Netz der Hauptinfrastrukturen für den Transport von Erdgas besteht aus den Leitungen, die dem strukturierenden Erdgastransportnetz auf regionaler Ebene gehören.

Es gelten folgende Definitionen:

1° Transport von Erdgas: die Übertragung von Erdgas, mit Ausnahme der Verteilungs- und Anschlussanlagen des Endverbrauchers, unter dem jede Person, die Gas zum eigenen Verbrauch kauft, zu verstehen ist;

2° strukturierendes Netz auf regionaler Ebene: das Erdgastransportnetz, das aus:

a) den Verbindungen mit den ausländischen Erdgastransportnetzen, die im Ausland liegende Quellen der Gaserzeugung mit den Netzen verbinden, die entweder die Verteilungsnetze oder die Kraftwerke oder die industriellen Verbraucher speisen;

b) den Kanalisationen, die hauptsächlich zum Transport von Erdgas ohne Lieferung [im deutschen Sprachgebiet][[71]](#footnote-71) bestimmt sind;

c) den Verbindungen zwischen diesen Infrastrukturen besteht.

###### ***Art. R.II.21-4*** - Hauptinfrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten

Das Netz der Hauptinfrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten besteht aus den Leitungen, die dem Netz für den Transport von gasförmigen oder flüssigen Elementen, mit Ausnahme des Wassers, gehören, und die in der Gebietsstruktur des Raumentwicklungsschemas dargestellt sind, mit Ausnahme des Anschlusses eines Endverbrauchers.

##### Unterabschnitt 2 - Ziele und Auswirkungen der Schutzgebiete

Art. R.II.21-5 - Das Areal mit bemerkenswertem Ausblick ist dazu bestimmt, außergewöhnliche Ausblicke auf eine bebaute bzw. nicht bebaute Landschaft zu erhalten.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Areal entweder verboten oder mit Bedingungen verbunden werden, die verhindern können, dass der bemerkenswerte Ausblick beeinträchtigt wird.

Art. R.II.21-6 - Das Areal mit ökologischen Verbindungen ist dazu bestimmt, den Tier- und Pflanzenarten die notwendigen Übergangsflächen zwischen ihren Biotopen vorzubehalten.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Areal entweder verboten oder mit besonderen Schutzmaßnahmen verbunden werden.

Art. R.II.21-7 - Das Areal von landschaftlichem Interesse ist zur Erhaltung, Bildung oder Wiedergestaltung der Landschaft bestimmt.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Areal erlaubt werden, insofern sie zum Schutz, zur Pflege oder zur Gestaltung der bebauten oder nicht bebauten Landschaften beitragen.

Art. R.II.21-8 - Das Areal von kulturellem, historischem oder ästhetischem Interesse ist dazu bestimmt, innerhalb eines verstädterten Gebiets das Gleichgewicht zu fördern zwischen den bebauten oder nicht bebauten Flächen einerseits und den Denkmälern, die sie überragen, oder den für sie typischen Landschaften anderseits.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, können in einem solchen Areal entweder verboten oder mit besonderen Schutzmaßnahmen verbunden werden.

Art. R.II.21-9 - Das Areal zur Erweiterung eines Abbaugebiets ist dazu bestimmt, die potentielle Erschließung von Gesteinsvorkommen sicherzustellen.

Die Handlungen und Arbeiten, für welche eine Genehmigung erforderlich ist, werden in einem solchen Areal entweder verboten oder mit besonderen Bedingungen verbunden, damit eine potentielle Bewirtschaftung des Vorkommens nicht beeinträchtigt wird.

##### Unterabschnitt 3 - Graphische Darstellung des Sektorenplans

Art. R.II.21-10 - Der Anhang 3 bildet die Legende der graphischen Darstellung der Entwürfe der Pläne und der Sektorenpläne Der Anhang 3 hat keine verordnende Tragweite, insofern er zum einzigen Zweck die graphische Darstellung der in den Artikeln D.II.18 bis D.II.68 erwähnten Gebiete, Trassen oder Areale hat.

#### Abschnitt 2 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften

Art. R.II.23-1 - Im Sinne des vorliegenden Abschnitts versteht man unter Eigentum eine einheitliche Gruppe von Immobiliengütern in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung.

##### Unterabschnitt 1 - Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten

###### ***Art. R.II.33-1***- Bedingungen bezüglich der Zusammenstellung von inerten Abfällen und der Verwertung von Erde und Steinen

§1 - Für die Zusammenstellung können die folgenden, in dem Erlass der Wallonischen Regierung vom 10. Juli 1997 zur Festlegung des Abfallkatalogs genannten Abfälle erlaubt werden:

1° die Erde und Bau- und Abbruchabfälle mit den Codes 17.01, 17.05 17.07;

2° die Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen mit dem Code 01.01;

3° die Abfälle aus der physikalischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen mit dem Code 01.04.

Unter Zusammenstellung von inerten Abfällen versteht man die Anlage zur Zusammenstellung oder Sortierung von inerten Abfällen im Sinne von der Rubrik 90.21.01 [oder der Rubrik 90.22.01][[72]](#footnote-72) des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten.

[Zulassungsfähig für die Verwertung sind:

- die Erde, die die im Erlass der Wallonischen Regierung vom 5. Juli 2018 über die Bewirtschaftung und Rückverfolgbarkeit von Erde und zur Abänderung verschiedener einschlägiger Bestimmungen vorgesehenen Verwendungsbedingungen erfüllt;

- das natürliche Gestein nach Anlage 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle (Code 010102);

- der Sand, der bei der Be- und Verarbeitung von Natursteinen erzeugt wird und die in Anlage 1 zum Erlass der Wallonischen Regierung vom 14. Juni 2001 zur Förderung der Aufwertung bestimmter Abfälle vorgesehenen Verwertungsbedingungen erfüllt (Code 010409I);

- beschränkte mechanische Aktivitäten wie das Sortieren, das Sieben und/oder Klassieren sind zulässig, sofern sie notwendig für die vor Ort zugelassene Verwertung sind und einen nebensächlichen Charakter haben.][[73]](#footnote-73)

§2 - Weder die Zusammenstellung noch die Verwertung werden erlaubt:

1° in den aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebieten;

2° in einer festgelegten Präventivzone, in einer Präventivzone oder in einer Überwachungszone für Trinkwasserentnahmestellen, die kraft des Buches II des Umweltgesetzbuches eingeführt wurde

3° in den Steinbrüchen, die bewirtschaftet worden sind [, es sei denn, es wurde vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzbuches eine Genehmigung ausgestellt, die die Zusammenstellung oder Vorbehandlung von inerten Abfällen, oder die Änderung des Bodenreliefs mit exogenen Materialien zulässt][[74]](#footnote-74).

###### ***Art. R.II.33-2*** - Verfahren

Die Städtebaugenehmigung oder die Globalgenehmigung bezüglich der Zusammenstellung von inerten Abfällen oder der Verwertung von Erde und Steinen kann erst nach Stellungnahme der OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle erteilt werden.

##### Unterabschnitt 2 - Das Agrargebiet

###### ***Art. R.II.36-1*** - Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität

Die Nebentätigkeiten zur Diversifizierung der landwirtschaftlichen Aktivität sind:

1° die Verarbeitung, Verwertung und Vermarktung der Agrarerzeugnisse eines oder mehrerer landwirtschaftlichen Betriebe, sofern die Gebäude und die Anlagen in der Nähe der Gebäude und der landwirtschaftlichen Erzeugungsanlage eines der Landwirte gelegen sind

2° die touristische Beherbergung auf Bauernhöfen, einschließlich des Campings auf Bauernhöfen, sofern die touristischen Beherbergungseinrichtungen in der Nähe der Gebäude und ggf. der Wohnung des landwirtschaftlichen Betriebs gelegen sind;

3° die pädagogischen Bauernhöfe im Sinne des wallonischen Gesetzbuches über die Landwirtschaft und die Bauernhöfe zur sozialen Eingliederung;

4° der Tourismus auf dem Bauernhof, einschließlich der Freizeitaktivitäten des Betreibers wie Bauerngolf, Reitbahnen oder Einrichtung von Wiesen für deren zeitweilige Vermietung an Jugendorganisationen;

5° unbeschadet der für einen landwirtschaftlichen Betrieb unerlässlichen Biogasgewinnungsanlage im Sinne von Artikel D.II.36 §1 Absatz 2, die Biogasgewinnungsanlage, die durch Tierzuchtabwasser und Kulturrückstände aus einem oder mehreren landwirtschaftlichen Betrieben versorgt wird.

###### ***Art. R.II.36-2*** - Windkraftanlagen

Die Türme der in Artikel D.II.36 §2 Absatz 2 erwähnten Windkraftanlagen liegt in einem Abstand von höchstens tausend fünfhundert Meter der Achse der Hauptverkehrsinfrastrukturen im Sinne von Artikel R.II.21-1 oder der Grenze eines Gewerbegebiets.

###### ***Art. R.II.36-3*** - Aufforstung

Die Aufforstung wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° sie besteht darin, ein Gut bzw. einen Teil von einem Gut, das bzw. der zuvor nicht mit Bäumen bedeckt war, für einen Zeitraum von mehr als zwölf Jahren mit Bäumen zu bedecken, durch Anpflanzung oder indem man sich die Vegetation entwickeln lässt;

2° das Projekt befindet sich auf einem Grundstück, das an einen bestehenden Wald, Hain oder Forst bzw. an ein im Sektorenplan eingetragenes Forstgebiet angrenzt, außer wenn die aufzuforstende Fläche mehr als drei Hektar an einem Stück beträgt;

3° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick im Sinne von Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1 oder in einem Areal von landschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel D.II.21 §2 Ziffer 3;

4° das Projekt setzt keine Veränderung des Bodenreliefs, und keine Dränierung voraus;

5° die angepflanzten Arten genügen den Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten und sind an die Bodenverhältnisse der betroffenen Parzelle angepasst;

6° die Anpflanzungen enthalten mindestens zehn Prozent Laubbaumarten, worunter einen gestuften, aus einheimischen Arten bestehenden Außenrand.

###### ***Art. R.II.36-4*** - Intensiver Anbau von Holzarten

Der intensive Anbau von Holzarten wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° er bezweckt die Erzeugung von Biomasse oder Energieholz, und besteht darin, ein Gut bzw. einen Teil von einem Gut, das bzw. der zuvor nicht mit Bäumen bedeckt war, für einen Zeitraum von weniger als zwölf Jahren mit Bäumen zu bedecken, durch Anpflanzung oder indem man sich die Vegetation entwickeln lässt;

2° das Projekt befindet sich auf einem Grundstück, das an einen bestehenden Wald, Hain oder Forst bzw. an ein im Sektorenplan eingetragenes Forstgebiet angrenzt, außer wenn die aufzuforstende Fläche mehr als drei Hektar an einem Stück beträgt;

3° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick im Sinne von Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1 oder in einem Areal von landschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel D.II.21 §2 Ziffer 3;

4° das Projekt setzt keine Veränderung des Bodenreliefs, und keine Dränierung voraus;

5° wenn der intensive Anbau von Holzarten beendet wird, erlangt der Standort seine landwirtschaftliche Zweckbestimmung wieder.

###### ***Art.R.II.36-5*** - Tümpel

Ein Tümpel wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° seine Wassertiefe beträgt höchstens 2 Meter;

2° seine Höchstfläche ist 10 Ar;

3° ein Teil des um den Tümpel liegenden Geländes weist ein sehr geringes Gefälle auf;

4° der Tümpel hat einen unregelmäßigen Rand;

5° um den Tümpel herum gibt es eine nicht bewirtschaftete oder nur extensiv bewirtschaftete Pufferzone.

###### ***Art. R.II.36-6*** - Fischzucht

Ein Fischzuchtbetrieb wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° er besteht aus Teichen, Becken, technischen Räumen und Nebenausrüstungen, die für die Zucht und Erzeugung von Fischen und sonstigen aquatischen Erzeugnissen notwendig sind;

2° die Betriebsgebäude bestehen aus einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem Satteldach, dessen Flächen gleicher Neigung sind, oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

3° das aufgehende Bauwerk besteht aus natürlichen Baustoffen oder ist mit einer hölzernen Fassadenbekleidung bedeckt;

4° der Betrieb erfolgt im Rahmen einer beruflichen Aktivität.

Soweit sie vollständig zum Betrieb gehört, ist die Wohnung des Betriebsleiters, dessen Beruf die Fischzucht ist, dort gestattet, wenn im Betrieb mindestens eine Arbeitskrafteinheit nachgewiesen werden kann.

###### ***Art. R.II.36-7*** - Anglerunterkunft

Eine Anglerunterkunft wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° je Teich oder Gruppe von Teichen mit einer Mindestfläche von zehn Ar wird nur eine einzige Anglerunterkunft erlaubt;

2° die Anglerunterkunft befindet sich am Rande des Teiches oder der Gruppe von Teichen;

3° die Bodenfläche der Anglerunterkunft beträgt höchstens vierzig Quadratmeter;

4° die Anglerunterkunft besteht in einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerke mit einem dunklen und matten Satteldach mit Flächen gleicher Neigung oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

5° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

###### ***Art. R.II.36-8*** - Jägerunterkünfte

Eine Jägerunterkunft wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es darf nur eine einzige Jägerunterkunft je Jagdgebiet im Sinne von Artikel 2bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erlaubt werden;

2° die Bodenfläche der Jägerunterkunft beträgt höchstens vierzig Quadratmeter;

3° die Jägerunterkunft besteht in einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerke mit einem dunklen und matten Satteldach mit Flächen gleicher Neigung oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

4° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Fläche kann im Falle der Einrichtung eines Kühlraums für das Wild um zehn Quadratmeter erhöht werden.

###### ***Art. R.II.36-9*** - Tierhütten

Eine Tierhütte wird erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° eine einzige Tierhütte wird pro Eigentum gestattet;

2° ihre Bodenfläche beträgt höchstens sechzig Quadratmeter;

3° die Tierhütte besteht in einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerke mit einem dunklen und matten Satteldach mit Flächen gleicher Neigung und Länge oder mit einem Flachdach oder mit einem ausschließlich aus einheimischen Arten bestehenden Gründach;

4° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 genannte Fläche kann um fünfzehn Quadratmeter vergrößert werden, um das für die Haltung von Tieren notwendige Futter zu lagern.

###### ***Art. R.II.36-10*** - Freizeitaktivitäten im Freien

Freizeitaktivitäten im Freien werden erlaubt, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um Entspannungsaktivitäten im Freizeitbereich, u.a. in Verbindung mit einem Tierpark, oder im Sportbereich, die auf spezifischen Flächen stattfinden, insbesondere Fischfang, Golf, Reiten, Mountainbike, Schießen, Fußballplätze, Abenteuerparks, Flugzeugmodellbau, Ultraleichtfliegen, und die Aktivitäten im Freien, bei denen Fahrzeuge mit Elektro-, Verbrennungs- bzw. Explosionsmotor benutzt werden;

2° sie beeinträchtigen die Zweckbestimmung des Gebiets nicht auf unumkehrbare Weise;

3° mit Ausnahme der Teiche, der Flächen mit Ausrüstungen zur Handhabung von Treibstoffen und mit Ausrüstungen in Verbindung mit den Schießaktivitäten darf kein Bodenteil innerhalb des Umkreises der Ausrüstungen mit einem undurchlässigen Belag überzogen sein;

4° das Abstellen von Fahrzeugen muss auf einem unterbrochenen und durchlässigen Belag erfolgen;

5° mit Ausnahme der Ausrüstungen in Verbindung mit den Schießaktivitäten beruhen die Gebäude auf Fundamentklötzen; das aufgehende Bauwerk der Gebäude wird nicht gemauert oder anhand von Ortbeton hergestellt.

Die Grundstücke für Aktivitäten im Freien, bei denen Verbrennungs- bzw. Explosionsmotoren benutzt werden, müssen weit genug von den bewohnten Orten und von den Räumen gelegen sein, die gewöhnlich zum Ausruhen und zur Entspannung benutzt werden, um mit der Nachbarschaft vereinbar zu sein und die Hauptbestimmung dieser Orte und Räume nicht in Gefahr zu bringen.

###### ***Art. R.II.36-11*** - Module zur Erzeugung von Strom oder Hitze

Eine Biogasgewinnungsanlage wird pro Eigentum gestattet, unter der Voraussetzung, dass sie mit der Umgebung vereinbar ist.

Eine Windturbine wird pro Eigentum gestattet, unter der Voraussetzung, dass der Mast nicht höher als vierundzwanzig Meter ist.

Ein Modul zur Produktion von Solarstrom oder Solarhitze wird gestattet, unter der Voraussetzung, dass folgende Bedingungen beachtet werden:

1° es wird entweder direkt auf einem bestehenden Gebäude installiert;

2° oder es wird direkt am Boden oder über eine mit dem Boden verbundene Tragstruktur verankert, unter der Voraussetzung, dass es sich im Verhältnis zur Zufahrtstraße hinter dem Gebäude befindet.

Art. R.II.36-12 - Jeder Antrag auf eine Genehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 und jede Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 für in Artikel R.II.36-2 bis R.II.36-11 erwähnte Aktivitäten ist hinsichtlich der Auswirkungen dieser Aktivitäten auf die landwirtschaftliche Tätigkeit, die Landschaft, die Flora, die Fauna, den Boden, die Abflüsse, die Abflussmenge und die Qualität der Wasserläufe formal zu begründen.

Die Erhaltung der Merkmale eines benachbarten Standorts, der kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur oder kraft der Richtlinie 2009/147/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten oder der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt wird, darf keinesfalls beeinträchtigt werden.

##### Unterabschnitt 3 - Das Forstgebiet

###### ***Art. R.II.37-1*** - Anbau von Weihnachtsbäumen

Der Anbau von Weihnachtsbäumen ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit;

2° die Weihnachtsbäume werden innerhalb Zeitraums von zwölf Monaten nach ihrer Anpflanzung gefällt oder abtransportiert;

3° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

4° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1, in einem Areal von landschaftlichem Interesse nach Artikel D.II.21 §2 Ziffer 3, in einem der kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorte oder in einem auf dem kartographischen Portal des ÖDW angeführten Gebiet von großem biologischem Interesse;

5° die Nutzfläche der Weihnachtsbäume beträgt höchstens ein Hektar pro Waldgebiet von zehn Hektar an einem Stück;

6° die Anpflanzung darf einen Laubbaumbestand nicht ersetzen;

7° das Grundstück ist mindestens über einen Weg zugänglich, auf dem der Verkehr von Fahrzeugen durch oder aufgrund des Forstgesetzbuches erlaubt wird;

8° wird der Anbau von Weihnachtsbäumen beendet, wird der Standort entweder neu angepflanzt, wobei die Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten berücksichtigt wird, oder der Naturverjüngung überlassen.

###### ***Art. R.II.37-2*** - Windkraftanlagen

Der Mast der in Artikel D.II.37 §1 Absatz 6 angeführten Windkraftanlagen befindet sich:

1° außerhalb des Areals eines kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorts;

2° in einer Entfernung von maximal siebenhundertfünfzig Meter zur Achse der wichtigsten Verkehrsinfrastrukturen im Sinne von Artikel R.II.21-1;

3° außerhalb eines Laubbaumbestands im Sinne des Forstgesetzbuches.

###### ***Art. R.II.37-3*** - Für die Überwachung der Wälder unbedingt erforderliche Bauten

Die für die Überwachung der Wälder unbedingt erforderlichen Bauten sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um eine Beobachtungsstelle;

2° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

3° die Grundfläche beträgt maximal zehn Quadratmeter;

4° das aufgehende Mauerwerk, wenn es unerlässlich ist, wird als Lattenwerk aus Holz gebaut und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden;

5° das gegebenenfalls vorhandene Dach wird aus ausschließlich einheimischem Holz mit einer dunklen und matten Farbgebung gebaut.

###### ***Art. R.II.37-4*** - Für die Bewirtschaftung der Wälder unbedingt erforderliche Bauten

Die für die Bewirtschaftung der Wälder unbedingt erforderlichen Bauten sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um eine Lagerhalle für das im Rahmen der Bewirtschaftung der Wälder unbedingt erforderliche Material;

2° pro Grundbesitz von fünfundzwanzig Hektar Wald an einem Stück ist nur eine einzige Lagerhalle erlaubt;

3° die Lagerhalle ist mindestens über einen Weg zugänglich, auf dem der Verkehr von Fahrzeugen durch oder aufgrund des Forstgesetzbuches erlaubt wird;

4° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

5° die Lagerhalle besteht aus einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem Satteldach, dessen Neigung auf beiden Seiten gleich ist, oder mit einem begrünten Dach, für das ausschließlich einheimische Arten verwendet werden;

6° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

In Abweichung von Absatz 1 Ziffer 2 ist eine Lagerhalle pro Grundbesitz von zehn Hektar Wald an einem Stück erlaubt, unter der Bedingung, dass die Grundfläche maximal vierzig Quadratmeter beträgt.

###### ***Art. R.II.37-5*** - Für die erste Holzverarbeitung unbedingt erforderliche Bauten

Die für die erste Holzverarbeitung unbedingt erforderlichen Bauten sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um die Ausrüstungen, die für die Lagerung, das Sägen, die Trocknung, das Entrinden oder das Hobeln des Holzes unbedingt erforderlich sind;

2° sie befinden sich am Rande eines im Sektorenplan eingetragenen Forstgebiets auf einem Grundstück von geringem Interesse in waldbaulicher, biologischer, hydrologischer oder landschaftlicher Hinsicht;

3° sie befinden sich direkt an einem Verkehrsweg mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, der in Anbetracht der Verarbeitungskapazität des Betriebs einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite aufweist;

4° die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit.

###### ***Art. R.II.37-6*** - Einheit zur energetischen Verwertung der Biomasse

Die Einheit zur energetischen Verwertung der Biomasse ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° es handelt sich um Verbrennungsanlagen einschließlich Nebenanlagen, deren Brennstoff zu wenigstens neunzig Prozent aus Rückständen bestehen, die direkt aus der Bewirtschaftung der Wälder und der ersten Holzverarbeitung stammen;

2° die Einheit befindet sich am Rande eines im Sektorenplan eingetragenen Forstgebiets auf einem Grundstück von geringem Interesse in waldbaulicher, biologischer, hydrologischer oder landschaftlicher Hinsicht;

3° die Einheit befindet sich direkt an einem Verkehrsweg mit ausreichender Strom- und Wasserversorgung, der in Anbetracht der Verarbeitungskapazität des Betriebs einen festen Belag hat und eine ausreichende Breite aufweist;

4° die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit.

###### ***Art. R.II.37-7*** - Fischzucht

Die Fischzucht ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° bei den Fischzuchtanlagen handelt es sich um Teiche, Becken, technische Räume und Nebenausrüstungen, die für die Zucht und Erzeugung von Fischen und anderen Erzeugnissen der Aquakultur notwendig sind;

2° das Projekt wird auf einem Grundstück angesiedelt, das in waldbaulicher, biologischer oder hydrologischer Hinsicht von geringem Interesse ist;

3° das Projekt ist mindestens über einen Weg zugänglich, auf dem der Verkehr von Fahrzeugen durch oder aufgrund des Forstgesetzbuches erlaubt wird;

4° die Betriebsgebäude bestehen aus einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem Satteldach, dessen Neigung auf beiden Seiten gleich ist, oder mit einem begrünten Dach, für das ausschließlich einheimische Arten verwendet werden;

5° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz oder es ist mit Holz verkleidet und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden;

6° die Bewirtschaftung erfolgt im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit.

Soweit sie vollständig zum Betrieb gehört, ist die Wohnung des Betriebsleiters, dessen Beruf die Fischzucht ist, in dem Gewerbegebiet gestattet, wenn im Betrieb mindestens eine Arbeitskrafteinheit nachgewiesen werden kann.

###### ***Art. R.II.37-8*** - Jägerunterkünfte

Die Jägerunterkünfte sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° pro Jagdgebiet im Sinne von Artikel 2bis des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd ist eine einzige Jägerunterkunft erlaubt;

2° ihre Grundfläche beträgt maximal vierzig Quadratmeter;

3° die Unterkunft besteht aus einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem dunklen und matten Satteldach, dessen Neigung auf beiden Seiten gleich ist, oder mit einem begrünten Dach, für das ausschließlich einheimische Arten verwendet werden;

4° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

Die in Absatz 1 Ziffer 2 erwähnte Fläche kann um zehn Quadratmeter erhöht werden, falls ein Kühlraum für das Wild eingerichtet wird.

###### ***Art. R.II.37-9*** - Anglerunterkünfte

Die Anglerunterkünfte sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° pro Teich oder Teichgruppe mit einer Fläche von wenigstens zehn Ar ist eine einzige Anglerunterkunft erlaubt;

2° die Unterkunft befindet sich am Ufer des Teichs oder der Teichgruppe;

3° die Unterkunft weist eine Grundfläche von maximal vierzig Quadratmetern auf;

4° die Unterkunft besteht aus einem einzigen einfachen Volumen ohne Stockwerk mit einem dunklen und matten Satteldach, dessen Neigung auf beiden Seiten gleich ist, oder mit einem begrünten Dach, für das ausschließlich einheimische Arten verwendet werden;

5° das aufgehende Bauwerk besteht aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden.

###### ***Art. R.II.37-10*** - Freizeitunterkünfte

Zur Liste der Freizeitunterkünfte nach Artikel D.II.37 §4 gehören die Zelte, Tipis, Jurten, Traglufthallen und Holzhütten (einschließlich Pfahlbauten).

###### ***Art. R.II.37-11*** - Bauten, Ausrüstungen, Straßen, Umgebungen und Parkflächen der Tätigkeiten zur didaktischen Betreuung der Öffentlichkeit im Rahmen der Entdeckung und Beobachtung des Waldlebens, zu Freizeit- oder touristischen Zwecken

§1 - Die Tätigkeiten zur didaktischen Betreuung der Öffentlichkeit im Rahmen der Entdeckung und Beobachtung des Waldlebens, zu Freizeit- oder touristischen Zwecken, mit Ausnahme der Freizeitunterkünfte, sind in einem Forstgebiet erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1 oder - insofern es sich um Freizeitaktivitäten handelt - in einem integralen Naturschutzgebiet nach Artikel 71 Absatz 1 und 2 des Forstgesetzbuches oder in den kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorten mit Ausnahme:

a) in den bezeichneten Natura 2000-Gebieten der Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) in den anerkannten Standorten, der Umsetzung eines Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

2° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

3° die Bauten, Anlagen und Ausrüstungen fügen sich in das natürliche Milieu ein. Bei ihrer Ausführung werden sowohl der Standort als auch die Techniken so gewählt, dass die Bäume so wenig wie möglich Schaden nehmen;

4° die Bauten werden in einer Entfernung von höchstens hundert Metern zu einem öffentlichen Zufahrtsweg errichtet;

5° eine einzige für den Empfang der Öffentlichkeit bestimmte Bodenkonstruktion ohne Stockwerk und mit einer Grundfläche von sechzig Quadratmetern wird errichtet;

6° die Bauten und Ausrüstungen weisen eine einfache Baukörperform ohne Stockwerk auf;

7° das aufgehende Bauwerk der Bauten und Ausrüstungen besteht hauptsächlich aus Holz;

8° falls sie erforderlich sind, werden die betriebsinternen Verkehrswege und die Parkflächen für die Dienstfahrzeuge aus einem unterbrochenen und durchlässigen Belag gebaut.

9° falls die Tätigkeit beendet wird, wird der Standort entweder neu angepflanzt, wobei die Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten berücksichtigt wird, oder der Naturverjüngung überlassen.

Die Ziffern 2°, 5° und 6° finden keine Anwendung, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° das Projekt fügt sich in den Rahmen […][[75]](#footnote-75)eines von der Deutschsprachigen Gemeinschaft entwickelten Projekts zur touristischen Aufwertung der Wälder ein;

2° falls das Projekt in einem Waldgebiet von mehr als zwanzig Hektar an einem Stück, welches der Forstregelung untersteht, angesiedelt wird, ist der in Artikel 57 des Forstgesetzbuches erwähnte Raumordnungsplan für den Wald endgültig verabschiedet worden.

§2 - Freizeitunterkünfte sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1 oder in einem integralen Naturschutzgebiet nach Artikel 71 Absatz 1 und 2 des Forstgesetzbuches oder in den kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorten mit Ausnahme:

a) In den bezeichneten Natura 2000-Gebieten die Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) in den anerkannten Standorten, der Umsetzung eines Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

2° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

3° das Projekt umfasst wenigstens zehn Unterkünfte pro Hektar;

4° die Unterkünfte fügen sich in das natürliche Milieu ein. Bei ihrer Ausführung werden sowohl der Standort als auch die Techniken so gewählt, dass die Bäume so wenig wie möglich Schaden nehmen;

5° die Unterkünfte werden in einer Entfernung von höchstens hundert Metern zu einem öffentlichen Zufahrtsweg errichtet;

6° die Unterkünfte weisen eine Höchstfläche von sechzig Quadratmetern auf;

7° handelt es sich um Hütten, bestehen das aufgehende Bauwerk und das Dach aus Holz und nur ein dunkelfarbiges Schutzprodukt darf darauf aufgetragen werden;

8° falls das Projekt in einem Waldgebiet von mehr als zwanzig Hektar an einem Stück, welches der Forstregelung untersteht, angesiedelt wird, ist der in Artikel 57 des Forstgesetzbuches erwähnte Raumordnungsplan für den Wald endgültig verabschiedet worden.

###### ***Art. R.II.37-12*** - Tätigkeiten als zoologischer Tierpark

Tätigkeiten als zoologischer Tierpark sind erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1 oder in den kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorten mit Ausnahme:

a) in den bezeichneten Natura 2000-Gebieten die Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) in den anerkannten Standorten, der Umsetzung eines Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

2° das Projekt hat weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung zur Folge;

3° eine einzige für den Empfang der Öffentlichkeit bestimmt Bodenkonstruktion ohne Stockwerk und mit einer Grundfläche von sechzig Quadratmetern wird errichtet;

4° die Bauten, Hütten und Ausrüstungen fügen sich in das natürliche Milieu ein. Bei ihrer Ausführung werden sowohl der Standort als auch die Techniken so gewählt, dass die Bäume so wenig wie möglich Schaden nehmen;

5° die Bauten und Hütten weisen eine einfache Baukörperform ohne Stockwerk auf;

6° für das aufgehende Mauerwerk wird hauptsächlich Holz verwendet und die Dächer haben eine dunkle und matte Farbgebung;

7° falls sie erforderlich sind, werden die betriebsinternen Verkehrswege und die Parkflächen aus einem unterbrochenen und durchlässigen Belag gebaut;

8° falls die Tätigkeit beendet wird, wird der Standort entweder neu angepflanzt, wobei die Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten berücksichtigt wird, oder der Naturverjüngung überlassen.

###### ***Art. R.II.37-13*** - Abholzung zu landwirtschaftlichen Zwecken

Die Abholzung zu landwirtschaftlichen Zwecken ist erlaubt, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° die Abholzung erfolgt zur Umwandlung in Anbau oder Weideflächen im Rahmen eines landwirtschaftlichen Betriebs;

2° das Projekt wird auf einem Grundstück angesiedelt, das in waldbaulicher, biologischer, hydrologischer oder landschaftlicher Hinsicht von geringem Interesse ist;

3° das Projekt befindet sich nicht in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1 oder in den kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Standorten mit Ausnahme:

a) in den bezeichneten Natura 2000-Gebieten die Bewirtschaftungseinheiten 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) in den anerkannten Standorten, der Umsetzung eines Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

4° durchgeführt wird weder eine Veränderung des Bodenreliefs noch eine Entwässerung;

5° falls die landwirtschaftliche Tätigkeit beendet wird, wird der Standort entweder neu angepflanzt, wobei die Kriterien der in Anwendung von Artikel 40 des Forstgesetzbuches herausgegebenen ökologischen Datei der Arten berücksichtigt wird, oder der Naturverjüngung überlassen.

Art. R.II.37-14 - Jeglicher Antrag auf eine Städtebaugenehmigung oder eine Verstädterungsgenehmigung Nr. 2 oder jede Städtebaugenehmigung oder Verstädterungsgenehmigung Nr. 2 bezüglich der in den Artikeln R.II.37-1 bis R.II.37-13 erwähnten Aktivitäten ist hinsichtlich der Auswirkung dieser Aktivitäten auf die Landschaft, die Flora, die Fauna sowie auf die Abflussmenge und die Qualität der Wasserläufe formal zu begründen.

Die Erhaltung der Merkmale einer benachbarten Landschaft, die aufgrund des Gesetzes über die Erhaltung der Natur vom 12. Juli 1973 oder der Richtlinien 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten, nachstehend "Richtlinie 2009/147/EG ", und der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen geschützt ist, darf nicht gefährdet werden.

##### Unterabschnitt 4 - Liste der Handlungen und Arbeiten, die in einem Parkgebiet gemäß Artikel D.II.40 durchgeführt werden dürfen

Art. R.II.40-1 - Die ergänzenden Handlungen und Arbeiten, die in einem Parkgebiet zulässig sind, sind jene, die die folgenden Ausrüstungen betreffen:

1° Spielplätze und Anlagen für Sport im Freien;

2° das Wegenetz für die sanfte Mobilität;

3° ein Restaurant oder eine Cafeteria pro drei Hektar Parkgebiet;

4° die Gebäude und Anlagen zur Betreuung der Öffentlichkeit im Rahmen von didaktischen Aktivitäten oder von Freizeitaktivitäten, einschließlich der Unterkünfte für Tiere;

5° die Unterbringung der Teilnehmer an didaktischen Aktivitäten;

6° die Errichtung von Zelten, Tipis, Jurten, Traglufthallen oder der Bau von Holzhütten (einschließlich Pfahlbauten) ist zulässig, sofern alle folgenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

a) sie weisen eine Höchstfläche von vierzig Quadratmetern auf;

b) sie sind nicht an das Wasser-, Gas-, Strom- oder Abwassernetz angeschlossen;

c) falls es sich um Hütten handelt, wird ausschließlich Holz als Material verwendet;

d) das Projekt erfüllt die in Artikel R.II.37-11 §2 Ziffern 2, 3, 4 und 5 erwähnten Bedingungen;

7° eine oder mehrere Parkflächen werden aus einem unterbrochenen und durchlässigen Belag gebaut.

Die Gesamtfläche der in Absatz 1 und in Artikel D.II.40 Absatz 3 erwähnten Handlungen und Arbeiten darf nicht mehr als zehn Prozent der Gesamtfläche eines Parkgebiets mit einer Fläche von maximal 5 ha und nicht mehr als fünfzehn Prozent der Gesamtfläche eines Parkgebiets mit einer Fläche von mehr als 5 ha ausmachen. Das Wegenetz für die sanfte Mobilität werden bei der Berechnung dieser zehn bzw. fünfzehn Prozent nicht berücksichtigt.

##### Unterabschnitt 5 - Erschließung des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung nach Artikel D.II.42 §2

Art.R.II.42-1 - Der vereinfachte Inhalt des lokalen Orientierungsschemas nach Artikel D.II.42 §2 umfasst die in Artikel D.II.11 §2 Ziffern 1 und 2 erwähnten Bestandteile. Handelt es sich um die vollständige oder teilweise Erschließung des Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung als Parkgebiet mit einer Fläche von mehr als 5 Hektar zur Genehmigung der in Artikel D.II.40 Absatz 3 erwähnten Handlungen und Arbeiten, umfasst der vereinfachte Inhalt des lokalen Orientierungsschemas nach Artikel D.II.42 §2 die in Artikel D.II.11 §2 Ziffern 1 und 2 Buchstaben a und c bis f erwähnten Bestandteile.

#### Abschnitt 3 - Trasse der Hauptinfrastrukturen

### KAPITEL III - Verfahren

#### Abschnitt 1 - Inhalt der Grundakte

#### Abschnitt 2 - Auf die Revision anwendbare Grundsätze

Art. R.II.45-1 - §1 - Eine Ausgleichsmaßnahme auf operativer Ebene trägt insbesondere dazu bei:

1° Handlungen und Arbeiten zur Sanierung, Renovierung und Grundstücksanierung, Bau- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten in einem Areal für einen neu zu gestaltenden Standort einschließlich in einem Areal für eine Landschafts- und Umweltsanierung durchzuführen, um sein Verstädterungspotential wiederherzustellen;

2° Maßnahmen zur Stadterneuerung, zur städtischen Neubelebung oder zur ländlichen Entwicklung durchzuführen.

§2 - Eine Ausgleichsmaßnahme auf Umweltebene trägt insbesondere dazu bei:

1° den Schutz der Immobiliengüter zu erhöhen, die sich:

a) innerhalb eines kraft des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Areals befinden;

b) in den überschwemmungsgefährdeten Gebieten im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches befinden;

2° außergewöhnliche Ausblicke auf eine bebaute bzw. nicht bebaute Landschaft wiederherzustellen;

3° den Tier- und Pflanzenarten die notwendigen Übergangsflächen zwischen ihren Biotopen vorzubehalten;

4° zum Schutz, zur Pflege und zur Gestaltung von Landschaften beizutragen;

5° das Schutzniveau aller im Sektorenplan eingetragener Gebiete anzuheben, wobei die nicht zur Verstädterung bestimmten Gebiete im Sinne von Artikel D.II.23 Absatz 3 bevorzugt zu berücksichtigen sind.

§3 - Eine Ausgleichsmaßnahme im Energiebereich trägt insbesondere dazu bei, die Auswirkungen der einen Energieverbrauch verursachenden Vektoren - wie die Ausrüstungen und die Verkehrsbewegungen - auf die Luft und das Klima zu begrenzen.

§4 - Eine Ausgleichsmaßnahme im Bereich der Mobilität trägt insbesondere dazu bei:

1° die Vermaschung der Verkehrswege zu sichern oder zu verbessern;

2° den Verkehrsfluss oder die Zugänglichkeit der Verkehrsnetze in Verbindung mit der oder den Zonen, deren Eintragung im Sektorenplan geplant ist, zu verbessern;

3° den Verkehr der schwachen Verkehrsteilnehmer zu erleichtern;

4° die Verwendung von sanften Verkehrsmitteln und von öffentlichen Verkehrsmitteln zu fördern.

Art. R.II.45-2 - Das Ausmaß der alternativen Ausgleichsmaßnahmen wird auf der Grundlage der Fläche des zukünftigen Gebiets, bzw. der zukünftigen Gebiete, das bzw. die zur Verstädterung bestimmt ist bzw. sind und nicht Gegenstand einer raumplanerischen Ausgleichsmaßnahme ist bzw. sind, bewertet. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit setzt voraus, dass ein angemessenes Verhältnis besteht zwischen einerseits der Restauswirkungen der Fläche des Gebiets, die Gegenstand der alternativen Ausgleichsmaßnahme ist, und andererseits der geplanten alternativen Ausgleichsmaßnahme.

Die Prüfung der Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann erfolgen, indem die Kosten der alternativen Ausgleichsmaßnahme, die durch die Eintragung des Gebiets bzw. der Gebiete, die zur Verstädterung bestimmt ist bzw. sind, entstehen, mit den Kosten verglichen werden, die als angemessen gewertet werden, und die auf der Grundlage eines von der Regierung im Rahmen des Verfahrens zur Ausarbeitung oder Revision des Sektorenplans bestimmten theoretischen Betrags geschätzt werden. Dieser theoretische Betrag pro Flächeneinheit wird pauschal bestimmt und beruht auf der Art des einzutragenden Gebiets nach Artikel D.II.23 Absatz 2 Ziffern 1 bis 7. Die Kosten der alternativen Ausgleichsmaßnahme dürfen nicht bedeutend geringer oder höher sein als der als Richtwert dienende theoretische Betrag.

Die Art der alternativen Ausgleichsmaßnahme ist vorzugsweise gebunden an die Art der Auswirkungen, die entweder durch Maßnahmen auf operativer Ebene, auf Umweltebene, auf Ebene des Energie- oder Mobilitätsbereichs oder durch eine Kombination dieser Maßnahmen auszugleiche sind.

Art. R.II.45-3 - Die alternativen Ausgleichsmaßnahmen können vollständig oder teilweise durch die Änderung eines jeden Bestandteils des Sektorenplans konkretisiert werden, und zwar ungeachtet dessen, ob es sich um ein Gebiet, eine Trasse, oder die sie ersetzende Reservefläche im Sinne von Artikel D.II.21 §1, ein Areal oder eine zusätzliche Vorschrift, die im Rahmen der Revision, die zu dem Ausgleich führt, in den Plan eingetragen wird, handelt.

Art. R.II.45-4 - Falls die alternative Ausgleichsmaßnahme erst nach der Verabschiedung der Revision des Sektorenplans durchgeführt werden kann, wird zur Gewährleistung ihrer Wirksamkeit in dem Erlass, durch den die Revision verabschiedet wird, angeführt, wer die Ausgleichsmaßnahme durchführt, welche Durchführungsmodalitäten und welche Maßnahmen zur Kontrolle der Durchführung festgelegt werden. Ist die alternative Ausgleichsmaßnahme Gegenstand einer Vereinbarung, so wird diese auf der Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[76]](#footnote-76) veröffentlicht.

#### Abschnitt 3 - Gewöhnliche Revisionen

##### Unterabschnitt 1 - Revision auf Initiative der Regierung

##### Unterabschnitt 2 - Revision auf Initiative der Gemeinde

[***Art. R.II.47*** - Der Minister bestimmt in Anwendung von Artikel D.II.47 §2 die Personen oder Instanzen, deren Konsultation er als zweckmäßig erachtet, und beauftragt [den Fachbereich][[77]](#footnote-77), die Akte zur Stellungnahme vorzulegen.][[78]](#footnote-78)

##### Unterabschnitt 3 - Revision auf Initiative einer natürlichen oder juristischen, privaten oder öffentlich-rechtlichen Person

[***Art. R.II.48*** - Der Minister bestimmt in Anwendung von Artikel D.II.48 §4 die Personen oder Instanzen, deren Konsultation er als zweckmäßig erachtet, und beauftragt [den Fachbereich][[79]](#footnote-79), die Akte zur Stellungnahme vorzulegen.][[80]](#footnote-80)

##### Unterabschnitt 4 - Gemeinrechtliches Verfahren

[Art. R.II.49-1 - Der Minister bestimmt in Anwendung von Artikel D.II.49 §2 die Personen oder Instanzen, deren Konsultation er als zweckmäßig erachtet, und beauftragt [den Fachbereich][[81]](#footnote-81), die Akte zur Stellungnahme vorzulegen.][[82]](#footnote-82)

Art. R.II.49-2 - [Der Fachbereich][[83]](#footnote-83) teilt dem Gemeinderat [oder der natürlichen oder juristischen Person privaten oder öffentlichen Rechts][[84]](#footnote-84) den Beschluss zur Billigung des Planentwurfs in Anwendung von Artikel D.II.49 §3 mit.

Art. R.II.50-1 - [Der Fachbereich][[85]](#footnote-85) übermittelt den Gemeinden eine Abschrift des Beschlusses in Anwendung von Artikel D.II.50 §2.

#### Abschnitt 4 - Beschleunigte Revisionen

##### [Unterabschnitt 1 - Verfahren zur Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von regionaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme][[86]](#footnote-86)

[Art. R.II.51-1 - [Der Fachbereich][[87]](#footnote-87) sendet in Anwendung von Artikel D.II.51 §1 den Eigentümern der betroffenen Immobilien die Kopie des Erlasses zwecks Stellungnahme zu. Der Minister bestimmt in Anwendung von Artikel D.II.51 §2 die Personen oder Instanzen, deren Konsultation er als zweckmäßig erachtet, und beauftragt [den Fachbereich][[88]](#footnote-88), die Akte zur Stellungnahme vorzulegen. [Der Fachbereich][[89]](#footnote-89) sendet in Anwendung von Artikel D.II.51 §5 den Gemeinden und den Eigentümern der betroffenen Immobilien die Kopie des Beschlusses zu.][[90]](#footnote-90)

##### Unterabschnitt 2 - Revision eines Sektorenplans zwecks der Eintragung eines Gebiets von kommunaler Bedeutung ohne Ausgleichsmaßnahme oder Revision eines Sektorenplans, die keine Ausgleichsmaßnahme erfordert

[***Art. R.II.52-1*** - [Der Fachbereich][[91]](#footnote-91) sendet in Anwendung von Artikel D.II.52 §1 den Eigentümern der betroffenen Immobilien die Kopie des Erlasses zwecks Stellungnahme zu. Der Minister bestimmt in Anwendung von Artikel D.II.52 §3 die Personen oder Instanzen, deren Konsultation er als zweckmäßig erachtet, und beauftragt [den Fachbereich][[92]](#footnote-92), die Akte zur Stellungnahme vorzulegen. [Der Fachbereich][[93]](#footnote-93) sendet in Anwendung von Artikel D.II.52 §7 den Gemeinden und den Eigentümern der betroffenen Immobilien die Kopie des Beschlusses zu.][[94]](#footnote-94)

#### Abschnitt 5 - Ausarbeitungsverfahren

### KAPITEL IV - Kombiniertes Verfahren Plan-Genehmigung

### KAPITEL V - Rechtsfolgen

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

# Titel 3 - Übergangsregelung

### KAPITEL I - Entwicklungsschema des regionalen Raums

### KAPITEL II - Kommunale Schemen

#### Abschnitt 1 - Kommunales Strukturschema

#### Abschnitt 2 - Städtebau- und Umweltbericht

### KAPITEL III - Raumordnungspläne

#### Abschnitt 1 - Sektorenplan

##### Unterabschnitt 1 - Zweckbestimmung der Gebiete und allgemeine Vorschriften

##### Unterabschnitt 2 - Verfahren

#### Abschnitt 2 - Kommunaler Raumordnungsplan

##### Unterabschnitt 1 - Juristische Tragweite

###### ***Art. R.II.66-1*** - Modalitäten für die Umwandlung der Zweckbestimmungen der abweichenden kommunalen Pläne in Zweckbestimmungen des Sektorenplans

§1 - Die Umwandlung der Zweckbestimmungen der abweichenden kommunalen Pläne, die vor dem Inkrafttreten des Gesetzbuches von der Regierung oder dem Minister gebilligt oder endgültig angenommen wurden, wird nach den folgenden Modalitäten durchgeführt:

1° falls dem Erlass der Wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des Plans eine Flächennutzungskarte im Maßstab 1/10.000 beiliegt und diese Karte dem Erlass entspricht, werden die Zweckbestimmungen des Sektorenplans durch diese Karte bestimmt;

2° in den anderen Fällen gelangen folgende Bestimmungen zur Anwendung:

a) falls dem Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans eine Flächennutzungskarte im Maßstab 1/10.000 beiliegt:

i) falls der Zweckbestimmungsplan nicht von den im Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision beschlossenen Zweckbestimmungen abweicht, durch die Prüfung der dem Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision beigefügten Karte;

ii) falls der Zweckbestimmungsplan von den im Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision beschlossenen Zweckbestimmungen abweicht, durch die Prüfung des Erlasses der Wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des Plans und des endgültig gebilligten oder angenommenen Zweckbestimmungsplans;

b) falls dem Ministerialerlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision des abweichenden kommunalen Raumordnungsplans keine Flächennutzungskarte im Maßstab 1/10.000 beiliegt, werden die Zweckbestimmungen des Sektorenplans durch die Prüfung folgender Schriftstücke bestimmt:

i) der Erlass der wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des Plans;

ii) der gebilligte oder endgültig angenommene Zweckbestimmungsplan;

iii) gegebenenfalls der Erlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans;

iv) gegebenenfalls der Beschluss des Gemeinderates zur Beantragung der Ausarbeitung oder der Revision eines abweichenden kommunalen Raumordnungsplans;

c) falls kein Erlass zur Genehmigung der Ausarbeitung oder der Revision des abweichenden kommunalen Raumordnungsplans vorliegt, werden die Zweckbestimmungen des Sektorenplans durch die Prüfung folgender Schriftstücke bestimmt:

i) der gebilligte oder endgültig angenommene Zweckbestimmungsplan;

ii) der Erlass der wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des abweichenden kommunalen Raumordnungsplans;

iii) gegebenenfalls der in dem Erlass der wallonischen Regierung oder des Ministers zur Billigung oder endgültigen Annahme des abweichenden kommunalen Raumordnungsplans erwähnte Beschluss des Gemeinderates.

§2 - [Der Fachbereich][[95]](#footnote-95) veröffentlicht die Umwandlung der Zweckbestimmungen der abweichenden kommunalen Pläne in Zweckbestimmungen des Sektorenplans auf der Internetseite [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[96]](#footnote-96).

##### Unterabschnitt 2 - Verfahren

### KAPITEL IV - Sonstige Pläne und Schemen

# Buch 3 - Leitfäden für den Städtebau

# Titel 1 - Regionaler Leitfaden für den Städtebau

### KAPITEL I - Allgemeines

### KAPITEL II - Inhalt

### KAPITEL III - Verfahren

Art. R.III.3-1 - […][[97]](#footnote-97)

# Titel - 2 Kommunaler Leitfaden für den Städtebau

### KAPITEL I - Allgemeines

### KAPITEL II - Inhalt

### KAPITEL III - Verfahren

# Titel 3 - Gemeinsame Bestimmungen

### KAPITEL I - Revision und Aufhebung

### KAPITEL II - Rechtsfolgen

### KAPITEL III - Hierarchie

#### Abschnitt 1 - Verhältnis zwischen dem regionalen und dem kommunalen Leitfaden für den Städtebau

#### Abschnitt 2 - Verhältnis zwischen den Schemen und den Leitfäden

# Titel 4 - Übergangsregelung

### KAPITEL I - Regionale Städtebauordnungen

### KAPITEL II - Kommunale Städtebauordnungen

# Buch 4 - Städtebaugenehmigungen und Städtebaubescheinigungen

# Titel 1 - Allgemeines

### KAPITEL I - Grundbegriffe

###### ***Art. R.IV.1-1 -*** Von der Städtebaugenehmigung freigestellte Handlungen, Arbeiten und Anlagen, die begrenzte Auswirkungen haben oder die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern

Die nachstehende Nomenklatur bestimmt die Handlungen, Arbeiten und Anlagen, die:

1° keiner Städtebaugenehmigung bedürfen;

2° im Sinne der Artikel D.IV.15 und D.IV.48 begrenzte Auswirkungen haben;

3° die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern.

[…][[98]](#footnote-98)

[…][[99]](#footnote-99)

[Die Handlungen und Arbeiten mit begrenzten Auswirkungen beeinträchtigen nicht:

1° die vorherige gleich lautende Stellungnahme [der Regierung][[100]](#footnote-100) nach Artikel D.IV.17;

2° die vorherige verbindliche Stellungnahme [der Regierung][[101]](#footnote-101) nach Artikel D.IV.16 Absatz 1 Ziffern 3 und 2, wenn der Antrag eine oder mehrere Abweichung(en) von der Flächennutzungskarte oder dem regionalen Leitfaden für den Städtebau voraussetzt;

3° die fakultative Stellungnahme [der Regierung][[102]](#footnote-102), wenn sie vom Gemeindekollegium beantragt wird.

Die Handlungen und Arbeiten, die von einer Genehmigung freigestellt sind, beeinträchtigen nicht die Anwendung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden und seiner Durchführungserlasse.][[103]](#footnote-103)

[Im Sinne der vorliegenden Nomenklatur gelten folgende Definitionen:

1° Schaltschrank: der in der Nähe einer Telekommunikationsantenne oder eines Antennenstandorts eingerichtete Schrank, in dem technische Elemente verstaut sind, die für den reibungslosen Betrieb einer Antenne oder eines Standorts für Telekommunikationsantennen erforderlich sind, wie die Stromverteilung, Notbatterien, Übertragungselemente und Kühlsysteme, einschließlich seines Sockels; Schränke zur Übertragung und Verteilung von Strom und Gas und für die Privatanschlüsse ans Gas- und Stromversorgungsnetz, in denen technische Elemente verstaut sind, die für den reibungslosen Betrieb dieser Installationen erforderlich sind, wie Gasdruckentlastungsschränke oder Gasanschlussschränke, Stromanschluss- oder Nieder/Mittelspannung-Trennkästen, Kommunikationsschränke, Ladesäulen für Strom und Gas;

2° Grundfläche: die ab der Außenseite der Wände berechnete Fläche, die der Vertikalprojektion der Anlage oder des Bauwerks auf den Boden entspricht, mit Ausnahme der traditionellen Vorsprünge oder der architektonischen Elemente wie Erker, auskragende Balkone ohne Überdachung, Dachüberstände;

3° Gebäudehülle: die Gesamtheit der Wände des geschützten Volumens bestehend aus allen Räumen eines Gebäudes, das thermisch von den äußeren Umwelteinflüssen (Luft oder Wasser), dem Boden und allen angrenzenden Flächen geschützt ist;

4° Hof- und Gartenbereich: die als Zierde dienende Bodenfläche, die zu einem Wohngebäude gehört und entweder hinter, vor oder neben diesem liegt und aus folgenden Elementen besteht:

a) entweder aus einem Hof, der aus einer Fläche mit festem Belag oder diskontinuierlichem Material besteht,

b) oder aus einem Garten, der aus einer vegetalisierten Fläche besteht,

oder aus einer Kombination dieser beiden Elemente;

5° in Punkt Y erwähnte technische Anlage: die technischen Ausrüstungen, die an einem Standort in der Nähe der Telekommunikationsantennen oder von Kabelfernseh- und Glasfaseranlagen sowie Anlagen für den Transport und die Versorgung mit Strom und Gas eingerichtet wurden und die für den reibungslosen Betrieb und die Sicherheit des Standorts erforderlich sind, wie die am Boden befestigten Kabel, die Kabelkanäle, die die am Boden befestigten Kabel bedecken, die Gitterroste, die Fernfunkmodulgehäuse, die Konzentratoren, die Beleuchtung, die abnehmbaren Sicherheitsgeländer, die Blitzschutzvorrichtungen oder die Mastenstabilisierungsplatten;

6° Pergola: das von Säulen getragene kleine Gartengerüst aus Balken, die ein Dach bilden, das als Stütze für Kletter- und Schlingpflanzen dient;

7° Eigentum: eine einheitliche Gruppe von Immobilien in tatsächlicher und rechtlicher Beziehung;

8° Bienenstock: eine Struktur, die ein Bienenvolk beherbergt;

9° Bienenhaus: ein zur Unterbringung der Bienenstöcke errichtetes Gebäude;

10° bereits eingerichteter technischer Standort: die Grundstücke, auf denen sich Anlagen für die Erzeugung, den Transport und die Verteilung von Trinkwasser, Strom oder Erdgas oder für die Abwasserklärung befinden;

11° funktionelle Einheit: eine Gruppe von Elementen, die sich in der Nähe voneinander befinden und die getrennt unterschiedliche Funktionen haben können, jedoch zusammen dazu beitragen, eine einzige Hauptfunktion zu erfüllen;

12° Anbauvolumen: der Bau eines vereinzelten Volumens, das sich auf demselben Eigentum wie das Hauptgebäude befindet und das mit diesem eine funktionelle Einheit bildet;

13° Nebenvolumen: ein an das Hauptgebäude angrenzendes Volumen, das keine Veranda ist und das mit diesem eine funktionelle Einheit bildet; das Nebenvolumen kann durch ein überdachtes Element an das Hauptvolumen angeschlossen sein.][[104]](#footnote-104)

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
|  | [Handlungen/ Arbeiten/Anlagen |  | Beschreibung/Merkmale | Von der Städtebaugenehmigung freigestellt | Mit begrenzten Auswirkungen | Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erforderlich |
| A | Änderung der Gebäudehülle (Isolierung, aufgehendes Bauwerk, Überdachung, Öffnungen) | 1 | Anbringen von Baustoffen für die Verkleidung von aufgehenden Mauerwerken oder Dachbedeckungen, die die Gebäudehülle des Gebäudes bilden, oder deren Ersetzung durch andere Materialien, um die geltenden Energiestandards unter folgenden Bedingungen zu erreichen: a) die Materialien haben das gleiche Aussehen;  b) die Zunahme der Wand- bzw. Dachstärke beträgt nicht mehr als 0,30 m; c) wenn das Gut den Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau betreffend städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden oder Gebäude in ländlichen Gegenden oder den Artikeln R.II.36-6 bis R.II.36-9, D.II.37 §4, R.II.37-3, R.II.37-4 und R.II.37-7 bis R.II.37-9, R.II.37-11, R.II.37-12 unterliegt, entsprechen die Farben und Materialien den betreffenden Angaben und Vorschriften. | x |  | x |
|  |  | 2 | Anbringen von photovoltaischen Dachbedeckungsmaterialien oder Ersetzung von photovoltaischen oder nicht photovoltaischen Dachbedeckungsmaterialien durch photovoltaische Dachbedeckungsmaterialien, sofern die Farben, wenn das Gut den Artikeln R.II.36-6 bis R.II.36-9, R.II.37-3, R.II.37-4 und R.II.37-7 bis R.II.37-9, R.II.37-11, R.II.37-12 unterliegt, den betreffenden Angaben und Vorschriften entsprechen. | x |  | x |
|  |  | 3 | Begrünung einer oder mehrerer Fassaden, die von der Straße aus nicht sichtbar sind, oder eines oder mehrerer Dächer eines bestehenden Gebäudes oder einer bestehenden Anlage. | x |  | x |
|  |  | 4 | Anstreichen, Verputzen, Sandstrahlen oder Verfugen eines bestehenden Gebäudes. |  | x | x |
|  |  | 5 | Anbringen oder Ersetzung von Baustoffen zur Verkleidung von aufgehenden Mauerwerken oder Dachbedeckungen durch Baustoffe, die die Bedingungen in den Punkten 1 bis 3 nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 6 | Anbringen oder Ersetzung von Türen oder Fensterrahmen an aufgehenden Mauerwerken und Dachbedeckungen durch Türen oder Fensterrahmen, die die geltenden Energiestandards erreichen. | x |  | x |
|  |  | 7 | Verschluss, Durchführung oder Veränderung von Öffnungen in der Dachfläche auf höchstens einer Ebene, wobei sie insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden Mauerwerks darstellen, unter der Bedingung, dass der Verschluss oder die Veränderung mit denselben Baustoffen als denjenigen des Daches erfolgt. | x |  | x |
|  |  | 8 | Verschluss, Durchführung oder Veränderung von Tür- oder Fensteröffnungen in aufgehenden Mauerwerken, die insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden Mauerwerks darstellen, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden: a) Der Verschluss, die Öffnung oder die Veränderung wird nicht an einem aufgehenden Mauerwerk durchgeführt, das sich in der Fluchtlinie befindet und/oder dessen Plan auf die Zufahrtstraße zum betreffenden Hauptgebäude ausgerichtet ist; b) der Verschluss oder die Veränderung wird mit den gleichen Verkleidungswerkstoffen wie diejenigen des aufgehenden Mauerwerks durchgeführt; c) jede Öffnung oder Veränderung erfolgt auf höchstens einer Ebene;  d) falls das Gut einem regionalen oder kommunalen Leitfaden für den Städtebau unterliegt, entsprechen die Handlungen und Arbeiten diesem Leitfaden. | x |  | x |
|  |  | 9 | Verschluss, Durchführung oder Veränderung von Tür- oder Fensteröffnungen, die insgesamt höchstens ein Viertel der Länge des entsprechenden aufgehenden Mauerwerks darstellen und die in den Punkten 7 und 8 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 10 | Anbringen oder Ersetzung von Schornsteinen und Schornsteinröhren, Dachrinnen, Regenfallröhren, Abluftsystemen für Anlagen wie Abzugshauben, Heizkessel, unter der Bedingung dass, falls das Gut den Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau betreffend städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden oder Gebäude in ländlichen Gegenden unterliegt, die Handlungen und Arbeiten diesem Leitfaden genügen. | x |  | x |
|  |  | 11 | Anbringen oder Ersetzung der in Punkt 10 erwähnten Elemente, die die Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 12 | Abbruch oder Entfernung der in den Punkten 10 und 11 erwähnten Elemente, sofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| B | Umbau eines bestehenden Gebäudes | 1 | Ersetzung der Tragstruktur eines Daches ohne Änderung des Bauvolumens und unter der Bedingung, dass den Punkten A1 und A7 entsprochen wird. | x |  | x |
|  |  | 2 | Umbau ohne Vergrößerung eines bestehenden Gebäudes, um einen oder mehrere, nicht zu Wohnzwecken bestimmte Räume einzurichten, sofern die Handlungen und Arbeiten ggf. in den Punkten A1, A2, A3, A6, A7, A8 und A10 angegeben sind. | x |  | x |
|  |  | 3 | Umbau ohne Vergrößerung eines bestehenden Gebäudes, der nicht unter die Punkte 1 und 2 fällt und die Tragstruktur des Gebäudes nicht beeinflusst. |  | x | x |
|  |  | 4 | Umbau mit Vergrößerung gemäß den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder gemäß den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau eines bestehenden Gebäudes, um einen nicht zu Wohnzwecken bestimmten Raum einzurichten, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden: a) nur ein Nebenvolumen pro Eigentum, das heißt, es gibt auf dem Eigentum kein weiteres Nebenvolumen, und es gibt auf dem Eigentum nicht mehr als eine Veranda; b) die Grundfläche der Erweiterung beträgt höchstens 40,00 m2 und ist: i) entweder ein Nebenvolumen ohne Stockwerk und Keller;  ii) oder die Verlängerung des Hauptvolumens und die somit gebildete Einheit ist ohne Stockwerk und Keller;  c) die Erweiterung wird mittels denselben Materialien mit ähnlichen Farbtönen wie diejenigen des bestehenden Gebäudes ausgeführt. d) die Erweiterung befindet sich in einem Abstand von mindestens 2 Metern zur Grundstücksgrenze. | x |  | x |
|  |  | 5 | Umbau eines bestehenden Gebäudes, der die in Punkt 4 aufgeführten Bedingungen gleichzeitig erfüllt und den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau nicht entspricht. |  |  | x |
|  |  | 6 | Anbringen einer Außentreppe. |  | x | x |
|  |  | 7 | Einbau eines Klimageräts. |  | x | x |
|  |  | 8 | Anderer Umbau eines bestehenden Gebäudes als in den Punkten 1 bis 7 erwähnt, sofern die Grundfläche der gebildeten Einheit höchstens verdoppelt wird. |  | x |  |
|  |  | 9 | Abbruch oder Entfernung eines Nebenvolumens, einer Außentreppe oder eines Klimageräts, sofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| C | Veranda | 1 | Entspricht den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau. Nur eine pro Eigentum, das heißt, es gibt auf dem Eigentum keine weitere Veranda, und es gibt auf dem Eigentum nicht mehr als ein Nebenvolumen. Lage: sie wird an ein bestehendes Gebäude angebaut, und zwar hinter diesem Gebäude im Verhältnis zu der Zufahrtsstraße. Standort: in einem Abstand von mindestens 2 Metern zur Grundstücksgrenze. Fläche von höchstens 40,00 m2. Volumetrie: ohne Stockwerk; Flachdach oder Pultdach oder Satteldach Maximale Höhen zum natürlichen Bodenniveau, wobei sich die Dachrinne unterhalb der Dachrinne des Hauptvolumens befinden muss und alle folgenden Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen sind: a) Traufhöhe: 3,00 m; b) Firsthöhe: 5,00 m; c) gegebenenfalls, Höhe am Dachrand: 3,20 m. Baustoffe: leichte Struktur und Wände größtenteils aus Glas oder Polykarbonat, sowohl seitlich als auch was die Bedachung betrifft | x |  | x |
|  |  | 2 | Bau einer Veranda mit einer Höchstfläche von 40,00 m2, die die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt. |  | x | x |
|  |  | 3 | Abbruch einer Veranda, insofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| D | Schaffung einer oder mehrerer Wohnungen | 1 | Schaffung einer zweiten Wohnung in einem Gebäude, sofern für die Handlungen und Arbeiten im Rahmen des Umbaus die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erforderlich ist. |  | x | x |
|  |  | 2 | Schaffung einer Wohnung, die die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt, oder Schaffung mehrerer Wohnungen in einem Gebäude. |  | x |  |
| E | Einrichtung von Anlagen und Bau oder Wiederaufbau eines Anbauvolumens wie: • Garage, • Werkstatt, • Poolhouse, • Lagerplattform • vorgefertigte Gebäude ... | 1 | Entspricht den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans oder den Normen des regionalen Leitfadens für den Städtebau. Nur eine/eines pro Eigentum, dies heißt, es gibt auf dem Eigentum keine weitere Anlage/kein weiteres Anbauvolumen. Nicht zu Wohnzwecken bestimmt. Lage: • Sie/es wird hinter einem bestehenden Gebäude errichtet, außer wenn es sich um ein Volumen für ein Motorfahrzeug handelt. • Wenn es sich um ein Volumen für ein Motorfahrzeug handelt, ist dieses Volumen unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden und das auf Straßenseite befindliche aufgehende Mauerwerk des Anbauvolumens befindet sich nicht weiter als das aufgehende Mauerwerk am hinteren Teil des Hauptgebäudes.  Standort: in einem Abstand von mindestens 2 Metern zur Grundstücksgrenze. Maximale Fläche: 40,00 m2.  Volumetrie: ohne Stockwerk; Flachdach oder Pultdach oder Satteldach Maximale Höhen zum natürlichen Bodenniveau, wobei die Dachrinne sich unterhalb der Dachrinne des Hauptvolumens befinden muss und alle folgenden Bedingungen gleichzeitig zu erfüllen sind: a) Traufhöhe: 2,50 m; b) Firsthöhe 3,50 m; c) gegebenenfalls, Höhe am Dachrand: 3,20 m. Baustoffe: Holz für die aufgehenden Mauerwerke oder jeder andere Baustoff mit einem ähnlichen Farbton wie diejenigen des Hauptgebäudes. | x |  | x |
|  |  | 2 | Einrichtung, Umbau, Vergrößerung einer technischen Anlage im Sinne des Artikels R.IV.1-2 Absatz 2, einschließlich einer Schutzwanne, die mit dem bestehenden Betrieb eine funktionelle Einheit bildet. Höchstens drei pro Eigentum, dies heißt, es gibt auf dem Eigentum nicht mehr als drei davon. Lage: in einem Gewerbegebiet. Standort: a) nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg gelegen; b) in einem Umkreis von 30,00 m vom zugelassenen Hauptgebäude entfernt; c) mindestens 20,00 m von jeglicher anderen Wohnung als derjenigen des Betreibers entfernt; d) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt; e) mindestens 10,00 m von einem Wasserlauf entfernt; f) außerhalb des Abstandsbereichs oder der Abschirmvorrichtung des Gewerbegebiets; g) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4 Ziffer 11 wird nicht vorausgesetzt. Maximale Fläche: die kumulierte Gesamtfläche der Einrichtung und Vergrößerung der technischen Anlagen, die von einer Genehmigung freigestellt wird, beträgt weniger als 100 m2 und entspricht weniger als 50% des Hauptgebäudes. Höhe: höchstens 10,00 m und niedriger als das höchste Gebäude auf dem Eigentum. | x |  | x |
|  |  | 3 | Bau, Umbau, Vergrößerung eines Gebäudes oder Einrichtung oder Verlagerung von vorgefertigten Gebäuden, einschließlich der Außentreppe, die nicht zu Wohnzwecken bestimmt sind und die mit dem bestehenden Betrieb eine funktionelle Einheit bilden. Lage: in einem Gewerbegebiet. Standort:  a) nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg gelegen; b) in einem Umkreis von 30,00 m vom zugelassenen Hauptgebäude entfernt; c) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt; d) mindestens 10,00 m von einem Wasserlauf entfernt; e) außerhalb des Abstandsbereichs oder der Abschirmvorrichtung des Gewerbegebiets; f) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4 Ziffer 11 wird nicht vorausgesetzt. Maximale Fläche: die kumulierte Gesamtfläche des Baus, der Vergrößerung oder des vorgefertigten Gebäudes, die von einer Genehmigung freigestellt wird, beträgt 75,00 m2. Volumetrie: höchstens ein Stockwerk; Flachdach oder Pultdach oder Satteldach. Maximale Höhe am Dachrand oder am First: 7,00 m und niedriger als das höchste Gebäude auf dem Eigentum. Baustoffe: in ähnlichen Farbtönen wie diejenigen des Hauptgebäudes. | x |  | x |
|  |  | 4 | Einrichtung einer Lagerplattform, sofern sie keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs voraussetzt. Eine einzige Lagerplattform pro Eigentum, das heißt, es gibt auf dem Eigentum keine weitere Lagerplattform. Lage: in einem Gewerbegebiet. Standort: a) nicht zwischen einer Hauptfassade und einem öffentlichen Verkehrsweg gelegen; b) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt; c) mindestens 10,00 m von einem Wasserlauf entfernt; d) außerhalb des Abstandsbereichs oder der Abschirmvorrichtung des Gewerbegebiets; e) das Fällen von Bäumen oder die Beseitigung von Hecken oder Alleen im Sinne des Artikels D.IV.4 Ziffer 11 wird nicht vorausgesetzt. Maximale Fläche: 75,00 m2. | x |  | x |
|  |  | 5 | Bau eines Anbauvolumens oder Einrichtung einer Anlage, das/die nicht unter Punkt 1 bis 4 fällt bzw. die Bedingungen in den Punkten 1 bis 4 nicht erfüllt, das/die nicht zu Wohnzwecken bestimmt ist und mit einem bestehenden Gebäude oder einer bestehenden Gebäudegruppe eine funktionelle Einheit bildet, sofern die Grundfläche der somit gebildeten Einheit höchstens verdoppelt wird. |  | x | x |
|  |  | 6 | Abbruch oder Entfernung eines Nebengebäudes, einer technischen Anlage, eines Gebäudes oder eines vorgefertigten Gebäudes wie in Punkt 1 bis 5 angegeben, sofern die Abfälle aus dem Abbruch oder aus der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| F | Carport, Zufahrt und Parkplatz | 1 | Ein einziger Carport pro Eigentum, das heißt, es gibt auf dem Eigentum keinen weiteren Carport. Lage:  a) unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden; b) das auf Straßenseite befindliche aufgehende Bauwerk des Carports darf sich nicht weiter als das aufgehende Mauerwerk des hinteren Teils des Hauptgebäudes befinden. Maximale Fläche: 40,00 m2 Volumetrie: Flachdach oder Pultdach oder Satteldach Maximale Höhen:  a) Traufhöhe: 2,50 m; b) Firsthöhe 3,50 m;  c) gegebenenfalls, Höhe am Dachrand: 3,20 m. Baustoffe:  a) Struktur bestehend aus Holz-, Beton-, Metallpfosten oder aus Pfeilern aus ähnlichen Materialien wie denjenigen der Verblendungen des bestehenden Gebäudes oder mit ähnlichem Farbton wie diese; b) Pultdach oder Satteldach aus ähnlichen Baustoffen wie denjenigen des Hauptgebäudes. | x |  | x |
|  |  | 2 | Jeder andere Carport, der die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt |  | x | x |
|  |  | 3 | Entfernung oder Abbruch eines Carports im Sinne der Punkte 1 und 2, sofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
|  |  | 4 | Parkplätze im Freien sowie ihre Zufahrten, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:  a) sie liegen in näherer Umgebung eines ordnungsgemäß zugelassenen Gebäudes und bilden mit diesem eine funktionelle Einheit; b) sie sind unmittelbar mit der Zufahrtsstraße verbunden; c) sie bestehen aus durchlässigen und diskontinuierlichen Bauteilen; d) sie haben eine maximale Fläche von 300 m2; e) sie erfordern keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 Punkte 1 bis 5, 7 bis 9, 11, 12 und 15. | x |  | x |
|  |  | 5 | Andere Wege und Parkplätze im Freien als diejenigen, die in Punkt 4 erwähnt werden, die in näherer Umgebung eines/einer ordnungsgemäß zugelassenen Gebäudes/Anlage liegen und mit ihm/ihr eine funktionelle Einheit bilden. |  | x | x |
| G | Gartenhäuschen und Schuppen | 1 | Nur ein Gartenhäuschen bzw. Schuppen pro Eigentum, das heißt, es gibt auf dem Eigentum kein weiteres Gartenhäuschen bzw. keinen weiteren Schuppen. Lage:  a) in den Höfen und Gärten; b) entweder von der Straße aus nicht sichtbar, oder im Verhältnis zur öffentlichen Verkehrsfläche hinter dem Gebäude gelegen. Standort: mindestens 1,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt. Maximale Fläche: 20,00 m2. Volumetrie: Pultdach, Satteldach oder Flachdach. Maximale Höhen:  a) Traufhöhe: 2,50 m; b) Firsthöhe: 3,50 m; c) gegebenenfalls, Höhe am Dachrand: 3,20 m. Baustoffe: aus Holz oder aus jedem anderen Baustoff mit ähnlichem Farbton wie diejenigen des Gebäudes oder der Umgebung, mit der es verbunden ist. | x |  | x |
|  |  | 2 | Gartenhäuschen oder Schuppen, die die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 3 | Entfernung oder Abbruch der in den Punkten 1 und 2 erwähnten Gartenhäuschen oder Schuppen, sofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| H | Schwimmbad | 1 | Lage: in den Höfen und Gärten und nicht von der Straße aus sichtbar. Standort: mindestens 1,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt. Nicht im Boden, oder selbsttragend. | x |  | x |
|  |  | 2 | Nur eines pro Eigentum, dies heißt, es gibt auf dem Eigentum kein weiteres ganz oder teilweise in den Boden eingelassenes Schwimmbad Ganz oder teilweise in den Boden eingelassen, sowie jede Sicherheitsvorrichtung mit einer maximalen Höhe von 2,00 m rund um das Schwimmbad und sofern folgende Bedingungen erfüllt werden: a) nicht überdacht oder mit Teleskop-Überdachung bestehend aus einer leichten und einziehbaren Struktur, die seine Oberfläche bedeckt, sofern die Firsthöhe weniger als 3, 50 m beträgt;  b) zum privaten Gebrauch;  c) die für diese Einrichtungen notwendigen Ausschachtungen haben auf dem restlichen Eigentum keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 zur Folge. Lage: in den Höfen und Gärten und nicht von der Straße aus sichtbar. Standort: mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt.  Maximale Fläche: 75,00 m2. | x |  | x |
|  |  | 3 | Schwimmbäder, die die in den Punkten 1 und 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 4 | Entfernung, Abbruch oder Aufschüttung von in den Punkten 1 und 3 erwähnten Schwimmbädern, sofern die Abfälle aus dem Abbruch gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden und die Aufschüttungen der geltenden Gesetzgebung entsprechen. | x |  | x |
| I | Tümpel und Teiche | 1 | Ein einziger pro Eigentum, das heißt, es gibt auf dem Eigentum keinen weiteren Tümpel oder Teich. Lage: in den Höfen und Gärten und den öffentlich zugänglichen Parks Standort: mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt. Maximale Fläche: 100,00 m2. Die für diese Einrichtungen notwendigen Ausschachtungen haben auf dem restlichen Eigentum keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 zur Folge. | x |  | x |
|  |  | 2 | Teiche und Tümpel, die die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 3 | Entfernung oder Aufschüttung der Teiche und Tümpel im Sinne von Punkt 1, sofern die Aufschüttungen der geltenden Gesetzgebung entsprechen. | x |  | x |
| J | Gestaltung, Zubehör und Mobiliar | 1 | Anbringen von aneinandergereihten oder vereinzelten Vordächern, Markisen oder Terrassenüberdachungen, wobei sich die Terrasse auf Bodenebene befindet.  Lage: in den Höfen und Gärten. Maximale Höhe: 3,50 m Maximale Gesamtfläche aller dieser Einrichtungen: 40,00 m2 Standort: mindestens 2,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt. | x |  | x |
|  |  | 2 | Aufstellung von Gartenmöbeln, wie Bänke, Tische, Sitzplätze, offene Feuerstellen oder Grillplätze, Mülltonnen, Kompostbehälter, Pergolen, Säulen, Blumenkästen, Zierbrunnen, Wasserbecken, Kinderspielgeräte, Rankgeflechte für Spalierbäume. Aufstellung von Kandelabern und Lichtmasten, so dass der auf den Boden fallende Lichtstrahl der Lampen nicht über die Grundstücksgrenzen hinausragt. Spiel- und Sportplätze aus durchlässigen Materialien und für deren Benutzung unbedingt erforderliche Geräte. Lage: entweder in den Höfen und Gärten, oder in näherer Umgebung eines Gebäudes, das in einem zur Verstädterung bestimmten Gebiet liegt und mit dem sie eine funktionelle Einheit bilden.  Maximale Höhe: 3,50 m | x |  | x |
|  |  | 3 | Anlage auf Bodenebene von Wegen aus durchlässigen Materialien und von Terrassen in näherer Umgebung eines oder mehrerer bestehender Gebäude, die keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 erfordert. | x |  | x |
|  |  | 4 | Aufbau von Gartengewächshäusern die insgesamt eine maximale Fläche von 20 m2 haben. | x |  | x |
|  |  | 5 | Sofern sie das Eigentum nicht abgrenzen:  a) Anlegen von Zäunen bestehend entweder aus Pfählen, die untereinander durch Draht oder Maschendraht, gegebenenfalls mit einer höchstens 0,70 m hohen Betonplatte oder Mauer an der Basis, oder durch ein oder zwei waagerechte Querstücke verbunden sind, oder aus hölzernen Palisaden, oder aus Gabionen, die nicht dicker als 20 cm sind, sowie Aufbau von Rahmen, Portalen oder Toren, deren Höhe 2,00 m nicht überschreitet;  b) Bau und Umbau von Stützmauern, einschließlich aus Gabionen, mit einer maximalen Höhe von 0,70 m; c) Bau und Umbau von Mauern mit einer maximalen Höhe von 2,00 m, die von der Straße aus nicht sichtbar sind oder sich hinter dem Gebäude befinden. | x |  | x |
|  |  | 6 | Einrichtungen, Zubehöre und Gartenmöbel, die nicht unter die Punkte 1 bis 5 fallen oder die die in den Punkten 1 bis 5 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 7 | Abbruch, Beseitigung oder Entfernung der in den Punkten 1 bis 6 erwähnten Elemente, sofern die Abfälle aus dem Abbruch, der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| K | Leichtbauwohnungen im Sinne des Wallonischen Gesetzbuches über nachhaltiges Wohnen | 1 | Aufbau vorgefertigter oder als Bausatz gelieferter Leichtbauwohnungen. |  |  | x |
|  |  | 2 | Aufbau von Leichtbauwohnungen, die nicht unter Punkt 1 fallen, sofern sie: a) ohne Stockwerk sind; b) weniger als 40 m2 groß sind; c) eine maximale Trauf- und Firsthöhe von jeweils 2.50 m und 3.50 m und, gegebenenfalls, eine Höhe von maximal 3.20 m am Dachrand haben. |  |  | x |
| L | Erneuerbare Energien Module zur Erzeugung von Strom oder Wärme | 1 | Einrichtung eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus einer erneuerbaren Energiequelle, die auf demselben unbeweglichen Gut gelegene Bauten, Anlagen oder Gebäude versorgen, und auf die einer oder mehrere der nachstehenden Fälle zutrifft bzw. zutreffen: Sonnenenergie: a) wenn das oder die Module auf einem Satteldach befestigt sind, ist die Projektion des Überhangs in der Vertikalen kleiner als oder gleich 0,30 m und ist der Unterschied zwischen der Neigung des Moduls und der Neigung des Dachs kleiner als oder gleich 15 Grad; b) wenn das oder die Module auf einem Flachdach befestigt sind, ist der vertikale Überhang höchstens 1,50 m und die Neigung des Moduls höchstens 35 Grad; c) wenn das oder die Module auf einem aufgehenden Mauerwerk befestigt sind, beträgt die Projektion des Überhangs in der Horizontalen zwischen 1,20 m und 1,50 m und weist das Modul eine Neigung zwischen 25 und 45 Grad auf; Wärmepumpen: am Boden, mit einem Kapazitätsvolumen von höchstens einem m3, in einer Entfernung von 3 m zu den Grundstücksgrenzen und nicht von der Zufahrtsstraße aus sichtbar. | x |  | x |
|  |  | 2 | Einrichtung eines oder mehrerer Module zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus einer erneuerbaren Energiequelle, die alle auf demselben unbeweglichen Gut gelegenen Bauten, Anlagen oder Gebäude direkt versorgen und die die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 3 | Beseitigung oder Entfernung der in den Punkten 1 bis 2 erwähnten Elemente, sofern die Abfälle aus der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| M | Zäune, Umfriedungsmauern, Stützmauern als Umfriedung, d.h. die das Eigentum abgrenzen | 1 | Anlage von Zäunen mit einer maximalen Höhe von 2,00 m, bestehend entweder aus Pfählen, die untereinander durch Draht oder Maschendraht, gegebenenfalls mit einer höchstens 0,70 m hohen Betonplatte oder Mauer an der Basis, oder durch ein oder zwei waagerechte Querstücke verbunden sind, oder aus hölzernen Palisaden, oder aus Gabionen, die nicht dicker als 20 cm sind. Bau und Umbau von Stützmauern, einschließlich aus Gabionen, mit einer Höhe von weniger als 0,70 m. Aufbau von Rahmen, Portalen oder Toren mit einer maximalen Höhe von 2,00 m, durch die eine weite Aussicht auf das Eigentum möglich ist. | x |  | x |
|  |  | 2 | Anlage von höchstens 2,00 m hohen Zäunen, die nicht von der Straße aus sichtbar sind oder sich hinter dem Gebäude befinden. | x |  | x |
|  |  | 3 | Aufbau von Rahmen, Portalen oder Toren, die die in den Punkten 1 bis 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen oder nicht unter die Punkte 1 und 2 fallen. |  | x | x |
|  |  | 4 | Bau oder Umbau von mehr als 0,70 m hohen Stützmauern oder von Umfriedungsmauern in näherer Umgebung eines ordnungsgemäß zugelassenen Gebäudes oder einer ordnungsgemäß zugelassenen Anlage. |  | x | x |
|  |  | 5 | Abbruch oder Entfernung der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Elemente, sofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| N | Unterkünfte für ein oder mehrere Tiere, einschließlich Bienenhäuser und Mistplatten | 1 | Ein oder mehrere Bienenhäuser pro Eigentum. Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen im Feldgesetzbuch und der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erlassenen integralen Bedingungen. | x |  | x |
|  |  | 2 | Eine oder mehrere Tierunterkünfte pro Eigentum. Lage: in den Höfen und Gärten. Standort: a) mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen entfernt; b) mindestens 20,00 m von jeglichem benachbarten Wohnhaus entfernt; c) nicht in der Sichtachse senkrecht zur hinteren Fassade eines benachbarten Wohnhauses gelegen. Maximale Gesamtfläche sämtlicher Tierunterkünfte auf dem Eigentum: 20,00 m2 für eine oder mehrere Unterkünfte oder 25,00 m2 für eine oder mehrere Unterkünfte einschließlich eines Taubenhauses Volumetrie: ohne Stockwerk; Pultdach, Satteldach, dessen beide Dachseiten die gleiche Neigung und Länge aufweisen, oder Flachdach. Maximale Höhe zum natürlichen Bodenniveau:  a) Traufhöhe: 2,50 m; b) Firsthöhe: 3,50 m; c) gegebenenfalls, Höhe am Dachrand: 3,20 m. Baustoffe: Holz oder Drahtgitter oder ähnliches Material wie das bestehende Hauptgebäude. Unbeschadet der Anwendung der einschlägigen Bestimmungen im Feldgesetzbuch und der aufgrund des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erlassenen integralen und sektorbezogenen Bedingungen. | x |  | x |
|  |  | 3 | Einrichtung einer Mistplatte. Lage: mindestens 20,00 m von jeglichem anderen Wohnhaus als demjenigen entfernt, das auf dem Eigentum gelegen ist. Standort: in einer Entfernung von mindestens 10,00 m von den Grundstücksgrenzen. Höhe: auf Bodenebene.  Maximale Fläche: 10,00 m2. |  | x | x |
|  |  | 4 | Aufstellung oder Bau von Tierunterkünften, die die Bedingungen der Punkte 1 bis 2 nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 5 | Abbruch oder Entfernung der in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Unterkünfte, Bienenstöcke und Mistplatten, sofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| O | Landwirtschaftliche Betriebe | 1 | Bau von ganz oder teilweise in den Boden versenkten Lagersilos, sofern die Oberkante der Stützmauern nicht um mehr als 2,00 m über das natürliche Bodenrelief hinausragt. | x |  | x |
|  |  | 2 | Einrichtung einer Mistplatte. Lage: mindestens 20,00 m von jedem anderen Wohnhaus als demjenigen des Betreibers entfernt. Standort: in einer Entfernung von mindestens 3,00 m von den Grundstücksgrenzen. Höhe: die Oberkante der Platte oder der Stützmauern ragt nicht um mehr als 2,00 m über das natürliche Bodenrelief hinaus. | x |  | x |
|  |  | 3 | Einbau von ganz oder teilweise im Boden versenkten Zisternen zur Sammlung oder Lagerung von Wasser oder Tierzuchtabwässern oder Anlage von Güllebeuteln. Lage: mindestens 20,00 m von jedem anderen Wohnhaus als demjenigen des Betreibers entfernt und außerhalb des Wohngebiets. Standort:  a) mindestens 10,00 m von jedem schiffbaren oder nicht schiffbaren Wasserlauf entfernt; b) mindestens 3,00 m vom öffentlichen Eigentum entfernt. Höhe: Die Oberkante der Stützmauer überschreitet nicht 0,70 m. | x |  | x |
|  |  | 4 | Einrichtung von Foliengewächshäusern, die für den Anbau von landwirtschaftlichen und gartenbaulichen Pflanzen bestimmt sind und die nach der Ernte entfernt werden. | x |  | x |
|  |  | 5 | Hagelnetze, die eine im Boden verankerte Struktur voraussetzen, und Einrichtung oder Bau der Elemente, die die in den Punkten 1 bis 4 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 6 | Einrichtung einer Anlage zur Wasserentnahme in einem nicht schiffbaren oder nicht eingestuften Wasserlauf, die ausschließlich für das Tränken des Viehs bestimmt ist. | x |  | x |
|  |  | 7 | Abbruch und Entfernung der in den Punkten 1 bis 6 erwähnten Elemente, sofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| P | Vorläufige Bauten und Anlagen | 1 | Vorläufige Infrastrukturbauten auf Baustellen für genehmigte Handlungen und Arbeiten, einschließlich Speiseräume, Wohnungen und Sanitärräume sowie Aufenthaltspavillons, während der Dauer der Handlungen und Arbeiten, sofern diese ununterbrochen ausgeführt werden. | x |  | x |
|  |  | 2 | Einrichtung von Anlagen mit sozialem, kulturellem, sportlichem oder Freizeitcharakter, einschließlich der dazugehörenden Parkplätze im Freien, für eine Dauer von höchstens neunzig Tagen, unter der Voraussetzung, dass das Gut nach Ablauf dieser Frist wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückgebracht wird. | x |  | x |
|  |  | 3 | Einrichtung von Anlagen mit kommerziellem Charakter auf dem öffentlichen Eigentum, oder auf einem Privateigentum unter der Bedingung, dass dies in Zusammenhang mit einer bestehenden Tätigkeit steht, einschließlich der dazugehörenden Parkplätze im Freien, für eine Dauer von höchstens sechzig Tagen, sofern die Anlagen dem kommunalen und dem regionalen Leitfaden für den Städtebau entsprechen und das Gut nach Ablauf dieser Frist wieder in seinen ursprünglichen Zustand zurückgebracht wird. | x |  | x |
|  |  | 4 | Vorläufige Einrichtung von Anlagen, die zur Unterbringung einer verlagerten Tätigkeit benötigt werden, während der Dauer der einer Genehmigung unterliegenden Handlungen und Arbeiten, sofern diese ununterbrochen ausgeführt und die Anlagen nach ihrem Abschluss oder nach Ablauf der Genehmigung entfernt werden. | x |  | x |
|  |  | 5 | Beseitigung oder Entfernung der in den Punkten 1 und 4 erwähnten Elemente. | x |  | x |
| Q | Werbeschilder und -vorrichtungen | 1 | Aufstellung eines oder mehrerer Werbeschilder oder Werbevorrichtungen. |  | x | x |
|  |  | 2 | Entfernung der in Punkt 1 erwähnten Werbeschilder und -vorrichtungen, sofern die Abfälle aus der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| R | Hochsitze und Beobachtungsstellen | 1 | In einem Forstgebiet, in einem an das Forstgebiet angrenzenden Gebiet und in einem Agrargebiet gelegene Hochsitze und Beobachtungsstellen aus mattiertem Holz oder Metall, die in Artikel 1 §1 Ziffer 9 des Gesetzes vom 28. Februar 1882 über die Jagd erwähnt werden. | x |  | x |
|  |  | 2 | Entfernung der in Punkt 1 erwähnten Hochsitze und Beobachtungsstellen, sofern die Abfälle aus der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| S | Bäume und Hecken | 1 | Aufforstung oder Abholzung. |  | x | x |
|  |  | 2 | Agroforstwirtschaft als Art der Bewirtschaftung von Agrarflächen, die Holzplantagen mit Ackerflächen oder Weiden kombiniert. | x |  | x |
|  |  | 3 | Unbeschadet des Artikels R.IV.4-4 Anbau von Weihnachtsbäumen. |  | x | x |
|  |  | 4 | Fällen einer Hecke über eine durchgehende Länge von weniger als 2,50 m, um einen einzigen Zugang zu einem bestehenden Wohnhaus zu schaffen. | x |  | x |
|  |  | 5 | Fällen hochstämmiger Einzelbäume, mit denen die in dem geltenden Sektorenplan bzw. lokalen Orientierungsschema vorgesehenen Grüngebiete bestanden sind, Fällen einer Hecke oder Fällen eines, mehrerer oder sämtlicher Bäume einer Allee. |  | x | x |
|  |  | 6 | Fällen, Beeinträchtigung des Wurzelsystems oder Veränderung des Aussehens eines bemerkenswerten Baumes, eines bemerkenswerten Strauches oder einer bemerkenswerten Hecke. |  | x | x |
|  |  | 7 | Rodung oder Veränderung der Vegetation in jedem in Artikel R.IV.4-11 erwähnten Gebiet. |  | x | x |
|  |  | 8 | Fällen von in den Punkten 5 und 7 erwähnten Bäumen im Rahmen eines im Dringlichkeitsverfahren angenommenen Erlasses des Bürgermeisters, um die öffentliche Sicherheit zu gewährleisten. | x |  | x |
| T | Änderung des Bodenreliefs | 1 | Bedeutende Änderung des Bodenreliefs für Bohrungen oder Kernbohrungen, die im Rahmen einer geotechnischen Studie, einer geologischen Erschließung oder einer Studie zur Bodenverschmutzung durchgeführt werden. | x |  | x |
|  |  | 2 | Bedeutende Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 in einem Umkreis von 30,00 m von einem/einer ordnungsgemäß zugelassenen Gebäude bzw. Anlage. |  | x | x |
|  |  | 3 | Zum Zwecke der Durchführung eines in Artikel D. 33/3 von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, erwähnten Aktionsprogramms für die Flüsse mittels eines integrierten und sektorbezogenen Ansatzes, betreffend: a) Aufschüttungen oder Ausschachtungen, die höchstens 50 Zentimeter erreichen und in einer Entfernung von maximal 6,00 m vom Uferkamm eines Wasserlaufes vorgenommen werden, auch in Gebieten mit Überschwemmungsgefahr; b) die Lagerung und Ausbringung der Produkte aus den Ausschlämmarbeiten eines Wasserlaufes. | x |  | x |
| U | Benutzung eines Grundstücks als Abstell- bzw. Lagerort und für mobile Anlagen | 1 | Gewöhnliche Benutzung eines Grundstücks für die Aufstellung einer oder mehrerer mobiler Anlagen im Sinne des Artikels D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 15 Buchstabe b, zum Zwecke der Einrichtung eines "Empfangsbereichs auf dem Hof" im Sinne des Artikels 252/1.D des wallonischen Tourismusgesetzbuches, einschließlich der Verlegung oder Umrüstung der zur Erschließung des Grundstücks erforderlichen Untergrundinfrastruktur, sofern dieser Bereich den dekretalen und verordnungsrechtlichen Vorschriften des Sektorenplans entspricht. | x |  | x |
|  |  | 2 | Gewöhnliche Benutzung eines Grundstücks: als Abstell- bzw. Lagerort für ein oder mehrere gebrauchte Fahrzeuge, Schrott, Materialien oder Abfall; zur Aufstellung einer oder mehrerer mobiler Anlagen wie Zigeuner- oder Zirkuswagen, Wohnwagen, Altfahrzeuge oder Zelte, mit Ausnahme der mobilen Anlagen, die aufgrund einer Genehmigung im Sinne des wallonischen Tourismusgesetzbuches, des Dekrets vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Wohnwagenparks oder des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 zugelassen sind. |  | x | x |
| V | Touristische Beherbergungs- und Freizeitstruktur | 1 | Aufstellung einer oder mehrerer mobilen Unterkünfte im Sinne des Artikels 1 D Ziffer 2 des wallonischen Tourismusgesetzbuches, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: a) die mobile Unterkunft hat eine maximale Fläche von 50,00 m2;  b) ihre Aufstellung oder Errichtung erfordert keine bedeutende Änderung des Bodenreliefs; c) sie befindet sich: - auf einem touristischen Campingplatz oder auf einem Campingplatz auf dem Bauernhof, der aufgrund des wallonischen Tourismusgesetzbuches zugelassen ist; - in einem Wohnwagenpark, der aufgrund des Dekrets vom 4. März 1991 über die Betriebsbedingungen für Wohnwagenparks zugelassen ist; - in einem Campingplatz, der aufgrund des Dekrets des Rates der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 9. Mai 1994 über Camping und Campingplätze zugelassen ist. | x |  | x |
|  |  | 2 | Bau einer Terrasse mit oder ohne Balustraden, die die Bedingungen in Artikel 249 EWG Absatz 1 Ziffer 3 und Absatz 2 des wallonischen Tourismusgesetzbuches erfüllt, auf einem touristischen Campingplatz. | x |  | x |
|  |  | 3 | Bau von Holzhütten oder Aufstellung von Zelten, Tipis, Jurten und Traglufthallen in einem Forstgebiet. |  | x | x |
|  |  | 4 | Entfernung oder Abbruch der in den Punkten 1 bis 3 erwähnten touristischen Beherbergungs- und Freizeitinfrastrukturen und Terrassen, sofern die Abfälle aus dem Abbruch oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| W | Handlungen und Arbeiten auf dem öffentlichen Eigentum der Straßen-, Wege- und Schienennetze und der Wasserläufe | 1 | Sofern der Untergrund der Verkehrswege dadurch nicht erweitert wird, Erneuerung der Fundamente und des Belags der Verkehrswege, Bermen, Bordkanten, Bürgersteige, Verkehrsinseln und öffentlichen Plätze, mit Ausnahme der Änderungen der aus Natursteinen bestehenden Beläge, und für die öffentlichen Plätze unter der Bedingung, dass die Handlungen und Arbeiten nicht zu einer Zunahme der Fläche der Beläge aus undurchlässigem Material führen. | x |  | x |
|  |  | 2 | Aufstellung, Erneuerung, Versetzung oder Entfernung von Zubehörkomponenten wie Radargeräte, Brüstungen, Sicherheitsleitplanken und Sicherheitskanten, mit Ausnahme von Stützmauern und Schallwänden. | x |  | x |
|  |  | 3 | Verlegung, Verlagerung, Umbau, Ausbau oder Rückbau der Leitungsnetze für Flüssigkeiten (mit einem Druck bis zu 20 bar für Gas), Energie (mit einer Spannung bis zu 70 KV für Elektrizität) und Telekommunikation, die im öffentlichen Eigentum eingebaut oder verankert sind, sich auf dieses stützen oder darüber hinweg führen, einschließlich der Privatanschlüsse, Zubehörelemente und Nebenausrüstungen wie Andockstationen und Schaltschränke, Masten und Pfosten mit einer maximalen Höhe von 14 Metern. | x |  | x |
|  |  | 4 | vorläufige Straßenbaumaßnahmen für eine maximale Dauer von fünf Jahren. | x |  | x |
|  |  | 5 | Arbeiten zur Einrichtung von für Fußgänger, Personen mit eingeschränkter Mobilität oder Radfahrer vorbehaltenen Bereichen, die die Schaffung oder den lokalen Ausbau dieser Bereiche, die Verbesserung ihres ästhetischen Aussehens oder die Sicherheit der Benutzer zum Zweck haben, unabhängig davon, ob diese Arbeiten zu einer Verengung des Untergrunds des oder der Verkehrswege führen oder nicht. | x |  | x |
|  |  | 6 | Aufstellung oder Erneuerung von kleinem Straßenmobiliar wie Bänke, Tische, Sessel, Mülltonnen, Lichtmasten, Blumenkästen, kleine Teiche, elektrische Anschlüsse, unter- oder oberirdische, für die Sammlung von Haushaltsabfällen oder gleichgestellten Abfällen bestimmte Container. | x |  | x |
|  |  | 7 | Arbeiten zur Anlage von für Anpflanzungen vorbehaltenen Bereichen | x |  | x |
|  |  | 8 | Aufstellung, Versetzung oder Entfernung folgender Beschilderungsvorrichtungen oder -elemente: a) die Beschilderung, einschließlich deren Träger und der Gerüste, sowie ihre Schutzvorrichtungen gegen den Verkehr; b) die ortsfesten oder beweglichen Vorrichtungen zur Beschränkung des Verkehrs, des Parkens oder der Geschwindigkeit; c) die Vorrichtungen zur Kontrolle des Parkens, .wie z.B. Parkuhren oder Datum- und Uhrzeitstempelapparate; d) die nicht überdachten Vorrichtungen für das Abstellen von zweiräderigen Fahrzeugen; e) die Nebenanlagen von technischen unterirdischen oder oberirdischen Vorrichtungen, wie Steuerschränke für Ampeln oder Straßenbeleuchtung, Rufsäulen, Feuerlöschwasserständer, Fernsehdrahtfunk- und Kabelfernsehschränke. | x |  | x |
|  |  | 9 | Aufstellung, Versetzung oder Entfernung von Vorrichtungen zur Straßenbeleuchtung. | x |  | x |
|  |  | 10 | Sofern sie den Bestimmungen des regionalen Leitfadens für den Städtebau betreffend städtebauliche Schutzgebiete in bestimmten Gemeinden nicht unterliegen, Aufstellung, Versetzung oder Entfernung der folgenden Anschlag- und Werbevorrichtungen:  a) Litfaßsäulen mit einem Durchmesser von höchstens 1,20 m und einer maximalen Höhe von 3,50 m; b) freistehende Anschlagtafeln, die nicht höher als 2,50 m und nicht breiter als 1,70 m sind und deren Nutzfläche nicht mehr als 4,00 m2 pro Seite beträgt. | x |  | x |
|  |  | 11 | Bodenmarkierungen oder deren Änderung. | x |  | x |
|  |  | 12 | Einrichtung, Verlagerung oder Entfernung von Verkehrsberuhigungsanlagen. | x |  | x |
|  |  | 13 | Aufstellung, Entfernung oder Erneuerung der Fundamente und der Vorrichtungen zum Betrieb der bestehenden öffentlichen Verkehrsmittelwege und -linien, wie Schienen, Eisenbahnschwellen, Bettung, Oberleitungsmasten, Signale, Fahrleitungsjoche, Beschilderungszellen oder -schränke oder Pfosten der Haltestellen für Reisende. | x |  | x |
|  |  | 14 | Anlage einer jahreszeitlich betriebenen, offenen Terrasse im Hotel- und Gaststättengewerbe, sofern ihre Fläche 50,00 m2 nicht überschreitet. | x |  | x |
|  |  | 15 | Wartehäuschen für Reisende an Haltestellen des öffentlichen Personenverkehrs. | x |  | x |
|  |  | 16 | Aufstellung oder Versetzung von Briefkasten. | x |  | x |
|  |  | 17 | Aufstellung, Umsetzung oder Entfernung von Statuen, Denkmälern und anderen Kunstwerken, die von den oder auf Anordnung der Behörden aufgestellt werden. | x |  | x |
|  |  | 18 | Einbau, Erneuerung oder Entfernung von Uferschutzwerken in einem nicht schiffbaren Wasserlauf, mit Ausnahme von Mauerwerken, über eine Länge bis zu 100 m und mit einer maximalen Höhe von 2 m. | x |  | x |
| X | Entwässerung, Rohrleitungen und Netze außerhalb des öffentlichen Eigentums der Straßen-, Wege- und Schienennetze, Wasserläufe, Bohrungen und Wasserentnahmestellen | 1 | Verlegung, Verlagerung, Umrüstung von Privatanschlüssen, einschließlich der Schaltschränke, an die unterirdischen Flüssigkeits-, Energie- und Telekommunikationsleitungsnetze, sowie Einrichtung, Verlagerung, Umbau von eingegrabenen Wasser- oder Brennstofftanks, Dränrohren, Abläufen, Wasserrinnen, Schächten, Kanaldeckeln und Faulgruben und von jeglichem individuellen Klärsystem für Haushaltsabwasser, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: a) ;die für diese Einrichtungen eventuell notwendigen Ausschachtungen führen zu keiner bedeutenden Änderung des Bodenreliefs im Sinne des Artikels R.IV.4-3 auf dem restlichen Eigentum;  b) diese Vorrichtungen stehen in Zusammenhang mit der zur Ausstattung des Eigentums erforderlichen Infrastruktur und befinden sich ausschließlich auf diesem. | x |  | x |
|  |  | 2 | Privatanschlüsse, einschließlich der Schaltschränke, an unterirdische Flüssigkeits-, Energie- und Telekommunikationsleitungsnetze sowie Einrichtung von eingegrabenen Wasser- oder Brennstofftanks, Dränrohren, Abläufen, Wasserrinnen, Schächten, Kanaldeckeln und Faulgruben und von jeglichem individuellen Klärsystem, die die in Punkt 1 erwähnten Bedingungen nicht erfüllen. |  | x | x |
|  |  | 3 | Aufstellung von oberirdischen Tanks. |  | x | x |
|  |  | 4 | Einbau oder Verstärkung von unterirdischen Flüssigkeits-, Energie- und Telekommunikationsleitungsnetzen an einem bereits eingerichteten technischen Standort, sofern folgende Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind: a) die geplanten Arbeiten sind spezifisch geeignet für die Funktion des Standorts; b) die bestehenden Anlagen, Gebäude, Bauten und Beläge sind gesetzlich zugelassen worden;  c) die Arbeiten beziehen sich nicht auf den Bau eines Gebäudes; d) die Grundfläche verringert nicht die bestehenden Abstandsbereiche oder Abschirmvorrichtungen. | x |  | x |
|  |  | 5 | Bohrungen von Brunnen oder Wasserentnahmestellen. | x |  | x |
|  |  | 6 | In Gebieten, die nicht zur Verstädterung bestimmt sind, und vorausgesetzt, keine Genehmigung im Sinne des Artikels R.IV.4-3 Absatz 1 Ziffer 6 ist erforderlich, Einrichtung oder Änderung eines Entwässerungssystems, sofern sich das Grundstück nicht auf einem Gebiet befindet, das aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannt ist, mit Ausnahme der Natura 2000-Gebiete, oder das einem erhöhten natürlichen Risiko oder einer größeren geotechnischen Belastung im Sinne des Artikels D.IV.57 Ziffer 3 ausgesetzt ist. | x |  | x |
|  |  | 7 | Verlegung, Verlagerung, Umbau oder Ausbau von eingebauten oder verankerten, unterirdischen oder oberirdischen Flüssigkeits-, Energie- und Telekommunikationsleitungsnetzen samt Zubehörelementen und Nebenausrüstungen, wenn sie sich außerhalb des öffentlichen Eigentums befinden. |  | x | x |
|  |  | 8 | Entfernung der in den Punkten 1 bis 7 erwähnten Elemente, sofern die Abfälle aus der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| Y | Telekommunikation, Kabelfernsehen, Glasfaser, Gas, Elektrizität | 1 | Ersetzung von Schaltanlagen oder -schränken durch Schaltanlagen oder -schränke von geringerer oder gleicher Größe. | x |  | x |
|  |  | 2 | Ersetzung von bestehenden Antennen durch Antennen, die gleich groß, kleiner oder größer sind, unter der Bedingung, dass sie zusammen mit ihrem Tragmast insgesamt nicht höher sind und die neuen Antennen höchstens 3,00 m hoch sind. | x |  | x |
|  |  | 3 | Ersetzung eines bestehenden Gittermastes oder Pfostens durch einen am selben Standort aufgestellten gleich hohen Gittermast oder Pfosten derselben Art. | x |  | x |
|  |  | 4 | Aufstellung eines Schaltschranks auf einem Flachdach, unter der Bedingung, dass er von der Straße aus nicht sichtbar ist, d.h. in einer Entfernung von mindestens anderthalbmal die Höhe des Schranks vom Dachrand. | x |  | x |
|  |  | 5 | Aufstellung oder Ersetzung von Schaltschränken neben einem Gittermast oder Pfosten, der auf dem Boden steht, oder in einem technischen Lokal, das in der Nähe eines auf dem Dach stehenden Tragmastes gelegen ist. | x |  | x |
|  |  | 6 | Einrichtung technischer Anlagen zur Gewährleistung der Stabilität und Sicherheit von bestehenden Anlagen sowie ihres reibungslosen Betriebs. | x |  | x |
|  |  | 7 | Aufstellung von Antennen oder Richtfunksystemen, Schaltschränken und technischen Anlagen bei kulturellen, sportlichen, Freizeit- oder Handelsveranstaltungen, die für eine Höchstdauer von 90 Tagen installiert werden, vorausgesetzt, diese Antennen oder Richtfunksysteme, Schaltschränke und technischen Anlagen werden nicht mehr als 15 Tage vor Beginn der Veranstaltung aufgestellt und spätestens 15 Tage nach Ende der Veranstaltung entfernt. | x |  | x |
|  |  | 8 | Verlagerung und/oder Wiederaufbau von Antennen oder Richtfunksystemen, von eingebauten, verankerten, unterirdischen oder oberirdischen Leitungsnetzen, von Schaltschränken und technischen Anlagen aus für den Operator unvorhersehbaren Gründen der Dringlichkeit, der Sicherheit oder des öffentlichen Interesses während der Zeit, die notwendig ist, um alle für die Verlagerung und/oder Wiederherstellung des Standorts erforderlichen Genehmigungen zu erhalten. | x |  | x |
|  |  | 9 | Vorläufige Verlagerung einer bestehenden Anlage, um die Kontinuität der Dienstleistungen zu gewährleisten, im Falle von Arbeiten, die vom Eigentümer der ursprünglichen Struktur durchgeführt werden, während einer auf die Arbeiten beschränkten Dauer. | x |  | x |
|  |  | 10 | Einrichtung von Anlagen wie Antennen, Richtfunksystemen, Schaltschränken und technischen Anlagen, sofern sie sich innerhalb von bestehenden Gebäuden, Bauten oder Strukturen befinden bzw. durch Materialien mit dem gleichen Aspekt wie demjenigen der bestehenden Materialien bedeckt sind. | x |  | x |
|  |  | 11 | Anbringen von Richtfunksystemen mit einem Diameter von höchstens 90 cm auf einem bestehenden Gittermast oder einem auf dem Dach stehenden, ordnungsgemäß zugelassenen Tragmast. | x |  | x |
|  |  | 12 | Einrichtung einer Rundfunk- und Fernsehantenne oder von Richtfunksystemen (Satellitenschüssel oder Flachantenne). Lage:  • entweder auf einem aufgehenden Bauwerk am hinteren Teil des Gebäudes im Verhältnis zur Zufahrtsstraße verankert bzw. mindestens 4,00 m hinter der Fluchtlinie aufgestellt; • oder im Boden bzw. auf einer Dachseite am hinteren Teil des Gebäudes im Verhältnis zur Zufahrtsstraße verankert. Maximale Fläche: 1,00 m2 Materialien: der Farbton der Antenne muss demjenigen ihrer Halterung ähneln. | x |  | x |
|  |  | 13 | Einrichtung einer Rundfunk- und Fernsehantenne oder von Richtfunksystemen (Satellitenschüssel oder Flachantenne). Lage: auf einem Flachdach. Maximale Höhe: 5,00m inkl. Halterung, und die Höhe ist geringer als der Abstand zwischen der Anlage und dem Dachrand. Maximale Fläche: 1,00 m2 | x |  | x |
|  |  | 14 | Aufstellung einer in Punkt 1 oder 2 erwähnten Antenne, die die in Punkt 1 oder 2 erwähnten Bedingungen nicht erfüllt. |  | x | x |
|  |  | 15 | Anbringen von Antennen und Fernfunkmodulgehäusen an einem bestehenden, am Boden verankerten Gittermast oder einem ordnungsgemäß zugelassenen Tragmast auf dem Dach, unter der Bedingung, dass der Versatz höchstens 1,00 m im Falle eines Gittermastes und höchstens 0,40 m im Falle eines Tragmastes beträgt und die Höhe des Gittermastes oder des Tragmastes nicht überschritten wird. | x |  | x |
|  |  | 16 | Einrichtung von Antennen an einer bestehenden Fassade mit höchstens einer Antenne pro 6 laufende Meter Fassade (einschließlich der für deren Anschluss benötigten aktiven Elemente), oder an einem bestehenden Giebel mit höchstens einer Antenne pro Giebel, oder an einem Schornstein, unter der Bedingung, dass diese Antennen eine ähnliche Farbe haben wie die Fassaden- oder Giebelbekleidung. | x |  | x |
|  |  | 17 | Aufstellung von Antennen auf dem Flachdach oder auf dem flachen Teil des Daches eines Gebäudes, unter der Bedingung, dass sie höchstens 3 Meter hoch sind, einschließlich der Halterung, dass diese Höhe geringer als der Abstand zwischen der Anlage und der unteren Kante bzw. der Traufe bzw. dem Dachrand ist und dass das Gebäude mindestens 12 m hoch ist. | x |  | x |
|  |  | 18 | Anbringen an der Fassade und oberirdisch von elektronischen oder digitalen Kommunikationskabeln und -leitungen und der zusammenhängenden Anschlusskästen, sofern die Farbe neutral und diskret ist und das Kabel entlang den architektonischen Linien des Wohngebäudes, wie z.B. Fensterbank, Traufe, Verbindungen zwischen den Fassaden, untere Kante oder Traufe und Dachrand verläuft. | x |  | x |
|  |  | 19 | Aufstellung der Antenne einer Amateurfunkstation im Sinne des ministeriellen Erlasses vom 9. Januar 2001 über die Einrichtung und Inbetriebsetzung von Funkstationen durch Funkamateure. |  | x | x |
|  |  | 20 | Aufstellung auf dem öffentlichen Eigentum von Halterungen mit höchstens 30 cm Durchmesser und einer Höhe von maximal 8 m für technische Telekommunikationsausrüstungen und Antennen, einschließlich Richtfunksysteme mit maximal 90 cm Durchmesser, mit einem Versatz von höchstens 40 cm. | x |  | x |
|  |  | 21 | Beseitigung oder Entfernung der in den Punkten 1 bis 20 erwähnten Elemente, sofern die Abfälle aus der Beseitigung oder der Entfernung gemäß der geltenden Gesetzgebung entsorgt werden. | x |  | x |
| Z | Militärgelände | 1 | Errichtung von Verteidigungsbauwerken mit operationellem Charakter, oder die der strategischen Geheimhaltung unterliegen, im Auftrag des Ministeriums für Landesverteidigung und deren Liste gemeinsam vom Minister für Landesverteidigung und vom für die Raumordnung zuständigen Minister erstellt wird. | x |  | x [[105]](#footnote-105) |

###### ***Art. R.IV.1-2*** - Handlungen und Arbeiten, die die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erfordern

Mit Ausnahme dessen, was in der in Artikel R.IV.1-1 erwähnten Nomenklatur angegeben wird, ist die Hinzuziehung eines Architekten nicht unbedingt erforderlich für:

1° die in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffern 3, 9 und 10° erwähnten Handlungen und Arbeiten;

2° die in Artikel D IV.4 Absatz 1 Ziffer 7 erwähnte Änderung der Zweckbestimmung der Gesamtheit eines Gutes oder eines Teils davon, und die Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der Geschäftstätigkeiten im Sinne des Artikels D IV.4. Absatz 1 Ziffer 8 und unter der Bedingung, dass die geplanten Handlungen und Arbeiten das Tragwerk des Gebäudes nicht beeinträchtigen oder dass sie keine andere Änderung seines Bauvolumens oder seines architektonischen Aussehens nach sich ziehen, als die Änderung seiner Hülle im Sinne des Punktes B der in Artikel R.IV.1 erwähnten Nomenklatur;

3° das Aufstellen einer oder mehrerer ortsfester oder beweglicher Anlagen […][[106]](#footnote-106);

4° die Handlungen und Arbeiten in Verbindung mit der Umsetzung eines in Artikel 14 des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erwähnten besonderen Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets und eines in Artikel 19 desselben Gesetzes erwähnten Verwaltungsplans eines anerkannten Naturschutzgebiets;

5° die Durchführung technischer Arbeiten.

Unter technischen Arbeiten sind zu verstehen:

[a) Arbeiten, bei denen die Ingenieurtechnik eine ausschlaggebende Rolle spielt, wie z.B. Brücken und Tunnels, Straßen, öffentliche Plätze, Parkplätze, Eisenbahngleise, Untergrundbahnen und alle Transportwege mit fester Unterlage, Start-/Landebahnen in Flughäfen, Wasserwerke, Talsperren, Kanäle, Häfen und Jachthäfen, Wasserfassungen, elektrische Leitungen, (Gitter-)Masten, Anschlussstationen, Windräder, Turbinen, Gasleitungen, Ölleitungen, Pipeline, Fernmeldeanlagen;][[107]](#footnote-107)

b) agrartechnische Arbeiten;

c) Anlagen oder Bauwerke, bei deren Entwurf die Ingenieurtechnik eine wesentliche Rolle spielt: Produktionsanlagen, Lageranlagen, Umschlag- und Transportanlagen, Förderbänder, Portalkrananlagen, Leitungen, Laufkräne, Lagertürme, Silos, Außenfilteranlagen.

### KAPITEL II - Handlungen, die einer Verstädterungsgenehmigung bedürfen

### KAPITEL III - Handlungen und Arbeiten, die einer Städtebaugenehmigung bedürfen

###### ***Art. R.IV.4-1*** - Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil

Bei der Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 7 handelt es sich um diejenige, die innerhalb oder außerhalb eines bestehenden Gebäudes einen neuen Verwendungszweck schafft, der sich vom Hauptverwendungszweck des Gutes unterscheidet, wie zum Beispiel die Einrichtung, je nach Fall:

1° einer öffentlichen oder gemeinschaftlichen Anlage, soweit diese Anlage sich außerhalb eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen nach Artikel D.II.26 befindet;

2° einer Anlage mit kultureller Nutzung, soweit diese Infrastruktur sich außerhalb eines Gebiets für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen nach Artikel D.II.26 befindet;

3° einer Anlage zur Freizeitgestaltung, soweit diese Infrastruktur sich außerhalb eines Freizeitgebiets nach Artikel D.II.27 befindet;

4° einer Handwerks-, Kleinindustrie- oder Lagertätigkeit, soweit das Gut sich außerhalb eines gemischten Gewerbegebiets nach Artikel D.II.29 oder eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter nach Artikel D.II.32 befindet, das zur Ansiedlung der in Artikel D.II.29 aufgeführten Tätigkeiten bestimmt ist;

[4/1° der Bau einer in Artikel R.II.37-4 erwähnten Lagerhalle, einer Anglerunterkunft, einer Jägerunterkunft, einer Beobachtungsstelle;][[108]](#footnote-108)

5° eines Angebots in Sachen Verkauf oder Austausch von Waren und Dienstleistungen auf einer über dreihundert Quadratmeter großen Fläche, soweit das Gut sich außerhalb eines gemischten Gewerbegebiets nach Artikel D.II.29 oder eines Gebiets für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter nach Artikel D.II.32 befindet, das zur Ansiedlung der in Artikel D.II.29 aufgeführten Tätigkeiten bestimmt ist.

Unbeschadet von Artikel D.IV.4 Absatz 3 handelt es sich bei der Nutzung eines bzw. mehrerer bestehenden Zimmer(s) als Studentenzimmer um eine Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil.

Falls die Handlungen und Arbeiten bezüglich der Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil unter Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 1 fallen, ist für die Änderung der Zweckbestimmung sowie für diese Handlungen und Arbeiten ein und derselbe Genehmigungsantrag einzureichen.

###### ***Art. R.IV.4-2*** - Änderung der Aufteilung der zugelassenen Verkaufsflächen und Handelstätigkeiten

Bei der Änderung der Aufteilung der zugelassenen Verkaufsflächen und Handelstätigkeiten handelt es sich um diejenige, die sich auf ein Gebäude mit über zweitausendfünfhundert Quadratmetern Nettohandelsfläche und mehreren der Handelstätigkeit gewidmeten Betrieben bezieht und zur Folge hat:

1° entweder die Nettohandelsfläche eines Betriebs um mehr als dreihundert Quadratmeter bzw. die Anzahl der Betriebe um mehr als zwanzig Prozent im Vergleich mit der Anzahl der zugelassenen Betriebe zu erhöhen;

2° oder eine wesentliche Änderung der Art der Handelstätigkeit eines Einzelhandelsbetriebs im Sinne von Artikel 1 Ziffer 3 Buchstabe e) des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen bzw. eine Änderung der Palette von Waren oder Dienstleistungen, die von einem Dienstleistungsbetrieb, auch aus dem Hotel- und Gaststättengewerbe, angeboten werden, so wie sich diese aus der erteilten Genehmigung ergeben, hervorzurufen.

Unter Nettohandelsfläche versteht man die in Artikel 1 Ziffer 2 des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen erwähnte Nettohandelsfläche, mit Ausnahme der nicht überdachten Flächen.

###### ***Art. R.IV.4-3*** - Bedeutende Änderung des Bodenreliefs

Bedeutend ist die Änderung des Bodenreliefs, als Folge einer Aufschüttung bzw. einer Abgrabung, wenn sie eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1° Sie entspricht einem Volumen von über 40 Kubikmetern;

2° Sie entspricht einer Höhe von über fünfzig Zentimetern gegenüber dem natürlichen Geländeniveau und einem Volumen von über 5 Kubikmetern;

3° Sie kommt in einem Abstand von weniger als 2 Metern zur Grundstücksgrenze vor;

4° Sie betrifft ein Grundstück bzw. Teil eines Grundstücks, das der Gefahr eines konzentrierten Abflusses ausgesetzt wird, d.h. einer natürlichen Konzentrationsachse des Niederschlagswassers, die einem Talweg, einem Tal oder einer Delle entspricht;

5° Sie kommt in einem Gebiet mit Überschwemmungsgefahr im Sinne von Artikel D.53 des Wassergesetzbuches vor oder betrifft ein Grundstück bzw. Teil eines Grundstücks, das in den letzten fünf Jahren von Überschwemmungen getroffen wurde;

6° Sie hat zum Ziel bzw. zur Folge, das Entwässerungssystem einer Bewässerungsgenossenschaft zu verändern;

7° Sie kommt in einem aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiet vor; davon ausgenommen sind:

a) innerhalb der ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete, die Bewirtschaftungseinheiten [1, 2, 3, 6, 7, 8,][[109]](#footnote-109) 10 und 11 im Sinne des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 19. Mai 2011 zur Bestimmung der Kategorien der Bewirtschaftungseinheiten, die sich innerhalb eines Natura 2000-Gebiets befinden können, sowie der dort anwendbaren Verbote und besonderen Vorbeugungsmaßnahmen;

b) innerhalb der anerkannten Gebiete, die Durchführung des Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

8° Sie kommt in einem Gebiet von großem biologischem Interesse vor, das auf dem kartographischen Portal des ÖDW verzeichnet ist;

9° Sie kommt in einem in Artikel D.II.39 erwähnten Naturgebiet vor;

10° Sie hat zum Ziel, eine Wasserfläche zu schaffen oder eine natürliche bzw. künstliche, ständige bzw. vergängliche Wasserfläche zuzuschütten, mit Ausnahme der Tümpel und Teiche nach Artikel R.IV.1-1 Punkt I Ziffer 1 und 3;

11° Sie verändert das Relief des Uferbereichs eines Wasserlaufs, es sei denn, sie ist das Ergebnis von Ausbagger- und Ausschlämmarbeiten, die vom Verwalter des Wasserlaufs ausgeführt worden sind;

12° Sie hat zum Ziel oder zur Folge, eine Bodensenke zuzuschütten, die auf das Bestehen einer großen natürlichen Gefahr oder geotechnischen Belastung nach Artikel D.IV.57 Absatz 1 Ziffer 3 zurückzuführen ist;

13° Sie hat zum Ziel, einen Parkplatz zu schaffen, mit Ausnahme der in Artikel R.IV.1-1 Punkt F4 erwähnten Stellplätze;

14° Sie hat zum Ziel, eine nicht überdachte, für Reitübungen bestimmte Bahn zu schaffen;

15° Sie betrifft eine nahe Präventivzone im Sinne des Wassergesetzbuches, deren Wasserentnahmestelle zum menschlichen Verbrauch von Brunnen- oder natürlichem Mineralwasser in verpackter Form bestimmt ist.

Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind in einem Agrargebiet die zur Zuschüttung einer Bodensenke von höchstens zwei Ar vorgenommenen Änderungen des Bodenreliefs bedeutend, wenn sie einer Höhe von über fünfzig Zentimetern entsprechen.

Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind die zur Zuschüttung einer Bodensenke von höchstens zwei Ar vorgenommenen Änderungen des Bodenreliefs bedeutend, wenn sie einer Höhe von über fünfzig Zentimetern entsprechen, sofern die Zuschüttung im Zusammenhang mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit steht und nicht in einem Wohngebiet stattfindet.

[In Abweichung von Absatz 1 Ziffern 1 und 2 gelten Änderungen des Bodenreliefs, die mit einer landwirtschaftlichen Tätigkeit verbunden sind und mithilfe von Erde durchgeführt werden, die beim Waschen oder der mechanischen Behandlung auf Rütteltischen von landwirtschaftlichen Erzeugnissen wie Rüben, Kartoffeln und anderen Feldgemüseproduktionen anfällt, als bedeutend, wenn deren Höhe mehr als fünfzig Zentimetern entspricht.][[110]](#footnote-110)

Abweichend von Absatz 1 Ziffer 1 und 2 sind die entweder bei der Gestaltung und der Ausstattung des Gewerbegebiets oder zur Sanierung des neu zu gestaltenden Standorts bzw. Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts vorgenommenen Änderungen des Bodenreliefs bedeutend, wenn sie in dem Gewerbegebiet, in den neu zu gestaltenden Standorten bzw. in den Landschafts- und Umweltsanierungsstandorten einer Höhe von über einem Meter entsprechen.

###### ***Art. R.IV.4-4*** - Anbau von Weihnachtsbäumen

In einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, einem Freizeitgebiet, in den Gewerbegebieten, einem Gebiet von regionaler Bedeutung, einem Gebiet von kommunaler Bedeutung, einem Grün-, Natur-, Park-, Abbaugebiet und in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung unterliegt der Anbau von Weihnachtsbäumen einer Städtebaugenehmigung.

In einem Wohngebiet, Wohngebiet mit ländlichem Charakter, Agrargebiet und Forstgebiet unterliegt der Anbau von Weihnachtsbäumen einer Städtebaugenehmigung, wenn er eine der folgenden Bedingungen erfüllt:

1° entweder findet die Bewirtschaftung nicht im Rahmen einer beruflichen Tätigkeit statt;

2° oder das Projekt bringt eine Veränderung des Bodenreliefs bzw. eine Entwässerung mit sich;

3° oder das Projekt betrifft ein Grundstück gelegen:

a) in einem Areal mit bemerkenswertem Ausblick nach Artikel D.II.21 §2 Ziffer 1;

b) in einem Areal von landwirtschaftlichem Interesse nach Artikel D.II.21 §2 Ziffer 3;

c) in einem um die Ausweisung als Natura 2000-Gebiet kandidierenden Gebiet oder in einem aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur als Natura 2000-Gebiet ausgewiesenen Gebiet, mit Ausnahme der Durchführung des Verwaltungsplans eines domanialen Naturschutzgebiets, eines zugelassenen Naturschutzgebiets oder eines Forstschutzgebiets im Sinne des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur;

d) in einem Gebiet von großem biologischem Interesse, das auf dem kartographischen Portal des ÖDW verzeichnet ist;

4° oder das Projekt entspricht den in [den Artikeln D.II.37 und R.II.37-1 genannten Vorschriften in einem Forstgebiet][[111]](#footnote-111) nicht.

Unterliegt der Antrag keiner Genehmigung, so setzt der Weihnachtsbaumerzeuger das Gemeindekollegium fünfzehn Tage im Voraus vom Anfang der Anpflanzungsarbeiten in Kenntnis.

###### ***Art. R.IV.4-5*** - Definitionen

Für die Anwendung der Artikel R.IV.4-6, R.IV.4-7 und R.IV.4-8 gelten folgende Definitionen:

1° Hecke: eine Gruppe von Sträuchern oder Bäumen, die in geringer Entfernung von einander gepflanzt werden, um so eine dichte Strauchreihe zu bilden, die eine der folgenden Formen annimmt:

a) Die geschnittene Hecke ist eine durch einen häufigen Schnitt auf eine bestimmte Höhe und Breite erhaltene Hecke;

b) Die freie Hecke ist eine Hecke von unterschiedlicher Höhe und Breite und deren Wachstum nur durch einen gelegentlichen Schnitt eingeschränkt wird;

c) Die Windschutzhecke ist die freie Hecke, die außer Sträuchern auch Bäume aufweist und die durch eine Anpflanzung in mehreren Reihen breit auswachsen kann;

2° Strauch: eine Baumart, deren Wuchs nicht mehr als sieben Meter hoch ist;

3° Allee: eine Aneinanderreihung von Bäumen;

4° Öffentlicher Raum: die der Öffentlichkeit ohne Genehmigung zugänglichen Stätten, wie die Wege, Plätze, öffentlichen Parks.

Für die Anwendung der Artikel R.IV.4-7 und R.IV.4-8 gelten folgende Definitionen:

1° Baumgruppe: ein Gebilde aus einzelnen Individuen, deren Äste und Zweige sich berühren und dabei eine Spannweite entfalten, deren Projektion am Boden sich innerhalb eines Kreises von höchstens fünfzehn Metern Halbmesser ab dem Mittelpunkt der Gruppe bewegt;

2° Strauchgruppe: ein Gebilde aus einzelnen Individuen, deren Äste und Zweige sich berühren und dabei eine Spannweite entfalten, deren Projektion am Boden sich innerhalb eines Kreises von höchstens vier Metern Halbmesser ab dem Mittelpunkt der Gruppe bewegt.

###### ***Art. R.IV.4-6*** - Hecken und Alleen

Die Hecke im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 11 Buchstabe b) erfüllt alle folgenden Bedingungen gleichzeitig:

1° Sie besteht aus einheimischen Arten;

2° Sie hat eine durchgehende Länge von mindestens 10 Metern.

Die Allee im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 11 Buchstabe b) erfüllt alle folgenden Bedingungen gleichzeitig:

1° Sie zählt mindestens zehn hochstämmige Bäume, die sich in mindestens einer Reihe von nicht weniger als hundert Metern Länge aneinanderreihen;

2° Sie enthält zumindest vier Bäume, die von einem Punkt des öffentlichen Raums aus zur gleichen Zeit und in ihrer Ganzheit gesehen werden können.

###### ***Art. R.IV.4-7*** - Bemerkenswerte Bäume und Sträucher

Für die Anwendung von Artikel D.IV.4 Ziffer 12 gelten als bemerkenswerte Bäume und Sträucher:

1° die Bäume und Sträucher, die aufgrund ihres landschaftlichen, historischen, dendrologischen, folkloristischen oder religiösen Interesses, ihres biologisch merkwürdigen Charakters, ihrer außergewöhnlichen Größe oder der Tatsache, dass sie einen geographischen Bezugspunkt darstellen, individuell, in nach Artikel R.IV.4-9 aufgestellten Listen als Gruppe oder als Allee aufgenommen sind;

2° sofern sie von einem Punkt des öffentlichen Raums aus in ihrer Ganzheit gesehen werden können:

a) die hochstämmigen Bäume mit einem in einer Höhe von hundertfünfzig Zentimetern über dem Boden gemessenen Stammumfang von mindestens hundertfünfzig Zentimetern;

b) die Sträucher mit einem in einer Höhe von hundertfünfzig Zentimetern über dem Boden gemessenen Stammumfang von mindestens siebzig Zentimetern;

c) die Baumgruppen mit mindestens einem Baum im Sinne von Buchstabe a);

d) die Strauchgruppen mit mindestens einem Baum im Sinne von Buchstabe b).

Dies betrifft nicht die Bäume, aus denen sich ein Baumbestand oder Baumreihen zusammensetzen, die zu forstwirtschaftlichen oder agrarforstwirtschaftlichen Zwecken genutzt werden.

3° die Obstbäume, wenn sie alle folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

a) Sie werden als Hochstamm gezüchtet;

b) Sie gehören zu einer der Sorten, die in Artikel 8 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 8. September 2016 über die Gewährung von Subventionen für die Anpflanzung einer lebenden Hecke, eines linearen Niederwalds, eines Obstgartens und einer Baumreihe sowie für den Unterhalt von gekappten Bäumen erwähnt werden;

c) Sie gehören zu einem Obstgarten mit mindestens fünfzehn Obstbäumen;

d) Ihr in einer Höhe von hundertfünfzig Zentimetern über dem Boden gemessener Stamm weist einen Umfang von mindestens hundert Zentimetern auf.

###### ***Art. R.IV.4-8*** - Bemerkenswerte Hecken

Für die Anwendung von Artikel D.IV.4 Ziffer 12 gelten als bemerkenswerte Hecken:

1° die Hecken, die aufgrund ihres landschaftlichen, historischen, dendrologischen, folkloristischen oder religiösen Interesses, ihres biologisch merkwürdigen Charakters, ihrer außergewöhnlichen Größe oder der Tatsache, dass sie einen geographischen Bezugspunkt darstellen, in nach Artikel R.IV.4-9 aufgestellten Listen aufgenommen sind;

2° die Hecken aus einheimischen Arten, die vor über dreißig Jahren auf dem öffentlichen Eigentum des Wegenetzes angepflanzt wurden.

[Art. R.IV.4-9 - Die mit der Wallonischen Region gemeinsam verabschiedete Liste der bemerkenswerten Bäume, Sträucher und Hecken wird gemäß dem in Artikel 70 §2 des Zusammenarbeitsabkommens erwähnten Verfahren aktualisiert.][[112]](#footnote-112)

Art. R.IV.4-10 - §1 - [Unbeschadet des Artikels 70 §1 des Zusammenarbeitsabkommens, gelten][[113]](#footnote-113) als Arbeiten, die das Aussehen der bemerkenswerten Bäume, Sträucher oder Hecken verändern:

1° die Kappung, die darin besteht, die gesamte Baumkrone zu entfernen;

2° der Rückschnitt, der darin besteht, die Gerüstäste um ein Drittel ihrer Länge zurückzuschneiden;

3° der Wegschnitt, der darin besteht, die Gerüstäste bis zu ihrem Ansatz am Stamm zurückzuschneiden;

4° die Einkürzung der Äste mit einem Umfang von über dreißig Zentimetern für Sträucher und von über fünfzig Zentimetern für Bäume;

5° der Auslichtungsschnitt, bei dem mehr als ein Drittel der Baumkrone, verteilt auf die gesamte Krone, entnommen wird;

6° der Anpassungsschnitt, bei dem ein begrenzter Teil der Baumkrone entnommen wird, um die Krone an die örtlichen Gegebenheiten anzupassen;

7° der Formschnitt, der darin besteht, die Form der Baumkrone oder die Struktur und/oder die Vegetationszusammensetzung der Hecke entscheidend zu verändern;

8° der Heckenschnitt mit dem Randstreifenmähgerät;

9° der Tiefschnitt der Hecke oder des Strauchs.

§1 findet keine Anwendung auf die bemerkenswerten Bäume, die durch Kopfschnitte gepflegt worden sind oder deren Schnitt auf die Instandhaltung von Obstbäumen im Sinne von Artikel R.IV.4-7 Ziffer 3 abzielt.

§2 - Es gelten als Arbeiten, die dem Wurzelwerk von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern und Hecken abträglich sind, solche Arbeiten, die innerhalb des durch die vertikale Projektion der Baum- bzw. Strauchkrone gebildeten Kreises und innerhalb eines zwei Meter breiten Streifens an beiden Seiten der Hecke ausgeführt werden, wie etwa:

1° die Bodenversiegelung;

2° die Bodensenkung;

3° die Bodenabtragung von mehr als dreißig Zentimetern Tiefe;

4° die Bodenerhebung im Vergleich zum Geländeniveau vor den Arbeiten;

5° der Verkehr von Fahrzeugen, die Handhabung von Baugeräten, die Ablagerung und der Transport von Baustoffen, mit Ausnahme des Verkehrs von Fahrzeugen, die für die Instandhaltung der Bäume, Sträucher und Hecken bestimmt sind;

6° der Abschnitt von Wurzeln;

7° die Begrabung des Wurzelhalses;

8° der Einsatz von Chemikalien: Treibstoffe, Fungizide, Herbizide, chemische Bauprodukte;

9° das Anzünden von Feuer.

Art. R.IV.4-11 - Die in Artikel D.IV.4 Ziffer 13 erwähnten Schutzgebiete sind:

[1. die in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützten Güter;][[114]](#footnote-114)

[2. die im Schutzbereich eines in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützten Gutes oder in einer archäologischen Stätte befindlichen Güter;][[115]](#footnote-115)

[3° die durch das Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiete, mit Ausnahme der ausgewiesenen Natura 2000-Gebiete.][[116]](#footnote-116)

4° […][[117]](#footnote-117)

### KAPITEL IV - Ausnahmen und Abweichungen

#### Abschnitt 1 - Abweichungen

#### Abschnitt 2 - Ausnahmen

# Titel 2 - Verfahren

### KAPITEL I - Zuständige Behörden

#### Abschnitt 1 - Gemeindekollegium

##### Unterabschnitt 1 - Allgemeines

##### Unterabschnitt 2 - Genehmigung

##### Unterabschnitt 3 - Städtebaubescheinigungen

#### [Abschnitt 2 - Regierung][[118]](#footnote-118)

##### Unterabschnitt 1 - Genehmigung

Art. R.IV.22-1 - Die in [Artikel D.IV.22][[119]](#footnote-119) Ziffer 1 erwähnten öffentlich-rechtlichen Personen sind:

1° der Staat, die Regionen, die Gemeinschaften, die Provinzen, die Gemeinden und die Interkommunalen im Sinne des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

2° Proximus;

3° die Gemeinde- und Provinzialregien, die öffentlichen Sozialhilfezentren und die Kirchenfabriken;

4° [die Bodenordnungsausschüsse][[120]](#footnote-120) und die Entwässerungsgenossenschaften;

5° die internationalen Organisationen, von denen der Staat, die Regionen oder die Gemeinschaften Mitglied sind;

6° die Nationale Einrichtung für radioaktive Abfälle und angereicherte Spaltmaterialien;

7° […][[121]](#footnote-121)

8° Bpost;

9° […][[122]](#footnote-122) das Belgische Rundfunk- und Fernsehzentrum deutscher Sprache;

10° die Gebäuderegie;

11° die Nationale Gesellschaft der Belgischen Eisenbahnen, Infrabel und HR Rail;

12° […][[123]](#footnote-123)

13° die Regionale Investitionsgesellschaft für die Wallonie und ihre spezialisierten Tochtergesellschaften;

14° […][[124]](#footnote-124) die Wohnungsbaugesellschaften öffentlichen Dienstes;

15° die Wallonische Regionale Verkehrsgesellschaft und ihre öffentlichen Verkehrsgesellschaften;

16° die Wallonische Wassergesellschaft;

17° die Wallonische Gesellschaft für die zusätzliche Finanzierung der Infrastrukturen;

18° die Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung;

19° Belgocontrol;

20° Astrid;

21° die Föderalagentur für die Aufnahme von Asylsuchenden.

[22° die Polizeizone][[125]](#footnote-125)

Art. R.IV.22-2 - Unbeschadet von Artikel R.IV.22-1 sind die in Artikel D.IV.22 Ziffer 2 erwähnten Handlungen und Arbeiten diejenigen in Bezug auf:

1° eine Regionalstraße oder eine Autobahn;

2° eine Eisenbahn- oder Flussverkehrinfrastruktur;

3° eine Stromleitung mit einer Spannung von mehr als 70 kv, mit Ausnahme der Privatanschlüsse, oder die Teil eines lokalen Übertragungsnetzes im Sinne des Dekrets vom 12. April 2001 bezüglich der Organisation des regionalen Elektrizitätsmarkts ist.

4° eine Infrastruktur zum Transport von Erdgas oder Flüssigkeiten nach Artikel R.II.21-3 und R.II.21-4;

5° ein Telekommunikationsnetz, insbesondere im Bereich des elektronischen oder digitalen Fernmeldewesens, der Telefonie, des Funksprechverkehrs und des Kabelfernsehens;

6° ein zur Erzeugung von Strom bestimmtes Kraftwerk;

7° eine Infrastruktur zur Gewinnung von Trinkwasser, das ausschließlich der öffentlichen Versorgung dient;

8° einen Hafen oder jegliche Infrastruktur, die für den Transport über Wasser bestimmt ist;

9° einen Flughafen oder jegliche Infrastruktur, die für den Lufttransport bestimmt ist;

10° eine Talsperre oder einen künstlichen See;

11° eine Abwasserkläranlage;

12° eine Abwassersammelleitung im Sinne der Sanierungspläne pro Zwischeneinzugsgebiete, mit Ausnahme der Kanalisationen;

13° ein technisches Vergrabungszentrum;

14° eine Verbrennungsanlage;

15° einen Containerpark;

16° ein Krematorium;

17° eine Lehranstalt für Hochschulunterricht […][[126]](#footnote-126).

Art. R.IV.22-3 - Das Gemeindekollegium erteilt die Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2 betreffend die in Artikel D.IV.22 Absatz 3 erwähnten gemischten Handlungen und Arbeiten in Bezug auf:

1° die Anlage, den Umbau, Bau oder Ausbau der erdverlegten Kabelleitung eines Telekommunikationsnetzes oder der Privatanschlüsse an ein Telekommunikationsnetz;

2° die Bauten oder Ausrüstungen, die für die in Artikel D.IV.22 Absatz 1 Ziffer 7 Buchstaben d) und h) aufgeführten Tätigkeiten mit gemeinnütziger Zweckbestimmung bestimmt sind.

##### Unterabschnitt 2 - Städtebaubescheinigung

#### [Abschnitt 3 - Beschwerdeinstanz][[127]](#footnote-127)

Art. R.IV.25-1 - […][[128]](#footnote-128)

### KAPITEL II - Antragsakten

#### Abschnitt 1 - Antragsakte für eine Genehmigung

Art. R.IV.26-1 - §1 - Der Antrag auf Städtebaugenehmigung wird über das Formular in Anhang 4 eingereicht, das dessen Inhalt für die Projekte festlegt, für die ein Architekt herangezogen werden muss.

Bezieht sich der Antrag auf eine Städtebaugenehmigung ausschließlich auf die Änderung der Zweckbestimmung eines Gutes im Ganzen oder zum Teil im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 7 des Gesetzbuches oder auf die Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der Geschäftstätigkeiten im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 8 des Gesetzbuches, dann wird er über das Formular in Anhang 5 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Städtebaugenehmigungsantrag ausschließlich auf eine bedeutende Veränderung des Bodenreliefs im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 9 des Gesetzbuches, oder auf die Benutzung eines Grundstücks zur Abstellung von einem oder mehreren Gebrauchtfahrzeugen, Schrott, Materialien oder Abfall, bzw. zur Aufstellung einer oder mehrerer mobilen Anlage(n) im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 15 des Gesetzbuches, oder auf die Durchführung von Einrichtungshandlungen und -arbeiten am Boden in der Umgebung eines zugelassenen Gebäudes, dann wird er über das Formular in Anhang 6 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag ausschließlich auf Handlungen zu folgenden Zwecken: Aufforstung, Abholzung, Fällen von hochstämmigen Einzelbäumen, von Hecken oder Alleen, Anbau von Weihnachtsbäumen, Fällen, das dem Wurzelwerk abträglich ist, Änderung des Aussehens von einem oder mehreren bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern oder Hecken, Rodung oder Änderung der Vegetation in einem Gebiet, dessen Schutz die Regierung als erforderlich betrachtet, dann wird er über das Formular in Anhang 7 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag ausschließlich auf technische Arbeiten, so wird er über das Formular in Anhang 8 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag ausschließlich auf Abbruchhandlungen und -arbeiten oder Handlungen und Arbeiten, für die kein Architekt herangezogen werden muss und die anders sind als diejenigen, die in den Absätzen 2 bis 5 genannt werden, so wird er über das Formular in Anhang 9 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Bezieht sich der Genehmigungsantrag auf unterschiedliche Objekte, die ungleiche Formulare erfordern, werden Letztere der Akte beigefügt, wobei sie einen einzigen Genehmigungsantrag bilden.

§2 - Der Antrag auf Verstädterungsgenehmigung oder Änderung einer Verstädterungsgenehmigung wird über das Formular in Anhang 10 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Art. R.IV.26-2 - Der Beschluss des Ministers […][[129]](#footnote-129) oder des Gemeindekollegiums und der Vorschlag [des Ministers][[130]](#footnote-130) an das Gemeindekollegium zur Erteilung oder Ablehnung einer Städtebaugenehmigung, einer Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, einer Verstädterungsgenehmigung, einer Änderung der Verstädterungsgenehmigung wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 12 gefasst.

Die Entscheidung [der Regierung][[131]](#footnote-131), im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, über den Antrag auf eine Städtebaugenehmigung, eine Städtebaugenehmigung für gruppierte Bauten, eine Verstädterungsgenehmigung, eine Änderung der Verstädterungsgenehmigung wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 13 gefasst.

Art. R.IV.26-3 - Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [des Ministers][[132]](#footnote-132), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[133]](#footnote-133) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[134]](#footnote-134), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Anbsatz 1 Nummer 12][[135]](#footnote-135) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 4 bis 11 nach Artikel R.IV.26-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 4 bis 11 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.][[136]](#footnote-136)

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[137]](#footnote-137), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[138]](#footnote-138) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, oder [der Minister][[139]](#footnote-139), falls er die mit der Untersuchung der in den Artikeln D.II.54, [D.IV.22 Absatz 1 Nummer 12][[140]](#footnote-140) und D.V.16 erwähnten Genehmigungsanträge beauftragte Behörde ist, kann von dem Antragsteller verlangen, dass er die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger liefert, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

Art. R.IV.28-1 - Einen vereinfachten Inhalt haben die Anträge auf Verstädterungsgenehmigung, die:

1° entweder sich auf die Verstädterung eines Grundstücks beziehen, das innerhalb des Areals eines lokalen Orientierungsschemas, das die in Artikel D.II.11 §3 Ziffer 1 genannten Angaben umfasst, oder eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau, der die in Artikel D.III.2 §1 Ziffer 1 bis 6, 8 und 9 genannten Angaben umfasst, gelegen ist;

2° oder die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllen:

a) Sie setzen nicht den Bau oder den Ausbau eines kommunalen Verkehrsweges voraus;

b) Sie setzen nicht den Bau oder den Ausbau eines regionalen Verkehrsweges voraus;

c) Sie beziehen sich auf die Verstädterung eines Grundstücks auf einer Länge, am Straßenrand gemessen, von bis zu 300 Metern und auf einer Tiefe, ab dem Straßenrand gemessen, von bis zu 50 Metern.

Art. R.IV.28-2 - Der Antrag auf eine Verstädterungsgenehmigung oder Änderung einer Verstädterungsgenehmigung wird über das Formular in Anhang 11 eingereicht, das dessen vereinfachten Inhalt festlegt.

#### Abschnitt 2 - Antragsakte für eine Städtebaubescheinigung

Art. R.IV.30-1 - Der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 1 wird über das Formular in Anhang 14 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Der Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird über das Formular in Anhang 15 eingereicht, das dessen Inhalt festlegt.

Art. R.IV.30-2 - Der Beschluss des Gemeindekollegiums zur Erteilung einer Städtebaubescheinigung Nr. 1 wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 16 gefasst.

Der Beschluss des Ministers […][[141]](#footnote-141) oder des Gemeindekollegiums und der Vorschlag [des Ministers][[142]](#footnote-142) an das Gemeindekollegium zur Erteilung oder Ablehnung einer Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 12 gefasst.

Die Entscheidung [der Regierung][[143]](#footnote-143), im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens, über eine Städtebaubescheinigung Nr. 2 wird, bei Strafe der Nichtigkeit, unter Verwendung des Musters in Anhang 13 gefasst.

Art. R.IV.30-3 - Mit der vorherigen Zustimmung der zuständigen Behörde oder der Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann der Antragsteller die Pläne in einem anderen Maßstab als die verlangten Maßstäbe vorlegen.

Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann ausnahmsweise die Vorlage von ergänzenden Dokumenten beantragen, wenn solche für das Verständnis des Projekts unerlässlich sind. Diese ergänzenden Dokumente werden in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben.

Die Anzahl der vorzulegenden Ausfertigungen wird in den Anhängen 14 und 15 nach Artikel R.IV.30-1 angegeben.

[Die Gemeinden sind befugt, die Anhänge 14 bis 15 im Rahmen und zu dem einzigen Zweck der Anwendung der sie betreffenden Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten anzupassen, und dem angepassten Formular den Namen und das Emblem der Gemeinde hinzuzufügen.][[144]](#footnote-144)

Wenn die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, von dem Antragsteller zusätzliche Ausfertigungen verlangt, erwähnt sie dies in dem Verzeichnis der fehlenden Unterlagen nach Artikel D.IV.33 Absatz 1 Ziffer 2. Die Anzahl dieser zusätzlichen Ausfertigungen kann die Anzahl der zu beantragenden Stellungnahmen nicht überschreiten. Die zuständige Behörde oder die Person, die sie kraft Artikel D.IV.33 bevollmächtigt, kann verlangen, dass die zusätzliche Ausfertigung auf EDV-Träger geliefert wird, wobei sie das Format der betreffenden Datei angibt.

### KAPITEL III - Projekttreffen

### KAPITEL IV - Einreichung des Antrags

#### Abschnitt 1 - Allgemeines

Art. R.IV.32-1 - Das Verzeichnis der fehlenden Unterlagen wird unter Verwendung des Musters in Anhang 17 […][[145]](#footnote-145) aufgestellt.

Art. R.IV.34-1 - Die von dem Gemeindekollegium ausgestellte Empfangsbestätigung wird unter Verwendung des Musters in Anhang 18 […][[146]](#footnote-146) erstellt.

Die von dem [Minister][[147]](#footnote-147) ausgestellte Empfangsbestätigung wird unter Verwendung des Musters in Anhang 19 […][[148]](#footnote-148) erstellt.

### KAPITEL V - Einholen von Stellungnahmen

Art. R.IV.35-1 - Die Stellungnahmen, die nach Artikel D.IV.35 Absatz 2 [und in Übereinstimmung mit den Artikeln 12, 13 und 83 des Zusammenarbeitsabkommens][[149]](#footnote-149) im Rahmen der Untersuchung eines Antrags auf Städtebaugenehmigung oder -bescheinigung Nr. 2 zwangsläufig einzuholen sind, werden in der nachstehenden Tabelle aufgenommen. Es muss jedoch keine Stellungnahme eingeholt werden, wenn die Behörde oder Dienststelle, deren Stellungnahme einzuholen ist, diejenige ist, die den Antrag auf Genehmigung oder Bescheinigung Nr. 2 stellt.

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| *Standort/Spezifizität des Projekts* | *Handlungen und Arbeiten* | *Einzuholende  Stellungnahmen* | |
| Agrargebiet im Sektorenplan | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Agrargebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung | OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe | |
| Forstgebiet im Sektorenplan | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Forstgebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen | |
| Naturgebiet im Sektorenplan | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Naturgebiets, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung und ohne Änderung der Zweckbestimmung | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen | |
| Kommunikationsinfrastrukturen | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche eines regionalen Verkehrsweges oder einer Autobahn im Sektorenplan | OGD1 | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reserveflächen einer Eisenbahnstrecke im Sektorenplan | INFRABEL (Infrastruktur) | |
|  | Regionales Wegenetz und Autobahn: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Verkehrsweg gelegenen Grundstück | OGD1 | |
|  | Eisenbahnstrecke: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an der Eisenbahnstrecke gelegenen Grundstück | INFRABEL (Infrastruktur) | |
|  | Schiffbare Wasserstraße: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an der Wasserstraße gelegenen Grundstück | OGD2 - Abteilung Wasserwege | |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück | OGD3 - Direktion der nicht schiffbaren Wasserläufe | |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestufter Wasserlauf: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück | Technischer Provinzialdienst | |
|  | Nichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Errichtung eines Gebäudes oder einer Anlage, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am Wasserlauf gelegenen Grundstück | Betroffenes Gemeindekollegium | |
|  | Autonomes Netz der langsamen Wege: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem am RAVeL gelegenen Grundstück | OGD1 - Direktion des sanften Verkehrs und der kommunalen Partnerschaften | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines Gebiets der autonomen Häfen | Der Betreiber des autonomen Hafens OGD2 - Abteilung Wasserwege | |
| In der Nähe eines Flughafens | Handlungen und Arbeiten innerhalb des Gebiets eines Flughafens oder einer Reservefläche im Zusammenhang mit einem Flughafen | OGD2 - Direktion des Flughafens SOWAER | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb einer Zone A des langfristigen Entwicklungsplans im Zusammenhang mit einem Flughafen, mit Ausnahme der Umbauarbeiten von Gebäuden ohne Vergrößerung | OGD2 - Direktion des Flughafens SOWAER [SKEYES][[150]](#footnote-150) | |
| Zum öffentlichen Verkehr und zur Straßenanbindung von Gebäuden bestimmte Landverkehrswege | Handlungen und Arbeiten in Bezug auf den Bau, Änderung eines Kommunalweges | Feuerwehrdienst (Hydranten, Konfiguration, Durchfahrt der Rettungsfahrzeuge) | |
| Infrastrukturen für den Transport von Flüssigkeiten und Energie | Hauptleitungen für den Transport von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes auf einem an den Leitungen gelegenen oder von den Leitungen durchquerten Grundstück | Der Netzbetreiber Ölleitung, Pipeline: NATO | |
|  | Leitung des Stromübertragungs- und -versorgungsnetzes: Errichtung eines Gebäudes, Einrichtung eines Parkplatzes in weniger als dreißig Metern Abstand von einer Hochspannungsfreileitung oder an einer erdverlegten Hochspannungsleitung entlang | Der Netzbetreiber | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche einer Leitung des Stromübertragungs- und -versorgungsnetzes oder an der Trasse einer solchen Leitung entlang | Der Netzbetreiber | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Gashauptleitung | Der Netzbetreiber Feuerwehrdienst | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Leitung für andere Gase | Der Netzbetreiber Feuerwehrdienst | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Ölleitung, einer Pipeline | NATO Feuerwehrdienst | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb der Reservefläche oder der Trasse einer Hauptleitung zur Wasserversorgung | Vom Projekt betroffene Wasserversorgungsgesellschaft | |
| Naturerbe | Bemerkenswerte Bäume, Sträucher und Hecken: einen bemerkenswerten Baum bzw. Strauch oder eine bemerkenswerte Hecke abholzen, dessen/deren Wurzelwerk schaden oder dessen/deren Aussehen ändern | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen | |
|  | Handlungen und Arbeiten innerhalb eines aufgrund des Gesetzes vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur anerkannten Gebiets | OGD3 - Abteilung Natur und Forstwesen | |
| Schutz der Personen, Güter oder der Umwelt | SEVESO-Standort: Handlungen und Arbeiten in Bezug auf einen neuen Betrieb oder die Änderung eines bereits bestehenden Betriebs, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist | OGD3 - "RAM"-Zelle Feuerwehrdienst | |
|  | SEVESO-Standort: jedes Projekt, dessen Standort das Risiko eines schweren Unfalls vergrößern oder die Folgen eines solchen Unfalls verschlimmern könnte, im Vergleich zu einem bereits bestehenden Betrieb, der mit dem Risiko eines schweren Unfalls im Sinne des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung verbunden ist | OGD3 - "RAM"-Zelle Feuerwehrdienst | |
|  | Überschwemmungsgefahr: jedes Projekt in Bezug auf eine Immobilie, die von ihrer Lage oder ihrer Natur her eine Auswirkung auf einen Wasserlauf haben könnte oder der Überschwemmungsgefahr im Sinne des von der [Wallonischen][[151]](#footnote-151) Regierung in Anwendung von Artikel D53-2 des Wassergesetzbuches angenommenen Kartenwerks ausgesetzt ist | Schiffbare Wasserstraße: OGD2 - Abteilung Wasserwege; Nichtschiffbarer Wasserlauf erster Kategorie: OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe Nichtschiffbarer Wasserlauf zweiter Kategorie oder nicht eingestufter Wasserlauf: Technischer Provinzialdienst Nichtschiffbarer Wasserlauf dritter Kategorie: Betroffenes Gemeindekollegium | |
|  | Jedes Projekt, das innerhalb einer konzentrierten Abflussachse im Sinne von Artikel R.IV.4-3 Absatz 1 Ziffer 4 gelegen ist | OGD3 - Abteilung ländliche Angelegenheiten und Wasserläufe | |
|  | Technisches Vergrabungszentrum Jedes Projekt, das an ein technisches Vergrabungszentrum angrenzt oder auf einem ehemaligen Standort zur Vergrabung von Abfällen angesiedelt ist | OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle | |
|  | Schutzgebiet des im Abkommen zwischen der Föderalregierung und der Region erwähnten Zentrums der Europäischen Weltraumorganisation | Zentrum der Europäischen Weltraumorganisation | |
| Ländliche Bodenordnung | Handlungen und Arbeiten innerhalb des Areals einer Bodenordnung der ländlichen Güter (ehemals ländliche Flurbereinigung) | Gemäß dem Wallonischen Gesetzbuch über die Landwirtschaft eingerichteter Bodenordnungsausschuss | |
| [Touristische Anlagen | Touristisches Projekt mit einer Fläche von über 5 ha im Sinne des Artikels R.IV.45-3 | Generalkommissariat für Tourismus | |
|  | Touristisches Projekt in einem Forstgebiet im Rahmen des von der Wallonischen Region entwickelten regionalen Projekts zur touristischen Aufwertung der Waldgebiete | Generalkommissariat für Tourismus][[152]](#footnote-152) | |
| Sicherheit Brandschutznormen | Errichtung von für die Öffentlichkeit zugänglichen Gebäuden oder Räumen: 1° Einrichtungen zur Betreuung oder Unterbringung von Senioren und Personen mit Behinderung; 2° Krankenhäuser, einschließlich der Kliniken; 3° Zentren für medizinische, psychische, Familien- und Sozialhilfe; 4° Gebäude und Räume für sozio-kulturelle, Sport-, Freizeit- oder touristische Tätigkeiten, sowie überdachte Spielflächen; 5° Kultbauten und Bestattungshäuser; 6° Schul-, Universitäts- und Ausbildungsgebäude und -infrastrukturen; 7° Internate, Studenten- und Kinderheime; 8° Strafvollzugs- und Umerziehungsanstalten; 9° Gebäude und Infrastrukturen, wo Aufgaben öffentlichen Dienstes wahrgenommen werden, nämlich Stadthäuser, Gerichtshöfe, Gerichte und deren Kanzleien, Postämter, Bahnhöfe, Flughafengebäude, Bahnstationen, U-Bahn-Stationen und Bushaltestellen, einschließlich der Bahnsteige; 10° Banken und andere Geldinstitute; 11° im Bau befindliche Parkhäuser 12° Bürogebäude, Geschäfte, Geschäftszentren, Hotels, Gasthöfe, Restaurants und Cafés. | Feuerwehrdienst | |
|  | Errichtung von (öffentlichen oder privaten) Mehrfamilienwohnhäusern mit mehr als 3 Wohnungen | Feuerwehrdienst | |
|  | Errichtung oder umfangreicher Umbau von Industriegebäuden | Feuerwehrdienst | |
|  | Projekte, die den Bau oder die Änderung von Verkehrswegen voraussetzen | Feuerwehrdienst | |
| Zusammenstellung von inerten Abfällen oder Verwertung von Erde und Kiesel | Projekte nach Artikel R.II.33-2 | OGD3 - Abteilung Boden und Abfälle | |
| […][[153]](#footnote-153) |  |  | |
| […][[154]](#footnote-154) |  | |  |

### KAPITEL VI - Zusätzliche Formalitäten

#### Abschnitt 1 - Besondere Bekanntmachungsmaßnahmen

##### Unterabschnitt 1 - Einer öffentlichen Untersuchung unterliegende Anträge

Art. R.IV.40-1 - §1 - Einer öffentlichen Untersuchung unterliegen neben den in Art. D.IV.26 §2 Absatz 2 und D.IV.40 Absatz 2 vorgesehenen Fällen die Anträge auf Verstädterungsgenehmigungen, Städtebaugenehmigungen sowie Städtebaubescheinigungen Nr. 2, die die folgenden Handlungen und Arbeiten jeweils zulassen, betreffen und zum Zweck haben:

1° die Errichtung oder den Wiederaufbau von Gebäuden mit einer Höhe von mindestens sechs Stockwerken oder achtzehn Metern unter Dachgesims, die mindestens um 3 Meter die durchschnittliche Dachgesimshöhe der in der gleichen Straße gelegenen Gebäude in einer Entfernung von 50 Metern von beiden Seiten des geplanten Bauwerks übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

2° die Errichtung, den Wiederaufbau eines Geschäftshauses oder die Umwidmung eines Gebäudes in ein Geschäftshaus, dessen Nettohandelsfläche vierhundert Quadratmeter übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

3° die Errichtung, den Wiederaufbau von Büroräumen oder die Umwidmung eines Gebäudes in Büroräume, deren Geschossfläche sechshundertfünfzig Quadratmeter übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

4° die Errichtung, den Wiederaufbau oder die Umwidmung eines Gebäudes in eine Werkstatt, ein Lagerhaus oder eine Lagerhalle von nicht landwirtschaftlichem Charakter, dessen/deren Geschossfläche vierhundert Quadratmeter übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

5° die gewöhnliche Verwendung eines Geländes für die Ablagerung eines oder mehrerer ausgedienten Fahrzeuge, von Schrott, Materialien oder Abfällen;

6° […][[155]](#footnote-155)

7° die Anträge auf eine Verstädterungsgenehmigung, Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2, die in Artikel D.IV.41 genannt werden;

8° die in Artikel R.II.21-1 Ziffer 1 genannten Verkehrswege, sofern die Handlungen und Arbeiten eine Änderung ihrer Dimensionen voraussetzen.

§2 - Die Anträge nach §1 Ziffer 1 bis 5 geben Anlass zu einer öffentlichen Untersuchung, insoweit sich das betroffene Gut außerhalb der in Artikel D.II.28 genannten Gewerbegebiete oder außerhalb eines Gebiets von regionaler Bedeutung nach Artikel D.II.34 befindet.

Die Anträge auf Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 nach §1 Ziffer 1 bis 6 geben keinen Anlass zu einer öffentlichen Untersuchung, wenn sie einer noch nicht verfallenen Verstädterungsgenehmigung gerecht werden.

##### Unterabschnitt 2 - Einer Projektankündigung unterliegende Anträge

Art. R.IV.40-2 - §1 - Einer Projektankündigung unterliegen neben den in Art. D.IV.40 Absatz 3 vorgesehenen Fällen die Anträge auf Verstädterungsgenehmigungen, Städtebaugenehmigungen sowie Städtebaubescheinigungen Nr. 2, die die folgenden Handlungen und Arbeiten jeweils zulassen, betreffen und zum Zweck haben:

1° die Errichtung oder der Wiederaufbau von Gebäuden mit einer Höhe von mindestens drei Stockwerken oder neun Metern unter Dachgesims, die mindestens um 3 Meter die durchschnittliche Dachgesimshöhe der in der gleichen Straße gelegenen Gebäude in einer Entfernung von fünfundzwanzig Metern von beiden Seiten des geplanten Bauwerks übersteigt, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

2° die Errichtung oder der Wiederaufbau von Gebäuden, deren Tiefe, die ab der Fluchtlinie oder ab der Bauflucht, falls die Nachbargebäude nicht in der Baulinie stehen, gemessen wird, fünfzehn Meter übertrifft und die auf den angrenzenden Parzellen gelegenen Gebäude um mehr als vier Meter übertrifft, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen;

3° die Errichtung, den Wiederaufbau eines Geschäftshauses oder die Umwidmung eines Gebäudes in ein Geschäftshaus, dessen Nettohandelsfläche vierhundert Quadratmeter nicht erreicht, wobei der Umbau von Gebäuden zur Folge hat, diese in den gleichen Zustand zu versetzen.

§2 - Die Anträge nach §1 Ziffer 1 bis 3 geben Anlass zu einer Projektankündigung, insoweit sich das betroffene Gut außerhalb der in Artikel D.II.28 genannten Gewerbegebiete oder außerhalb eines Gebiets von regionaler Bedeutung nach Artikel D.II.34 befindet.

Die Anträge auf Städtebaugenehmigung oder Städtebaubescheinigung Nr. 2 nach §1 Ziffer 1 bis 3 geben keinen Anlass zu einer Projektankündigung, wenn sie einer noch nicht verfallenen Verstädterungsgenehmigung gerecht werden.

#### Abschnitt 2 - Eröffnung und Änderung eines Gemeindewegs

#### Abschnitt 3 - Änderung des Genehmigungsantrags während des Verfahrens

#### Abschnitt 4 - Vorherige Erlangung einer Denkmalbescheinigung

#### Abschnitt 5 - Freizeitbeherbergung

##### Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. R.IV.45-1 - Für die Anwendung von Artikel D.IV.45 Absatz 3 wird die Projektfläche nach demselben Modus berechnet wie diejenige einer Parzellierung im Sinne der Rubrik 70.11.01 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten.

##### Unterabschnitt 2 - Bedingungen für die Niederlassung von Feriendörfern

Art. R.IV.45-2 - Das Feriendorf erfüllt die folgenden Bedingungen:

1° Das Feriendorf liegt außerhalb eines geschützten Gebiets oder jedes Gebiets, das einem schweren Unfallrisiko, einem erhöhten natürlichen Risiko oder einer erhöhten geotechnischen Belastung ausgesetzt ist;

2° Der Standort des Feriendorfes wird derart gewählt, dass es sich in die Umgebung einfügt, entweder durch Anwendung von Abschirmvorrichtungen oder durch eine funktionelle und architektonische Integration in die bestehende Bausubstanz; das Feriendorf wird von einer Gehölzkulisse aus Sträucher- und Baumarten umgeben, die mit der Landschaft harmoniert, es sei denn, natürliche Abschirmstrukturen sind bereits vorhanden;

3° Liegt das Feriendorf am Ufer eines Wasserlaufs oder einer Wasserfläche, so wird eine Freizone ohne jegliche Anlage auferlegt, die der Öffentlichkeit zugänglich ist und eine Mindestbreite von zwanzig Metern ab dem Ufer aufweist;

4° Liegt das Feriendorf in der Nähe von Wäldern, unterliegen sie dem Forstrecht oder nicht, so wird eine Abschirmvorrichtung angelegt;

5° Der Feriendorf wird mit dem öffentlichen Straßennetz durch einen Zufahrtsweg verbunden, dessen Bahnkörper mindestens sechs Meter und Fahrbahndecke mindestens vier Meter breit ist;

6° Ist ein innerer Hauptverkehrsweg vorhanden, dann erfüllt er die in Ziffer 5 angeführten Bedingungen, es sei denn, der Innenverkehr erfolgt in einer einzigen Richtung; in diesem Fall genügen eine drei Meter breite Fahrbahndecke und ein vier Meter breiter Bahnkörper. Führt das innere Verkehrswegenetz in eine Sackgasse, so wird es mit einer Umkehrfläche versehen, die den Anforderungen des Feuerwehrdienstes entspricht;

7° Im Übrigen erfüllt jeder Weg die folgenden Bedingungen:

a) Die Entwässerung des Bahnkörpers wird sichergestellt;

b) Der Unterbau wird mit Schotter gefüllt bzw. stabilisiert und ermöglicht den Verkehr der Fahrzeuge des Feuerwehrdienstes;

c) Die Decke wird so beschichtet, dass Staubbildung vermieden wird;

8° Das Feriendorf zählt eine oder mehrere Parkfläche(n), deren Größe und Lage gerechtfertigt sind;

9° Die Zufahrtswege zum Feriendorf, die inneren Hauptverkehrswege und die Zufahrtswege zu den gemeinschaftlichen Anlagen werden mit Beleuchtung ausgestattet;

10° Die Ableitung des Oberflächenwassers wird sichergestellt;

11° Das Klärsystem des Feriendorfs wird dem Sanierungsplan pro Zwischeneinzugsgebiet gerecht;

12° Gemeinsame Freizeit- oder Dienstleistungsinfrastrukturen können auferlegt werden.

##### Unterabschnitt 3 - Akte zur Beantragung einer Genehmigung für ein Feriendorf

Art. R.IV.45-3 - Die Akte zur Beantragung einer Städtebaugenehmigung im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Erweiterung eines Feriendorfs umfasst, zusätzlich zu dem in Anhang 4 enthaltenen Formular und dessen Inhalt:

1° einen Lageplan mit den regionalen Ortsangaben und den bestehenden Hauptverkehrswegen;

2° einen Landschaftsplan mit Angabe der Teile, die von außen gesehen werden dürfen oder nicht, der Synthese der zu schützenden Zonen, der für Konstruktionen ungeeigneten Zonen und der sonnenbeschienenen Zonen sowie mit nummerierter Angabe der Aufnahmen aus dem Fotobericht, der diesen Plan illustriert;

3° einen Baumassenplan in Maßstab 1/1.000 oder 1/500mit den verschiedenen Bodennutzungen, wie z. B. für Wohnzwecke vorbehaltene Flächen, Straßennetz, Parkplätze, Gemeinschaftsanlagen, zu erhaltene Grünflächen, Neuanpflanzungen;

4° eine Erläuterungsnotiz über die gewählte Option mit mindestens folgenden Auskünften:

a) das Wasser- und Stromversorgungs-, Abwasserbehandlungs-, Abfallentsorgungssystem;

b) die Mündungsstellen der vorhandenen Wasser- und Abflussleitungen, die Möglichkeiten für Stromanschlüsse;

c) die bestehenden öffentlichen Verkehrsmittel;

d) ein Schema der langsamen Mobilität;

e) liegt das Feriendorf in einem Wohngebiet oder in einem Wohngebiet mit ländlichem Charakter oder grenzt es an diese Gebiete an, die geplante Einfügung in das, was bereits an Bodeninfrastruktur, Gemeinschaftsanlagen, Wohnvierteln und sonstigen städtebaulichen, architektonischen und landschaftlichen Elementen vorhanden ist;

5° einen Bericht, der die Müllentsorgungs- und Brandschutzmaßnahmen enthält;

6° falls mehrere Bauphasen vorgesehen sind, einen Zeitplan zur Einrichtung der Infrastrukturen, Errichtung der Wohnungen und zum Aufbau der Gemeinschaftsanlagen.

##### Unterabschnitt 4 - Bestimmungen zur Niederlassung und Erschließung von Wochenendwohnparks

Art. R.IV.45-4 - Der Wochenendwohnpark erfüllt die in Artikel R.IV.45-1 angeführten Bedingungen.

Jede für eine Unterkunft vorgesehene Parzelle muss zudem eine Mindestfläche von zweihundert Quadratmetern aufweisen. Die der Gemeinschaft dienenden Anlagen, Wege und Parkplätze werden für die Berechnung der Parzellenoberfläche nicht berücksichtigt. Die Anzahl der Parzellen pro ha im Verhältnis zu der Gesamtoberfläche des Parks darf weder unter fünfzehn noch über fünfunddreißig liegen.

Die für Sport, Spiele und Grünanlagen vorbehaltenen Gemeinschaftsflächen müssen mindestens fünfzehn Prozent der Gesamtoberfläche betragen. Die Anpflanzungen der Abschirmvorrichtungen kommen für diese Berechnung von fünfzehn Prozent nicht in Betracht. Diese gleichen Dichtheitsgrenzen gelten ebenfalls für Wochenendwohnparks, in denen die Aufstellung der Unterkünfte ohne deutliche Abgrenzung der einzelnen Parzellen erfolgt.

Im Falle einer isolierten Niederlassung der Unterkünfte müssen die konstruktionsfreien Flächen bis zur jeweiligen Begrenzung der Parzellen mindestens zwei Meter betragen.

Ist der Wochenendwohnpark in materiell abgesteckte und einzeln erkennbare Parzellen aufgeteilt, so werden diese durch gleichartige Zäune eingezäunt.

Die Gebäude für gemeinschaftliche Sanitäranlagen werden in einer Entfernung von mindestens zehn Metern und höchstens hundert Metern von jeder Parzelle aufgestellt, die für eine Unterkunft bestimmt ist, und von Anpflanzungen umgeben.

##### Unterabschnitt 5 - Akte zur Beantragung einer Genehmigung für einen Wochenendwohnpark

Art. R.IV.45-5 - Die Akte zur Beantragung einer Städtebaugenehmigung im Zusammenhang mit der Einrichtung oder Erweiterung eines Wochenendwohnparks umfasst, zusätzlich zu dem in Anhang 10 oder 11 enthaltenen Formular und dessen Inhalt:

1° einen Lageplan mit den regionalen Ortsangaben, den bestehenden Hauptverkehrswegen und umgebenden Ortschaften, sowie eine Auflistung der sich in einem Umkreis von 10 km befindlichen Stellen, von denen aus das Gelände sichtbar ist;

2° einen Plan mit der Bestandsaufnahme von Relief, Geologie, Pedologie, Wasserläufen, Vegetation sowie ein Verzeichnis der bemerkenswerten Bäume;

3° einen Landschaftsplan mit Angabe der Teilen, die von außen gesehen werden dürfen oder nicht, der Synthese der zu schützenden Zonen, der für Konstruktionen ungeeigneten Zonen und der sonnenbeschienenen Zonen sowie mit nummerierter Angabe der Aufnahmen aus dem Fotobericht, der diesen Plan illustriert;

4° einen Baumassenplan in Maßstab 1/1.000 oder 1/500 mit den verschiedenen Bodennutzungen, wie z. B. für Wochenendunterkünfte vorbehaltene Flächen, Straßennetz, Parkplätze, Gemeinschaftsanlagen, zu erhaltene Grünflächen, Neuanpflanzungen;

5° den als Hinweis dienenden Parzellenplan;

6° einen Bericht mit den folgenden Informationen:

a) den Müllentsorgungs- und Brandschutzmaßnahmen;

b) den vorhandenen öffentlichen Verkehrsmitteln;

7° falls mehrere Bauphasen vorgesehen sind, einen Zeitplan zur Einrichtung der Infrastrukturen, Errichtung der Wohnungen und zum Aufbau der Gemeinschaftsanlagen.

### KAPITEL VII - Beschlüsse über die Anträge auf eine Städtebaugenehmigung und auf eine Städtebaubescheinigung

#### Abschnitt 1 - Frist

##### Unterabschnitt 1 - Beschluss des Gemeindekollegiums

##### Unterabschnitt 2 - Beschluss […][[156]](#footnote-156) der Regierung

##### Unterabschnitt 3 - Entscheidung des Parlaments

##### Unterabschnitt 4 - Ausstellung der Städtebaubescheinigung Nr. 1

#### Abschnitt 2 - Inhalt des Beschlusses

##### Unterabschnitt 1 - Allgemeines

##### Unterabschnitt 2 - Städtebauliche Auflagen

Art. R.IV.54-1 - §1 - Die Art der vorgeschriebenen Auflagen muss nicht unbedingt im direkten Zusammenhang mit dem genehmigten Projekt stehen. Die als städtebauliche Auflagen vorgeschriebenen Handlungen und Arbeiten müssen jedoch entweder im Areal bzw. in der Nähe des Projekts lokalisiert werden, oder gerechtfertigt sein mit Blick auf die auf kommunaler bzw. plurikommunaler Ebene bestimmte gebietsbezogene Strategie im Sinne von Artikel D.II.10 und D.II.6.

§2 - Die in Artikel D.IV.54 Absatz 3 genannten Wege und öffentlichen Grünanlagen sind im weiten Sinne zu verstehen und umfassen insbesondere die Einrichtungen zur Verbesserung der Mobilität der verschiedenen Verkehrsteilnehmer sowie deren Sicherheit, die Infrastruktur, die Straßenausstattung, wie z. B. das Aufstellen von Lichtmasten und Verkehrsschildern, das Anlegen eines Radwegs, einer Fußgängerzone, die Einrichtung eines öffentlichen Parkplatzes, eines Platzes, das Verlegen oder Erweiterung von Erdverlegungen oder Kanalisationen, die dem Gemeinwohl zugutekommen, den Aufbau einer überdachten Bushaltestelle, und die landschaftsbaulichen Arbeiten, die auf einem allgemein zugänglichen Grundstück ausgeführt werden, wie etwa die Schaffung eines Grünplatzes, eines Parks, die Anpflanzung einer Baumreihe am Verkehrsweg, die Schaffung eines landschaftsbaulichen Regenauffangbeckens.

Die in Artikel D.IV.54 Absatz 3 genannten öffentlichen oder gemeinschaftlichen Bauten oder Anlagen beziehen sich entweder auf die Tätigkeiten, deren Ausübung zum Gemeinwohl unerlässlich ist und die die Vorsorge der öffentlichen Hand betreffend das Angebot in diesem Bereich rechtfertigen, oder auf die Anlage bzw. das Gebäude, die/das der Öffentlichkeit unter vernünftigen Bedingungen und ohne besondere Gewinnerzielungsabsicht zur Verfügung gestellt wird. Es können zum Beispiel die Schaffung eines Spielplatzes, einer Sportinfrastruktur, der Bau einer Kindertagesstätte, eines Bürgerhauses auferlegt werden.

Die Artikel D.IV.54 Absatz 3 genannten umweltfreundlichen Maßnahmen sind diejenigen, die sich u. a. auf die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die menschliche Gesundheit, die Fauna, Flora, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima, die materiellen Güter, das Kulturerbe, die architektonischen und archäologischen Kulturgüter und das Landschaftsbild vorteilig auswirken, etwa die Verwendung von umweltfreundlichen Materialien, die Installation einer gemeinschaftlichen Heizanlage, einer Anlage zur Erzeugung von erneuerbarer Energie, die unter Kontrolle gehaltene Bewirtschaftung der Haushaltsabfälle, des Wassers, die Auferlegung des Spätmähens, die Integration des Projekts in den Plan "Maya" oder die Anpflanzung von Hecken.

Art. R.IV.54-2 - §1 - Laut dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss ein vernünftiges Proportionalitätsverhältnis bestehen zwischen einerseits den finanziellen Kosten, die die Gemeinschaft wegen der Durchführung des Projekts zu tragen haben könnte angesichts seiner Lage und seines bestimmten Umfangs, was die Fläche, die Anzahl der betreuten Personen oder den verursachten Verkehr betrifft, und, andererseits, den Kosten der vorgeschriebenen Auflagen und unentgeltlichen Abtretungen. Die Kosten der vorgeschriebenen Auflagen und unentgeltlichen Abtretungen dürfen jedoch keine allzu große Bedeutung haben im Vergleich zum Gegenstand der beantragten Genehmigung.

§2 - Die Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit kann überprüft werden, indem die tatsächlichen Kosten der vorgeschriebenen Auflagen und unentgeltlichen Abtretungen mit Kosten verglichen werden, die als zumutbar beurteilt werden auf der Grundlage eines von der zuständigen Behörde festgelegten theoretischen Betrags. Die Auflage und die unentgeltliche Abtretung werden als verhältnismäßig angesehen, wenn ihre kumulierten Kosten den als Richtwert dienenden theoretischen Betrag nicht übersteigen.

Der theoretische Betrag wird in Euro festgesetzt, je nach Standort und Fläche des Projekts, gemessen anhand der Nutzfläche, Geschossfläche oder sonstiges, Anzahl der betreuten Personen, gemessen an der Zahl der Unterkünfte, an der Aufnahmekapazität oder sonstiges, oder je nach dem verursachten Verkehr. Der Minister kann die anzuwendenden Methoden zur Ermittlung des Werts der verschiedenen Elemente bestimmen, auf deren Grundlage der theoretische Betrag festzusetzen ist.

Zur Überprüfung der Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips wird keine Rücksicht genommen auf die Bedingungen, die das Projekt zu erfüllen hat, um annehmbar zu werden, und die entweder seine Machbarkeit betreffen, d. h. die Bedingungen, die zu seiner Durchführung und Bewirtschaftung erforderlich sind, oder seine Einfügung in die bebaute oder unbebaute Umgebung angehen.

Art. R.IV.54-3 - Die Genehmigung bestimmt deutlich die auferlegten Bedingungen und Lasten, indem sie die Gründe angibt, die die Auswahl der Lasten und deren Standorts sowie die Einhaltung des Verhältnismäßigkeitsprinzips rechtfertigen.

Die zuständige Behörde kann die phasenweise Erfüllung der städtebaulichen Auflagen vorschreiben.

Die zuständige Behörde kann, im Laufe des Projekttreffens oder des Verfahrens, den Antragsteller der Genehmigung von den Auflagen unterrichten, die sie vorzuschreiben plant, und dies, um deren Machbarkeit zu bewerten und, gegebenenfalls, sie durch andere, mehr angepasste Auflagen zu ersetzen. Die Auflagen können fester Bestandteil von dem Antrag auf Genehmigung sein.

##### Unterabschnitt 3 - Gründe im Zusammenhang mit der Erschließung des Grundstücks

##### Unterabschnitt 4 - Gründe im Zusammenhang mit dem Schutz der Personen, der Güter oder der Umwelt

##### Unterabschnitt 5 - Gründe im Zusammenhang mit dem planerischen Vorstadium

#### Abschnitt 3 - Verschiedene Bestimmungen

##### Unterabschnitt 1 - Reihenfolge der Arbeiten

Art R.IV.59-1 Die Frist, innerhalb welcher die Bedingungen und Auflagen, an die die Genehmigung geknüpft ist, zu erfüllen sind, darf nicht länger sein als die Verfallsfrist der Genehmigung.

##### Unterabschnitt 2 - Finanzielle Garantien

#### Abschnitt 4 - Beschluss über die Städtebaubescheinigung Nr. 2

### KAPITEL VIII - Aufsicht [der regierung][[157]](#footnote-157) über die Genehmigungen und Bescheinigungen

### KAPITEL IX - Beschwerden

#### Abschnitt 1 - Inhaber des Beschwerderechts

#### Abschnitt 2 - Verfahren

Art. R.IV.66-1 - Unter Gefahr der Unzulässigkeit wird die von dem Antragsteller, einschließlich des Gemeindekollegiums, wenn dieses als der Antragsteller auftritt, aufgrund von Artikel D.IV.63 eingelegte Beschwerde unter Zuhilfenahme des Formulars und unter Beachtung des Inhalts eingereicht, die in Anhang 20 […][[158]](#footnote-158) aufgenommen sind.

Die von dem Gemeindekollegium […][[159]](#footnote-159) aufgrund von Artikel D.IV.64 […][[160]](#footnote-160) eingelegte Beschwerde wird ebenfalls unter Zuhilfenahme des Formulars und unter Beachtung des Inhalts eingereicht, die in Anhang 20 […][[161]](#footnote-161) aufgenommen sind.

Der Beschwerdeführer stellt [der Regierung][[162]](#footnote-162) die Beschwerde zu.

Das Gemeindekollegium […][[163]](#footnote-163), unabhängig davon, ob sie als Beschwerdeführer auftreten oder nicht, schicken binnen acht Tagen auf Anfrage [des Fachbereichs][[164]](#footnote-164):

1° eine Kopie der betroffenen Akte, nämlich:

a) des Genehmigungsantrags;

b) der sämtlichen administrativen Unterlagen sowie, gegebenenfalls, des Beschlusses, gegen den Beschwerde eingelegt wurde, samt Beleg seiner Absendung an die verschiedenen Parteien;

c) der bei seinem Beschluss oder seiner Stellungnahme in Frage kommenden Pläne, sowie der eventuellen früheren Fassungen dieser Pläne, die im Rahmen desselben Genehmigungsantrags eingereicht wurden;

d) aller weiteren zweckdienlichen Informationen, wie z. B. das Vorliegen eines vorherigen Beschlusses oder eines Protokolls zur Festellung eines Verstoßes;

2° eine Standortbestimmung mit den in Artikel D.IV.97 aufgeführten Informationen, mit Ausnahme von Ziffer 7°.

Art. R.IV.66-2 - Die in Artikel R.IV.66-1 Absatz 3 Ziffer 2 genannte Standortbestimmung wird, unter Beifügung der in Artikel D.IV.66 erwähnten ersten Analyse der Beschwerde, [vom Fachbereich][[165]](#footnote-165) validiert.

Die Bediensteten, die die Beschwerde untersuchen, müssen keinen Anteil, aus welchem Grund auch immer, an der Untersuchung der Akte durch das Gemeindekollegium […][[166]](#footnote-166) oder jeglichen anderen Beteiligen gehabt haben.

[Der Fachbereich][[167]](#footnote-167) stellt den Mitgliedern die Akte und die eingegangenen Elemente zur Verfügung.

Die im Laufe der Anhörung eingereichten ergänzenden Unterlagen werden der Verwaltungsakte beigefügt.

Art. R.IV.66-3 - […][[168]](#footnote-168)

#### Abschnitt 3 - Beschluss

### KAPITEL X - Formalitäten nach der Beschlussfassung

#### Abschnitt 1 - Bekanntmachung der Genehmigung

#### Abschnitt 2 - Notifizierung der Aufnahme der Arbeiten

#### Abschnitt 3 - Kennzeichnung des Standorts der Neubauten

#### Abschnitt 4 - Erklärung über die Fertigstellung der Arbeiten

#### Abschnitt 5 - Feststellung der Erfüllung der Bedingungen oder der städtebaulichen Auflagen und zehnjährige Haftung

#### Abschnitt 6 - Werbung

# Titel 3 - Rechtsfolgen der Genehmigung

### KAPITEL I - Allgemeines

### KAPITEL II - Zeitlich begrenzte Genehmigungen

### KAPITEL III - Verfall der Genehmigungen

#### Abschnitt 1 - Verfall der Verstädterungsgenehmigung

#### Abschnitt 2 - Verfall der Städtebaugenehmigung

#### Abschnitt 3 - Gemeinsame Bestimmungen

### KAPITEL IV - Aufhebung der Genehmigung

### KAPITEL V - Entzug der Genehmigung

### KAPITEL VI - Abtretung der Genehmigung

### KAPITEL VII - Verzicht auf die Genehmigung

### KAPITEL VIII - Abänderung der Verstädterungsgenehmigung

# Titel 4 - Rechtsfolgen der Städtebaubescheinigung

Art. R.IV.97-1 - Die in Artikel D.IV.97 Ziffer 1 bis 6 und Ziffer 9 bis 10 aufgeführten Informationen sind für Alle zugänglich [auf der Internetseite des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft bzw.][[169]](#footnote-169) auf dem Geoportal der Wallonie und, je nach Zuständigkeitsbereich, auf der Website einer der operativen Generaldirektionen des ÖDW für die Informationen, die sie angehen. Die in Artikel D.IV.97 Ziffer 8 aufgeführten Informationen werden nach Artikel 17 und 17bis des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung zugänglich gemacht.

Die Entwürfe eines plurikommunalen Entwicklungsschemas oder eines kommunalen Schemas und die Entwürfe eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau [werden dem Fachbereich][[170]](#footnote-170) übermittelt, die sie auf der [Internetseite des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[171]](#footnote-171) veröffentlicht.

# Titel 5 - Informationspflichten bezüglich des Verwaltungsstatuts der Güter

### KAPITEL I - Vermerke in den Abtretungsurkunden

### KAPITEL II - Vor jeder Aufteilung zu erstellende Urkunde

#### Abschnitt 1 - Aufteilung nach der Erteilung einer Genehmigung

#### Abschnitt 2 - Aufteilung eines Gutes, das keiner Genehmigung unterliegt

### KAPITEL III - Nach der Abänderung der Verstädterungsgenehmigung erstellte Urkunde

### KAPITEL IV - Informationen über die Abtretung der Genehmigungen

# Titel 6 - Zu übermittelnde Informationen

Art. R.IV.105-1 - Die in Artikel D.IV.97 Ziffer 1 bis 6 und Ziffer 8 bis 10 aufgeführten Informationen werden nach Artikel R.IV.97-1 zugänglich gemacht.

Die in Artikel D.IV.97 Ziffer 7 aufgeführten Informationen werden binnen dreißig Tagen nach dem Eingang des Antrags von der Gemeindeverwaltung übermittelt

Der beurkundende Beamte, der Inhaber des abgetretenen Rechts oder sein Bevollmächtigter kann von der Gemeindeverwaltung die in Artikel D.IV.100 genannten Informationen verlangen. Die Informationen werden von der Gemeindeverwaltung binnen dreißig Tagen nach Eingang des Antrags übermittelt.

Die Person, die um die Bemerkungen des Gemeindekollegiums oder [des Ministers][[172]](#footnote-172) in Anwendung von Artikel D.IV.102 ersucht, kann bei der Gemeindeverwaltung die in Artikel D.IV.99 §1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 genannten Informationen beantragen. Die Informationen werden von dem Gemeindekollegium innerhalb von dreißig Tagen nach Eingang des Antrags übermittelt. Die Bemerkungen werden von dem Gemeindekollegium oder [dem Minister][[173]](#footnote-173) binnen dreißig Tagen nach Eingang des Antrags übermittelt.

# Titel 7 - Genehmigungen im Zusammenhang mit sonstigen verwaltungspolizeilichen Bestimmungen

# Titel 8 - Übergangsregelung

### KAPITEL I - Verfahren

### KAPITEL II - Rechtsfolgen

#### Abschnitt 1 - Verstädterungsgenehmigung

##### Unterabschnitt 1 - Rechtlicher Wert

##### Unterabschnitt 2 - Verfall

##### Unterabschnitt 3 - Änderung

#### Abschnitt 2 - Städtebaugenehmigung - Verfall

# Buch 5 - Operative Raumordnung und operativer Städtebau

# Titel 1 - Neu zu gestaltende Standorte

### KAPITEL I - Allgemeines

Art. R.V.1-1 - […][[174]](#footnote-174)

Art. R.V.1-2 - Die in Artikel D.V.1 Ziffer 2 erwähnten Handlungen und Arbeiten umfassen:

1° die Sofortmaßnahmen bezüglich:

a) der Abbrüche, die durch Erlass des Bürgermeisters aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden;

b) der Beseitigung der Gefahren für die Nachbarschaft, die mit dem Risiko einer mangelnden Festigkeit von Bauten, Bauelementen oder Ausrüstungen verbunden sind;

c) der Beseitigung der Unfallrisiken für die Personen, die das Gut betreten, im Zusammenhang mit den Geländen, Bauten, Bauelementen oder gefährlichen Ausrüstungen;

d) der Begrenzung des Zugangs für unbefugte Fahrzeuge und Personen zu den Geländen und Bauten, die zu Hausbesetzung, Alltagskriminalität, unerlaubten Aktivitäten, unbefugten Schüttungen oder Bildung von Deponien, je nach den örtlichen Gegebenheiten, verleiten könnten;

e) der vorsorglichen Maßnahmen der zu erhaltenden Bauten, Bauelemente oder Ausrüstungen, die von Schädigung durch menschliches Eingreifen (Vandalismus, wilde Beschädigungen, Diebstähle) oder wegen der klimatischen Bedingungen bedroht werden, wie z. B. Sicherungsarbeiten, Abdeckung der Dächer mit Planen, Verstopfen der Öffnungen, Verrohrung der defekten Wasserregenfallröhre oder Beseitigung der pflanzlichen Parasiten;

2° die Sammlung, Entsorgung oder Behandlung der Produkte, Materialien, Ausrüstungen, des Schutts und Abfalls, die zurückgelassen wurden oder sich aus den Maßnahmen ergeben; die Entleerung der Keller, Tanks, Kanalisationen, das Ausschlämmen der Gruben, Teiche und Becken; die Behandlung der Abwässer; die Vernichtung und Behandlung der Abfälle in Anwendung des Dekrets vom 27. Juni 1996 über die Abfälle;

3° den Abbruch der Bauten und Ausrüstungen, einschließlich der unterirdischen Strukturen und nach den folgenden Bestimmungen: das Einschlagen der hohlen eingegrabenen Strukturen, Keller, Kanalisationen, Stollen und Tanks, ungeachtet deren Tiefe, der Abbruch der vollen eingegrabenen Strukturen, Grundmauern, Fundamente, Grundplatten bis zu einer Tiefe von einem Meter unter dem Niveau nach Fertigstellung oder in einer größeren Tiefe, wo sie ein Hindernis zum Wiederaufbau bilden, sowie die Darstellung auf einem Markierungsplan der aufrechterhaltenen eingegrabenen Strukturen, mit Ausnahme der wiederverwendbaren Grundmauern, dokumentiert mit einem Plan;

4° das Gestrüppentfernen und die Reinigung der Gelände;

5° die Erd- und Einebnungsarbeiten, einschließlich der Erdab- und -zufuhr und der Stabilisierung der Gelände;

6° die Anpflanzung von Rasen, die Zierbepflanzung und die Aufforstung;

7° die Instandsetzung der Bauwerke zur Abführung, Sammlung und Rückführung des Regenwassers, die ausschließlich für den Standort bestimmt sind;

8° die Reparatur-, Schutz- und Stabilisierungsarbeiten an den durch die Abbrüche frei gewordenen Geländen, Anlagen und Ausrüstungen, oder die sich aus Dienstbarkeiten auf dem Immobiliengut ergeben;

9° die Instandsetzung, Ersetzung oder das Anlegen von Zäunen, Einfriedungsmauern, Türen und Toren;

10° unbeschadet des Dekrets vom 5. Dezember 2008 über die Bodenbewirtschaftung, die Sanierung des Bodens;

11° die Arbeiten zum Teilabbau und die Reinigung in den zu erhaltenden Bauten;

12° die Studien bezüglich der in den Punkten 1 bis 9 erwähnten Handlungen und Arbeiten.

Für die Abbrüche, die durch Erlass des Bürgermeisters aus Gründen der öffentlichen Sicherheit angeordnet werden, muss der Antrag auf Bezuschussung innerhalb von zwei Monaten nach der Zustellung dieses Erlasses unter Beifügung eines [vom Fachbereich][[175]](#footnote-175) validierten umfassenden technischen Berichts eingereicht werden.

Art. R.V.1-3 - Die Renovierungshandlungen und -arbeiten nach Artikel D.V.1 Ziffer 2 betreffen die bestehenden, an Ort und Stelle gehaltenen Immobilien, deren Baugestaltung unangetastet bleibt, und umfassen die Bekämpfung von Pilzkrankheiten, den Abbau, die Reinigung, die Wiederinstandsetzung oder die Ersetzung der Strukturbauelemente und der Außenmauern, einschließlich des Schutzes durch Verkleidung oder Hydrophobierung und deren Isolierung sowie der Außenholzwerke, der Dachstühle, Dachhäute und der Isolierung der Dächer, der Sonnenpanele, falls sie fester Bestandteil der Dachhaut sind, der Schornsteine, Gesimse, Dachrinnen, der Regenfallrohre und Einbauten zur Ableitung des Regenwassers, sowie der damit verbundenen Studien.

Art. R.V.1-4 - Die Bau- oder Wiederaufbauhandlungen und -arbeiten an dem Standort nach Artikel D.V.1 Ziffer 2 bezeichnen die Handlungen und Arbeiten des geschlossenen Rohbaus und die einschlägigen Studien.

Art. R.V.1-5 - Die zur Sanierung und Renovierung des Standorts geplanten Handlungen und Arbeiten, die Teil der Antragsakte auf Verabschiedung oder Abänderung des Areals sind, dürfen sich nicht auf ein Immobiliengut beziehen, [das in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützt ist oder sich in einer archäologischen Stätte befindet][[176]](#footnote-176).

### KAPITEL II - Verfahren zur Verabschiedung des Areals

[Art. R.V.2-1 - [Der Minister][[177]](#footnote-177) entscheidet über des Antrags Vollständigkeit und Zulässigkeit binnen zwanzig Tagen nach dessen Eingang.][[178]](#footnote-178)

Art. R.V.2-2 - Die Musterkarte nach Artikel D.V.2 §2 stellt das Areal des geplanten neu zu gestaltenden Standorts dar und besteht aus den folgenden vier Teilen, die je nach Fläche des Areals jeweils im Format 29 cm x 21,7 cm bzw. in einem Mehrfachen dieses Formats erstellt und auf das Format 29 cm x 21,7 cm gefaltet werden:

1° die Abgrenzung des geplanten neu zu gestaltenden Standorts mit Angabe, vor dem Hintergrund eines Katasterplans:

a) für jede Parzelle des Areals, der entsprechenden Katasternummer;

b) der geographischen Nordrichtung;

c) des Planmaßstabs;

2° die Katasterinformationen, gegebenenfalls abgeändert vom Einnehmer des Registrierungsamtes und in der Form einer Tabelle dargestellt, die ebenso viele Zeilen wie die Anzahl der vom Arealentwurf betroffenen Parzellen und fünf Spalten mit den folgenden Überschriften enthält:

a) Nr.: Zeilennummer in der Tabelle;

b) Nummer: Katasternummer einer Parzelle oder des Teils einer Parzelle, die/der Bestandteil des geplanten neu zu gestaltenden Standorts ist, samt Angabe der Gemeinde und Katastergemarkung und -flur;

c) Art: Art der/des betroffenen Parzelle/Parzellenteils, nach Maßgabe der Katasterinformationen;

d) Gesamtfläche: Gesamtfläche der/des betroffenen Parzelle/Parzellenteils, unterteilt in drei Teilspalten, die jeweils der Anzahl Hektar (ha), Ar (a) und Zentiar (ca) entsprechen;

e) Eigentümer: Identität und Anschrift des/der Eigentümer(s) der/des betroffenen Parzelle/Parzellenteils;

3° die Abgrenzung des geplanten neu zu gestaltenden Standorts, vor dem Hintergrund eines Kartenauszugs des Nationalen Geographischen Instituts im Maßstab 1/10'000;

4° ein amtliches, vom Einnehmer des Registrierungsamtes des betroffenen Gebiets erstelltes Dokument, das die Eigentumstitel an den im Areal des Standorts aufgenommenen Parzellen samt Datum der entsprechenden Recherche aufführt.

Die Tabelle nach Absatz 1 Ziffer 2 nimmt die nachstehende Form an:

|  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | NUMMER | ART | GESAMTFLÄCHE | | | EIGENTÜMER |
| ha | a | ca |
|  |  |  |  |  |  |  |
| Insgesamt: | | |  |  |  |  |

Die Eigentumstitel nach Absatz 1 Ziffer 4 enthalten die folgenden Angaben:

a) falls es um eine natürliche Person geht, Namen, verschiedene Vornamen, Wohnsitz, Geburtsort und Geburtsdatum;

b) falls es um eine Gesellschaft geht, Rechtsform, genaue Bezeichnung, Anschrift des Gesellschaftssitzes, Gründungsort und -datum, sowie Mehrwertsteueridentifikationsnummer, wenn sie mehrwertsteuerpflichtig ist;

c) für jedes Eigentum, Herkunft des Eigentums und letzter übertragener Titel, wenn er weniger als dreißig Jahre alt ist, und Identität des Verkäufers.

Wenn sie die Karte an [den Fachbereich][[179]](#footnote-179) übermittelt, sendet die in Artikel D.V.2 §1 Ziffer 2 oder 3 genannte Person eine Ausfertigung davon auf EDV-Träger, und dies im Textformat, was den Kartenteil nach Absatz 1 Ziffer 2 angeht, und im PDF-Format, was die Kartenteile nach Absatz 1 Ziffer 1, 3 und 4 betrifft.

### KAPITEL III - Ermittlungen

Art. R.V.3-1 - [Die Regierung bestellt die Bediensteten][[180]](#footnote-180), die befugt sind, die Ermittlungen und Kontrollen nach Artikel D.V.3 vorzunehmen […][[181]](#footnote-181). Die Bediensteten können alle Personen heranziehen, die ihnen zur zweckmäßigen Erfüllung ihres Auftrages erforderlich erscheinen.

### KAPITEL IV - Veräusserung

Art. R.V.4-1 - [Der Minister][[182]](#footnote-182) erlaubt den Eigentümern, die im neu zu gestaltenden Standort gelegenen Güter zu veräußern bzw. mit dinglichen Rechten zu belasten.

### KAPITEL V - Erhaltung der Schönheit der Landschaften

### KAPITEL VI - Übergangsregelung

# Titel 2 - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte

### KAPITEL I - Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte

[Art. R.V.7-1 - [Der Minister][[183]](#footnote-183) entscheidet über die Vollständigkeit und Zulässigkeit des Antrags binnen zwanzig Tagen nach dessen Eingang.][[184]](#footnote-184)

### KAPITEL II - Übergangsregelung

# Titel 3 - Areale für eine städtische Flurbereinigung

### KAPITEL I - Allgemeines

### KAPITEL II - Verfahren zur Verabschiedung des Areals

Art. R.V.11-1 - […][[185]](#footnote-185)

### KAPITEL III - Übergangsregelung

# Titel 4 - Städtische Neubelebung

Art. R.V.13-1 - Für die Anwendung des vorliegenden Kapitels versteht man unter "privatrechtlicher Person" die natürliche oder juristische privatrechtliche Person, die ein Eigentums-, Nutznießungs-, Erbbau- oder Baurecht an einer Immobilie, die in einem Areal für städtische Neubelebung liegt, innehat bzw. innehaben wird.

Art. R.V.13-2 - Die Akte zur städtischen Neubelebung nach Artikel D.V.13 §5 enthält mindestens folgende Unterlagen:

1° die Abgrenzung des geplanten Areals vor dem Hintergrund eines Katasterplans, zusammen mit dem entsprechenden Auszug aus der Mutterrolle;

2° die Beschreibung des auf die Aktionen nach Artikel D.V.13 §4 ausgerichteten Projekts, die verfolgten Ziele und seine grafische Darstellung zumindest unter der Form eines Baumassenplans und einer Skizze;

3° die Beschreibung der geplanten Einrichtung des öffentlichen Eigentums mit mindestens einer Skizze und der Bestimmung der vorgesehenen Materialien;

4° einen Vermerk, der angibt, in welcher Hinsicht die geplanten Maßnahmen betreffend die Aufrechterhaltung und Verbesserung der Wohnverhältnisse zu dem in Artikel D.V.13 §1 bestimmten Umstrukturierungs-, Sanierungs- bzw. Wiederherstellungsziel beitragen;

5° die Schätzung der Investitionen der privatrechtlichen Person, die je nach Art der in Artikel D.V.13 §4 beschriebenen Aktionen und entsprechend den Bestimmungen von Artikel R.V.13-5 aufgegliedert sind;

6° die Schätzung der öffentlichen Investitionen, die im Rahmen der Maßnahme geplant sind, wobei zwischen folgenden Kosten unterschieden wird:

a) die Kosten der zur Durchführung der geplanten Einrichtungen erforderlichen Erwerbe und Enteignungen, die von dem Erwerbsausschuss oder von dem Einnehmer des Registrierungsamtes, von einem Notar, einem im Verzeichnis des föderalen Rats der Landmesser-Gutachter eingetragenen Landmesser-Immobiliensachverständigen oder einem bei der Architektenkammer eingetragenen Architekten veranschlagt werden;

b) die Kosten für den Ausbau oder die Ausstattung der Straßen und Wege;

c) die Kosten für die Einrichtung der öffentlichen Grünflächen;

d) die Kosten für die Einrichtung der Stadtviertelinfrastrukturen, die auf dem kommunalen öffentlichen Eigentum gelegen sind;

7° die Planung und den Zeitplan der privaten Investitionen und der auf dem kommunalen öffentlichen Eigentum geplanten Arbeiten;

8° das zwischen der Gemeinde und der privatrechtlichen Person abgeschlossene Abkommen nach Artikel D.V.13 §2, dessen Modalitäten vom Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die städtische Neubelebung gehört, festgelegt werden können;

9° einen Auszug aus den Beschlüssen des Gemeinderates zur Verabschiedung des Areals für eine städtische Neubelebung und zur Billigung des Abkommens nach Ziffer 8.

Art. R.V.13-3 - […][[186]](#footnote-186)

Art. R.V.13-4 - [Der Fachbereich][[187]](#footnote-187) sendet die Akte zur städtischen Neubelebung an:

1° den [Beirat][[188]](#footnote-188), der seine Stellungnahme binnen fünfundvierzig Tagen nach Eingang der Akte übermittelt; ist dies nicht der Fall, dann gilt diese Stellungnahme als positiv;

[2. die Wallonische Regierung zwecks Konzertierung gemäß Artikel 61 des Zusammenarbeitsabkommens.][[189]](#footnote-189)

[Der Fachbereich][[190]](#footnote-190) leitet dem Minister, zu dessen Zuständigkeitsbereich die städtische Neubelebung gehört, die vollständige Akte zu, woraufhin dieser sie der Regierung zur Genehmigung vorlegt.

[Der Fachbereich][[191]](#footnote-191) teilt der Gemeinde den Beschluss mit.

Art. R.V.13-5 - Bei der Berechnung der Investitionsverhältnisse nach Artikel D.V.13 §4 wird die Investition der privatrechtlichen Person unter Abzug jeglicher von der öffentlichen Hand gewährten Unterstützung, Prämie oder Subvention berücksichtigt.

Art. R.V.13-6 - Der in Anwendung von Artikel D.V.13 §2 subventionierte Betrag wird auf der Grundlage des sich aus den Schätzungen nach Artikel R.V.13-2 Ziffer 6 ergebenden Betrags festgesetzt. [Der Fachbereich][[192]](#footnote-192) teilt ihn der Gemeinde mit.

Der in Absatz 1 erwähnte Betrag kann gegebenenfalls bei der Genehmigung der Endabrechnung aufgrund der Ergebnisse der Ausschreibung revidiert werden. In diesem Fall können die unumgänglichen zusätzlichen bzw. ergänzenden Arbeiten im Betrag der endgültigen Subvention mit eingerechnet werden, wenn sie aus außergewöhnlichen Umständen hervorgehen und zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe nicht vorherzusehen waren.

# Titel 5 - Städtische Erneuerung

# Titel 6 - Bevorzugte Initiativgebiete

# Titel 7 - Kombiniertes Verfahren Areal - Genehmigung

Art. R.V.16-1 - […][[193]](#footnote-193)

# Titel 8 - Fonds für die operative Raumordnung und Fonds für die Sanierung der neu zu gestaltenden Standorte und der Landschafts- und Umweltsanierungsstandorte

# Titel 9 - Finanzielle Bestimmungen

### KAPITEL I - Grundsatz

#### Abschnitt 1 - Subventionen an öffentlich-rechtliche Personen für den Erwerb von Gütern, die in einem neu zu gestaltenden Standort liegen und für Vorstudien bzw. Handlungen und Arbeiten, die im Areal eines neu zu gestaltenden Standorts durchgeführt werden

##### Unterabschnitt 1 - Allgemeines

Art. R.V.19-1 - Innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Minister jeder juristischen Person öffentlichen Rechts, die anders ist als die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[194]](#footnote-194) oder eine Aktiengesellschaft, deren einziger Anteilseigner die [Deutschsprachige Gemeinschaft][[195]](#footnote-195) ist, eine Subvention zum Erwerb, zur Sanierung oder Renovierung eines neu zu gestaltenden Standorts gewähren.

##### Unterabschnitt 2 - Erwerbe

Art. R.V.19-2 - §1 - Die in Artikel R.V.19-1 genannte Subvention deckt den Erwerb einer Immobilie, der frühestens zum Zeitpunkt der endgültigen Verabschiedung des Standortareals erfolgte.

Die Subvention nach Absatz 1 deckt in Höhe von maximal sechzig Prozent:

1° im Falle einer gerichtlichen Enteignung:

a) den Betrag, der durch das Urteil über die Höhe der Entschädigungen bestimmt wird;

b) sämtliche Kosten zu Lasten der juristischen Person öffentlichen Rechts, die in dem Urteil ausdrücklich angeführt sind, mit Ausnahme der Kosten für die Hypothekeneintragung und der Rechtsanwaltshonorare;

c) die mit der öffentlichen Beurkundung verbundenen Kosten;

2° in den sonstigen Fällen:

a) höchstens den Verkaufswert der Immobilie, so wie er von dem Erwerbsausschuss, dem Einnehmer des Registrierungsamtes, einem Notar, einem im Verzeichnis des föderalen Rats der Landmesser-Gutachter eingetragenen Landmesser-Immobiliensachverständigen oder einem bei der Architektenkammer eingetragenen Architekten veranschlagt wurde;

b) die mit der öffentlichen Beurkundung verbundenen Kosten.

Sie wird nach den in Artikel R.V.19-10 vorgesehenen Modalitäten begrenzt.

Der Erwerb von Gütern, die einer öffentlich-rechtlichen Person gehören, ist für die Subvention nicht zulässig.

§2 - Abweichend von §1 ist der Subventionssatz für den Erwerb eines Gutes, der unter die für eine Förderung durch europäische Fonds zulässigen Ausgaben fällt, derjenige, der nach europäischem Recht festgesetzt wird. Die anderen Bestimmungen von §1 sind weiterhin auf ihn anwendbar.

Abweichend von §1 kann der Immobilienerwerb, der frühestens zum Zeitpunkt der Genehmigung durch die Regierung einer Liste von auf ihr Betreiben durchgeführten Aktionen oder in dem Zeitraum erfolgte, in dem die Ausgaben für eine Förderung durch die europäischen Fonds in Betracht kommen konnten, Gegenstand sein einer Subvention nach §1 Absatz 2.

##### Unterabschnitt 3 - Studien und Handlungen und Arbeiten zur Sanierung und Renovierung

Art. R.V.19-3 - Die Subvention nach Artikel R.V.19-1 deckt ebenfalls die Kosten für die Handlungen und Arbeiten zur Sanierung oder Renovierung, die in Artikel R.V.1-2 und R.V.1-3 angeführt werden, darunter auch die Mehrwertsteuer, falls sie geschuldet wird und der juristischen Person nicht rückerstattet werden kann, die vertraglich festgelegten Revisionen und Abrechnungen sowie die Kosten für Studien, Leitung, Aufsicht und Koordinierung der Handlungen und Arbeiten.

Die Subvention wird in Höhe von maximal achtzig Prozent für die erste Tranche von einer Million Euro und maximal fünfzig Prozent für den Restbetrag gewährt.

Der Antragsteller richtet den Antrag auf Subvention an [den Fachbereich][[196]](#footnote-196) unter Beifügung eines kontradiktorischen Abmarkungsplans des Immobiliengutes, aus denen der neu zu gestaltenden Standort besteht.

#### Abschnitt 2 - Subventionen an privatrechtliche Personen für Vorstudien bzw. Handlungen und Arbeiten, die in Anwendung von Artikel D.V.19 Ziffer 2 im Areal eines neu zu gestaltenden Standorts oder eines Landschafts- und Umweltsanierungsstandorts durchgeführt werden

Art. R.V.19-4 - Innerhalb der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel kann der Minister jeder natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts, die Eigentümer eines Immobiliengutes oder Inhaber eines dinglichen Rechts an einem Immobiliengut im Areal eines endgültig verabschiedeten Standorts ist, eine Subvention für die Durchführung von Handlungen und Arbeiten zur Sanierung, Renovierung, zum Bau oder Wiederaufbau gewähren.

Art. R.V.19-5 - Die Subvention nach Artikel R.V.19-4 deckt die Übernahme der Zinsen für die Anleihe(n), die für die Durchführung der in den Artikeln R.V.1-2 bis R.V.1-4 erwähnten Handlungen und Arbeiten zur Sanierung, Renovierung, zum Bau oder Wiederaufbau aufgenommen wurde(n).

Die Subvention wird gewährt unter der Bedingung, dass die Handlungen und Arbeiten innerhalb von fünf Jahren nach dem Datum, an dem die Gewährung der Subvention notifiziert wurde, fertiggestellt sind. Auf Antrag der privatrechtlichen Person hin kann der Minister diese Frist verlängern.

Die Subvention wird in Höhe von maximal fünf Prozent pro Jahr, während fünf Jahren, der Zinsen einer Anleihe von maximal fünfhunderttausend Euro gewährt. Ist die Anleihe niedriger als fünfhunderttausend Euro, so wird die Subvention im Verhältnis zur geliehenen Summe reduziert.

Dem Erlass zur Gewährung der Subvention wird ein zwischen der [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[197]](#footnote-197), vertreten durch den Minister, und der in Artikel R.V.19-4 erwähnten natürlichen oder juristischen Person des privaten Rechts abgeschlossenes Abkommen beigefügt.

In dem Abkommen werden mindestens die Beschreibung, die Modalitäten und die Ausführungsfristen für die Handlungen und Arbeiten sowie die Bedingungen für die Gewährung, die Kontrolle und die Rückzahlung der Subvention festgelegt.

#### Abschnitt 3 - Subventionen an natürliche oder juristische Personen des Privatrechts für Handlungen und Arbeiten, die in Anwendung von Artikel D.V.19 Ziffer 3 innerhalb eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort oder eines Areals für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen durchgeführt werden

Art. R.V.19-6 - Im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel kann der Minister jeder natürlichen oder juristischen Person des Privatrechts eine Subvention zwecks der Durchführung von Handlungen und Arbeiten nach Artikel R.V.1-2 bis R.V.1-4 gewähren, wenn alle nachstehenden Bedingungen kumulativ erfüllt sind:

1° die Person ist entweder Eigentümer eines Immobiliengutes oder Inhaber eines dinglichen Rechts an einem Immobiliengut, das sich innerhalb eines neu zu gestaltenden Standorts befindet, oder einen endgültig angenommenen, neu zu gestaltenden Standort bildet, oder hat mit dem besagten Eigentümer oder Inhaber ein Abkommen zur Neugestaltung des Standorts geschlossen;

2° sie sorgt dafür, dass die Zweckbestimmung als Wohnung fünfzehn Jahre lang ab der vorläufigen Abnahme der Arbeiten erhalten bleibt;

3° die vorgeschlagenen Handlungen und Arbeiten führen zur vollständigen Neugestaltung des Gutes und werden innerhalb von fünf Jahren ab der Notifizierung der Gewährung der Subvention fertig gestellt, außer wenn eine phasenweise Neugestaltung erlaubt wurde.

Die Bedingung nach Absatz 1 Ziffer 2 wird als vertragliche, das Gut belastende Dienstbarkeit auferlegt, und muss in jeder Abtretungsurkunde oder in jeder Urkunde zur späteren Bildung eines dinglichen Rechts an einem Teil oder der Gesamtheit des Immobiliengutes bis zum Ablauftermin der Pflicht erwähnt werden.

Auf Antrag der privatrechtlichen Person kann der Minister die in Absatz 1 Ziffer 3 genannte Frist verlängern. Wenn die vollständige Neugestaltung in Phasen erlaubt wird, bestimmt der Minister den Zeitpunkt, an dem die fünfjährige Verfallsfrist für jede Phase außer der ersten anläuft.

Die zur Berechnung der Beteiligung berücksichtigten Kosten für die Handlungen und Arbeiten schließen die Mehrwertsteuer, wenn diese geschuldet wird und die Person sie nicht zurückfordern kann, die vertraglichen Revisionen und Abrechnungen sowie die Kosten für die Planung, die Leitung, die Aufsicht und die Koordinierung mit ein.

Der Minister kann den Höchstbetrag der Subvention und die Phasenplanung für die Gewährung der Subvention bestimmen.

Art. R.V.19-7 - Der Antragsteller richtet den Antrag auf eine Subvention an [den Fachbereich][[198]](#footnote-198). Damit der Antrag als vollständig betrachtet wird, muss er datiert und unterzeichnet werden und mindestens das Folgende enthalten:

1° den Vorentwurf der Handlungen und Arbeiten;

2° die ausführliche Veranschlagung der Kosten für die Handlungen und Arbeiten, einschließlich ggf. der Dekontaminierungsarbeiten;

3° die Verteilung der in Artikel R.V.1-2 bis R.V.1-4 erwähnten Handlungen und Arbeiten;

4° einen Bericht zum Nachweis, dass die in Artikel D.V.19 Ziffer 3 erwähnte Verteilungsregel für die Ausgaben eingehalten wird;

5° die Planung und den Zeitplan der Handlungen und Arbeiten;

6° die Bescheinigung des Einnehmers des Registrierungsamtes, die das dingliche Recht der juristischen Person des privaten Rechts an dem Immobiliengut nachweist, wenn nach der Notifizierung des in Artikel D.V.2 §1 erwähnten Erlasses eine Abänderung eingetreten ist.

7° einen kontradiktorischen Abmarkungsplan der Immobiliengüter, die den neuzugestaltenden Standort zusammenstellen.

Vor der Gewährung der Subvention unterbreitet [der Fachbereich][[199]](#footnote-199) die Antragsakte dem [Beirat][[200]](#footnote-200), der seine Stellungnahme binnen dreißig Tagen nach dem Antrag übermittelt. Eine fehlende Stellungnahme gilt als günstige Stellungnahme.

Art. R.V.19-8 - Die Subvention wird durch ein zwischen der durch den Minister vertretenen [Deutschsprachigen Gemeinschaft][[201]](#footnote-201) und dem Antragsteller abgeschlossenes Abkommen geregelt. Dieses Abkommen bestimmt die gegenseitigen Verpflichtungen der Beteiligten.

In dem Abkommen werden mindestens die Beschreibung, die Modalitäten und die Ausführungsfristen für die Handlungen und Arbeiten sowie die Bedingungen für die Gewährung, die Kontrolle und die Rückzahlung der Subvention festgelegt.

Art. R.V.19-9 - Unbeschadet von Artikel D.IV.22 Absatz 1 Ziffer 5 darf der Antragsteller keine Handlungen und Arbeiten vor der Notifizierung der Subvention unternehmen. Mangels dessen können die Kosten für die vor der Notifizierung ausgeführten Handlungen und Arbeiten nicht berechnet werden, um die Einhaltung der in Artikel D.V.19 Ziffer 3 erwähnten Verteilungsregel der Ausgaben nachzuweisen.

#### Abschnitt 4 - Subventionen für die Verschönerung der Außenbereiche der Wohngebäude

#### Abschnitt 5 - Modalitäten für die Auszahlung der Subventionen

Art. R.V.19-10 - Für die Auszahlung der Subventionen betreffend Erwerbe im Sinne von Artikel R.V.19-2 Ziffer 2 wird der Wert des zu berücksichtigenden Immobilienguts auf folgende Werte beschränkt:

- entweder auf den tatsächlichen Erwerbswert des Immobilienguts, wenn dieser den Verkaufswert nach Artikel R.V.19-2 Ziffer 2 unterschreitet;

- oder auf den Verkaufswert nach Artikel R.V.19-2 Ziffer 2 in den anderen Fällen.

Jedem Antrag auf Auszahlung einer Subvention für einen Erwerb im Sinne von Artikel R.V.19-2 Ziffer 2 wird eine Abschrift der authentischen Erwerbsurkunde für das Gut beigefügt.

Art. R.V.19-11 - Die Auszahlung der Subventionen bezüglich der in den Abschnitten 1 und 3 erwähnten Handlungen und Arbeiten für eine Sanierung, Renovierung, einen Bau oder Wiederaufbau erfolgt nach den folgenden Bedingungen:

1° wenn die Subvention eine Million Euro nicht überschreitet:

a) eine erste Tranche von vierzig Prozent wird auf der Grundlage der Anweisung zur Inangriffnahme der Arbeiten ausgezahlt;

b) eine zweite Tranche von dreißig Prozent wird auf der Grundlage der [vom Fachbereich][[202]](#footnote-202) genehmigten Erklärungen über den Stand der Arbeiten, die die ordnungsmäßige Verwendung der ersten Tranche nachweisen, im Rahmen des genehmigten Auftrags, und auf der Grundlage einer entsprechenden Forderungsanmeldung ausgezahlt;

c) der aktualisierte Restbetrag wird nach Zustimmung [des Fachbereichs][[203]](#footnote-203) über die Endabrechnung, über das Protokoll über die vorläufige Abnahme der Arbeiten und nach Vor-Ort-Kontrolle ausgezahlt; diese Unterlagen werden innerhalb von zwei Monaten nach der vorläufigen Abnahme der Arbeiten vorgelegt; bei Nicht-Einhaltung dieser Frist kann der Minister dem Subventionsberechtigten den Anspruch auf den noch nicht ausgezahlte Restbetrag der Subvention entziehen;

2° wenn die Subvention eine Million Euro überschreitet:

a) eine erste Tranche von zwanzig Prozent wird auf der Grundlage der Anweisung zur Inangriffnahme der Arbeiten ausgezahlt;

b) drei Tranchen von zwanzig Prozent werden auf der Grundlage der [vom Fachbereich][[204]](#footnote-204) genehmigten Erklärungen über den Stand der Arbeiten, die die ordnungsmäßige Verwendung der vorigen Tranchen nachweisen, ausgezahlt;

c) der aktualisierte Restbetrag wird nach Zustimmung [des Fachbereichs][[205]](#footnote-205) über die Endabrechnung, über das Protokoll über die vorläufige Abnahme der Arbeiten und nach Vor-Ort-Kontrolle ausgezahlt; diese Unterlagen werden innerhalb von zwei Monaten nach der vorläufigen Abnahme der Arbeiten vorgelegt; bei Nicht-Einhaltung dieser Frist kann der Minister dem Subventionsberechtigten den Anspruch auf den noch nicht ausgezahlte Restbetrag der Subvention entziehen.

Im Falle der in Abschnitt 3 erwähnten Subvention wird dem Antrag auf die Auszahlung des Restbetrags ein vom Antragsteller ausgefertigter Bericht beigefügt, der die Einhaltung der in Artikel D.V.19 Ziffer 3 erwähnten Verteilungsregel der Ausgaben nachweist.

Art. R.V.19-12 - Wenn für das Projekt noch andere finanzielle Beihilfen gewährt werden, so müssen für die auf der Grundlage des vorliegenden Kapitels erteilten Subventionen die folgenden Modalitäten eingehalten werden:

1° für ein und dasselbe Immobiliengut und ein und dasselbe Projekt können folgende Subventionen zugleich bezogen werden:

a) die Subventionen nach Artikel D.V.19 Ziffer 2 und nach Artikel D.V.19 Ziffer 3;

b) die Subventionen nach Artikel D.V.13 §2 und nach Artikel D.V.19 Ziffer 3;

c) die Subventionen auf der Grundlage des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 11. Februar 1999 über die Gewährung durch die Region einer Beihilfe an juristische Personen für den Abbruch eines nicht verbesserungsfähigen Gebäudes und die Subventionen nach Artikel D.V.19 Ziffer 3;

2° außer bei höherer Gewalt kann keine Subvention für ein Immobiliengut, für welches eine aufgrund des vorliegenden Kapitels gewährte Subvention gewährt worden ist, vor einer Frist von zehn Jahren ab der Gewährung der Subvention gewährt werden;

3° wenn für einen Teil der Arbeiten finanzielle Beteiligungen aufgrund anderer gesetzlicher oder verordnungsrechtlicher Bestimmungen gewährt werden können, während er im Rahmen des vorliegenden Kapitels förderungsfähig ist, wird die Subvention aufgrund eines Belegungszeitplans des Immobiliengutes und eines globalen Finanzierungsplans der Maßnahme gewährt, in dem die nach vorliegendem Kapitel förderfähigen Posten und die anderen finanziellen Beteiligungen, die im Rahmen des vorliegenden Kapitels nicht angegeben sind, identifiziert werden.

### KAPITEL II - Übergangsregelung

# Buch 6 - Bodenpolitik

# Titel 1 - Enteignungen und Entschädigungen

### KAPITEL I - Güter, die enteignet werden können

### KAPITEL II - Enteignungsbehörden

### KAPITEL III - Verwaltungsverfahren

### KAPITEL IV - Gerichtsverfahren

### KAPITEL V - Berechnung der Entschädigungen

### KAPITEL VI - Enteignung auf Antrag einer Drittperson

### KAPITEL VII - Immobilienerwerbskomitee

### KAPITEL VIII - Verzicht auf die Enteignung

### KAPITEL IX - Übergangsregelung

# Titel 2 - Vorkaufsrecht

### KAPITEL I - Anwendungsbereich

#### Abschnitt 1 - Gebiete mit Vorkaufsrecht

Art. R.VI.17-1 - Das Gebiet mit Vorkaufsrecht wird auf der Website [des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft][[206]](#footnote-206) veröffentlicht, die als Verzeichnis dient.

#### Abschnitt 2 - Gegenstand des Vorkaufsrechts

#### Abschnitt 3 - Vorkaufsberechtigte Behörden

#### Abschnitt 4 - Rechtsgeschäfte, die Anlass zu einem Vorkaufsverfahren geben

#### Abschnitt 5 - Dauer

### KAPITEL II - Verfahren zur Festlegung der Gebiete mit Vorkaufsrecht

### KAPITEL III - Vorkaufsverfahren

#### Abschnitt 1 - Erklärung der Veräußerungsabsicht

Art. R.VI.25-1 - Das Muster der Erklärung über die Absicht der Veräußerung eines dem Vorkaufsrecht unterworfenen dinglichen Rechts befindet sich in Anhang 21.

Art. R.VI.25-2 - Jeder Inhaber eines dinglichen Rechts oder sein Bevollmächtigter richtet eine Erklärung für jedes Gut, das er abzutreten beabsichtigt.

Entweder der Notar, wenn seine Heranziehung freiwillig oder aufgrund des Gesetzes gefordert wird, oder der bzw. die Abtretenden stellen [dem Fachbereich][[207]](#footnote-207) und dem Gemeindekollegium der betroffenen Gemeinde eine Ausfertigung des in Artikel R.VI.25-1 erwähnten Formulars und eine Abschrift des Vorvertrags oder des Entwurfs der Veräußerungsurkunde zu.

#### Abschnitt 2 - Übermittlung der Erklärung der Veräußerungsabsicht

#### Abschnitt 3 - Entscheidung der Vorkaufsberechtigten

#### Abschnitt 4 - Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts

Art.R.VI.29-1 - [Der Fachbereich][[208]](#footnote-208) erhält die in Artikel D.VI.29 Absatz 2 genannten Informationen und die Kopien der Erwerbsurkunden in Anwendung desselben Artikels.

#### Abschnitt 5 - Vorkaufsrecht und Zahlung des Preises

### KAPITEL IV - Sonstige Bestimmungen

Art. R.VI.32-1 - Die Bescheinigung über das Vorhandensein einer vor Empfang einer authentischen Urkunde gemachten Erklärung über die Veräußerungsabsicht bildet den Anhang 22.

Art. R.VI.32-2 - […][[209]](#footnote-209)

Art. R.VI.32-3 - Der Minister ist befugt, die Anhänge zu vorliegendem Erlass abzuändern.

### KAPITEL V - Übergangsregelung

# Titel 3 - Flurbereinigung und Umlegung

# Titel 4 - Wertminderungen und Gewinne

### KAPITEL I - Entschädigung der Wertminderungen

#### Abschnitt 1 - Grundsatz

#### Abschnitt 2 - Ausbleiben der Entschädigung

#### Abschnitt 3 - Herabsetzung oder Ablehnung der Entschädigung

#### Abschnitt 4 - Entstehung des Rechts auf Entschädigung

#### Abschnitt 5 - Berechnung der Entschädigung

#### Abschnitt 6 - Verfahren

#### Abschnitt 7 - Erfüllung der Verpflichtung zur Entschädigung

#### Abschnitt 8 - Übergangsregelung

### KAPITEL II - Regelung über die Planungsgewinne

#### Abschnitt 1 - Regionalabgabe

##### Unterabschnitt 1 - Grundlage, Freistellungen und Aussetzungen

[***Art. R.VI.50-1*** - §1 - Der Abgabepflichtige, der eine Ermäßigung der Abgabe beantragt, übermittelt unverzüglich nach Empfang der in Artikel D.VI.48 Absatz 1 Ziffer 2, zweiter Gedankenstrich, genannten Genehmigung und unter Gefahr des Verlusts seines Anspruchs auf die Ermäßigung spätestens sechzig Tage nach deren Empfang dem für die Abteilung Festlegung und Kontrolle der operativen Generaldirektion Steuerwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie zuständigen Bediensteten der Stufe A bzw. dem diese Funktion ausübenden Bediensteten, oder dem von ihm bevollmächtigten Bediensteten, die ehrenwörtliche Erklärung, mit der die Höhe der zu tätigenden Investition bescheinigt wird, und den Finanzplan; denen wird eine Kopie der ausgestellten Genehmigung und der Pläne beigefügt. Die ehrenwörtliche Erklärung wird anhand des Formulars in Anhang 28 eingereicht. Anhang 28 kann vom Minister abgeändert werden.

In dem Finanzplan werden der detaillierte voraussichtliche Betrag der zu tätigenden Investition und die Finanzierungsquellen angegeben. Der Finanzplan bezieht sich ausschließlich auf das Projekt, das Gegenstand der ausgestellten Genehmigung ist, und wird gegebenenfalls unter die Parzellen oder Teile von Parzellen, die Gegenstand der Änderung der Zweckbestimmung sind, und die Parzellen, die nicht Gegenstand einer solchen Änderung sind, aufgeteilt; diese Aufteilung wird erklärt und begründet.

§2 - Wenn das genehmigte Projekt auf mehreren Parzellen oder Teilen von Parzellen durchgeführt wird, die Gegenstand der Änderung der Zweckbestimmung sind, so wird die Ermäßigung gemäß Artikel D.VI.50 §3 Absatz 1 auf den Gesamtbetrag angerechnet, der vom Abgabepflichtigen für sämtliche betroffene Parzellen oder Teile von Parzellen geschuldet wird, unabhängig davon, wie die durchzuführenden Handlungen und Arbeiten auf dem Grundstück verteilt sind.

§3 - Falls der in Absatz 1 genannte Bedienstete den Finanzplan als nicht beweiskräftig erachtet hat, legt er dem Steuerbescheid eine Begründung dafür, dass dieses Dokument seines Erachtens nicht beweiskräftig ist. Als nicht beweiskräftig gilt ein Finanzplan, wenn er zu knapp oder wenig realistisch ist.

§4 - Sobald der Betrag der Investition, die zur Ermäßigung der Abgabe geführt hat, investiert worden ist, und spätestens nach Ablauf eines zehnjährigen Zeitraums ab dem Datum, an dem die Abgabe geschuldet wird, übermittelt der Abgabepflichtige dem in Absatz 1 genannten Bediensteten die Belege zum Nachweis, dass die Investition getätigt worden ist.

Bei diesen Belegen handelt es sich um Zahlungen von Rechnungen für die notwendigen Anschaffungen, Studien, Handlungen und Arbeiten zur Durchführung des in Absatz 2 genannten Projekts, so wie es auf den Parzellen oder Teilen von Parzellen tatsächlich durchgeführt wird, deren Zweckbestimmung geändert wird.

Wenn der Betrag der Investition, die zur Ermäßigung der Abgabe geführt hat, nicht vollständig durch die Belege gedeckt wird, wird der entsprechende Teil der gewährten Ermäßigung von dem Abgabepflichtigen zurückgefordert.][[210]](#footnote-210)

Art. R.VI.51-1 - Die Personen, Behörden oder Einrichtungen, deren Güter in Anwendung von Artikel D.VI.50 §1 Ziffer 1 von der Abgabe freigestellt sind, informieren per Einsendung den in Artikel R.VI.57-1 genannten Bediensteten der OG4, der mit der Bildung der Heberollen beauftragt ist, über ihre Absicht, Güter zu enteignen oder auf gütlichem Wege zum Nutzen der Allgemeinheit zu erwerben, oder über den Widerruf dieser Absicht, sobald dieser Beschluss gefasst worden ist.

Sie informieren per Einsendung denselben Bediensteten über die Tatsache, dass die Enteignung oder der gütliche Erwerb binnen fünfzehn Tagen nach dem Urteil oder der Beurkundung erfolgt ist.

Art. R.VI.51-2 - Der in Artikel D.VI.48 Ziffer 2 genannte, mit der authentischen Urkunde beauftragte Notar erkundet sich bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, in deren Gebiet sich die betroffene Parzelle befindet, über das Bestehen einer gemeinnützigen Dienstbarkeit, die einen Bau auf der Parzelle verhindert. Die Anfrage wird mindestens dreißig Tage vor dem für die Errichtung der Urkunde vorgesehenen Datum geschickt. Die Gemeindeverwaltung teilt dem Notar die Auskunft binnen dreißig Tagen nach dem Empfang der Anfrage mit. Der Notar übermittelt die von der Gemeindeverwaltung mitgeteilte Auskunft in der Sendung, durch die dem in Artikel R.VI.57-1 genannten Bediensteten der OG4, der mit der Bildung der Heberollen beauftragt ist, die in Artikel D.VI.57 Absatz 3 genannte Information mitgeteilt wird.

Art. R.VI.51-3 - Der Zeitraum, im Laufe dessen der Sektorenplan vom Staatsrat ausgesetzt wird, läuft ab dem Datum des Empfangs des Aussetzungsurteils bis zum Tag des Empfangs des endgültigen Urteils durch die Regierung.

Der Zeitraum, im Laufe dessen die Genehmigung im Sinne von Artikel D.VI.48 Ziffer 2 Gegenstand einer Beschwerde beim Staatsrat ist, läuft ab dem Tag der Einreichung des Antrags bis zum Tag des Empfangs des endgültigen Urteils durch die Regierung oder durch die Behörde, die die Genehmigung ausgestellt hat, wenn die Region nicht die Eigenschaft einer am Verfahren beteiligten Partei hat.

Wenn die Region nicht die Eigenschaft einer am Verfahren beteiligten Partei hat, informiert die Behörde, die die Genehmigung ausgestellt hat, den in Artikel R.VI.57-1 genannten Bediensteten der OG4, der mit der Bildung der Heberollen beauftragt ist, über das Datum der Einreichung des Antrags und das Datum des Empfangs des endgültigen Urteils.

##### Unterabschnitt 2 - Abgabepflichtiger

##### Unterabschnitt 3 - Berechnung der Abgabe

##### Unterabschnitt 4 - Register der Grundstückgewinne

Art. R.VI.56-1 - Das Register der Grundstückgewinne hat die Form einer Tabelle mit so vielen Zeilen als es Katasterparzellen oder Teile von Katasterparzellen im vom gerade ausgearbeiteten oder revidierten Sektorenplan gedeckten Gebiet gibt, mit einer einzigen Bestimmung pro Zeile, und sieben Spalten, mit folgenden Überschriften:

1° Nr.: die laufende Nummer der Zeile in der Tabelle;

2° Nummer: die Katasternummer einer Parzelle oder eines Teils einer Parzelle, die zum betreffenden Gebiet gehört, einschließlich der Angabe der Gemeinde, Gemarkung, Flur, so wie zum Zeitpunkt der endgültigen Annahme oder Revision des Sektorenplans angegeben;

3° frühere Zweckbestimmung: die im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung vor der Umwidmung, die Anlass zu der Abgabe gegeben hat;

4° spätere Zweckbestimmung: die im Sektorenplan vorgesehene Zweckbestimmung nach der Umwidmung, die Anlass zu der Abgabe gegeben hat;

5° Gesamtfläche: die Fläche der betroffenen Parzelle oder des betroffenen Teils einer Parzelle, mit zwei Teilspalten, einer für die Anzahl Hektar (ha), und einer für die Anzahl Ar (a);

6° Art der Abänderung: der anzuwendende Punkt aus Artikel D.VI.49 im Zusammenhang mit den betroffenen Quadratmetern;

7° Ausschluss: die Fälle, wo Artikel D.VI.50 Absatz 1Ziffer 2, 3, 4 oder 6 anwendbar ist.

Das Register sieht wie folgt aus:

|  |  |  |  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| Nr. | Nummer | FRÜHERE ZWECKBESTIMMUNG | SPÄTERE ZWECKBESTIMMUNG | GESAMT FLÄCHE | | ART DER ABÄNDERUNG | AUSSCHLUSS |
| Ha | a |
|  |  |  |  |  |  |  |  |
|  | | | Gesamt |  |  |  |  |

Dem Register wird eine Karte beigefügt, anhand deren die Katasterparzellen im Gebiet des ausgearbeiteten oder revidierten Sektorenplans identifiziert werden können.

Das Register und die Karte sind auf der Internetseite der Abteilung Raumordnung und Städtebau der OGD4 zugänglich.

Art. R.VI.56-2 - Der vom Generaldirektor der OGD4 bestimmte Bedienstete der Stufe A oder der vom ihm bevollmächtigte Bedienstete wird damit beauftragt, das Register der Grundstückgewinne zu erstellen.

##### Unterabschnitt 5 - Festsetzung, Erhebung, Einziehung, Zahlungsfristen und Beschwerden

[Art. R.VI.57-1 -Die Heberollen werden vom Bediensteten der Stufe A, der vom Generaldirektor der OGD4 bestimmt wird, bzw. vom Bediensteten, den er bevollmächtigt, gebildet.

Wird eine Ermäßigung der Abgabe beantragt, so werden die Heberollen gemeinsam vom Bediensteten der Stufe A, der vom Generaldirektor der OGD4 bestimmt wird, oder dem von ihm bevollmächtigten Bediensteten, und vom Bediensteten der Stufe A, der für die Abteilung Festlegung und Kontrolle der operativen Generaldirektion Steuerwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie zuständig ist, bzw. dem diese Funktion ausübenden Bediensteten, oder dem von ihm bevollmächtigten Bediensteten, gebildet.

Die Heberollen werden vom für die Abteilung Festlegung und Kontrolle der operativen Generaldirektion Steuerwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie zuständigen Bediensteten der Stufe A bzw. dem diese Funktion ausübenden Bediensteten, oder von dem von ihm bevollmächtigten Bediensteten, für vollstreckbar erklärt.][[211]](#footnote-211)

Art. R.VI.57-2 - Falls die Abgabe nach der Bildung der Heberollen ausgesetzt wird, informiert der mit der Bildung der Heberollen beauftragte Bedienstete der OGD4 den in Artikel R.VI.57-3 genannten Beamten über den Anfang und das Ende der Aussetzungsfrist und das Ergebnis des Verfahrens.

Art. R.VI.57-3 - Der mit der Einnahme und der Beitreibung der Abgabe beauftragte Einnehmer ist der Bedienstete der Stufe A der operativen Generaldirektion Steuerwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie, den der Generalinspektor der Abteilung Beitreibung der operativen Generaldirektion Steuerwesen des öffentlichen Dienstes der Wallonie, oder der Bedienstete, der dieses Amt ausübt, zu diesem Zweck bestimmt.

Art. R.VI.57-4 - Die Information nach Artikel D.VI.57 Absatz 3 wird dem mit der Bildung der Heberollen beauftragten Bediensteten [der OGD4][[212]](#footnote-212) mitgeteilt; sie umfasst eine Bescheinigung, in der der (die) Name(n) und Anschrift(en) des Abgabepflichtigen im Sinne von Artikel D.VI.48 Absatz 1 Ziffer 2 angegeben sind.

Art. R.VI.57-5 - Die Information nach Artikel D.VI.57 Absatz 4 wird dem mit der Bildung der Heberollen beauftragten Bediensteten [der OGD4][[213]](#footnote-213) mitgeteilt; sie umfasst eine Kopie des Beschlusses, das Formular des Genehmigungsantrags und die Pläne.

Art. R.VI.59-1 - Der Bedienstete, der damit beauftragt wird, über die Beschwerden zu befinden, ist der Generaldirektor der OGD4. Sofort nachdem die Beschwerde eingegangen ist, informiert die OGD4 den in Artikel R.VI.57-3 genannten Einnehmer.

Wenn die Beschwerde die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Dekrets vom 6. Mai 1999 über die Festsetzung, die Beitreibung und die Streitsachen bezüglich der wallonischen regionalen Abgaben betrifft, übermittelt der Generaldirektor der OGD7 oder der von ihm bevollmächtigte Bedienstete dem mit der Untersuchung der Beschwerde beauftragten Beamten binnen dreißig Tagen nach dem Empfang seines Antrags alle Informationen, die er benötigt und über welche die OGD7 verfügt.

Der Generaldirektor der OGD4 oder der von ihm bevollmächtigte Bedienstete übermittelt eine Kopie jedes gefassten Verwaltungsbeschlusses dem in Artikel R.VI.57-3 genannten Einnehmer.

##### Unterabschnitt 6 - Bewertung

##### Unterabschnitt 7 - Übergangsregelung

[***Art. R.VI.62.1-1*** - Gemäß Artikel D.VI.62.1 sind die Artikel R.VI.50-1 bis R.VI.59-1 ab dem 1. Januar 2020 nicht anwendbar.][[214]](#footnote-214)

#### Abschnitt 2 - Gemeindeabgaben

# Buch 7 - Verstösse und Strafmassnahmen

### KAPITEL I - Regelwidrige Handlungen

### KAPITEL II - Zuwiderhandelnde

### KAPITEL III - Feststellung der Verstösse

#### Abschnitt 1 - Feststellende Bedienstete

Art. R.VII.3-1- Die Liste der Beamten und Bediensteten […][[215]](#footnote-215), die die Eigenschaft eines feststellenden Bediensteten nach Artikel D.VII.3 Absatz 1 Ziffer 3 haben, ist die Folgende:

[1° die von der Regierung bestimmten Bediensteten des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft;][[216]](#footnote-216)

2° […][[217]](#footnote-217)

3° [gemäß Artikel 71 des Zusammenarbeitsabkommens][[218]](#footnote-218) die Direktoren, die Forstamtleiter und die Forstbediensteten der Abteilung Natur und Forstwesen der OGD3.

[…][[219]](#footnote-219)

Die feststellenden Bediensteten nach Absatz 1 Ziffer 3 sind befugt, in dem Gebiet, für welches ihre Direktion, ihr Forstamt bzw. ihr Revier zuständig ist, folgende Verstöße aufzuspüren und festzustellen:

1° die Verstöße im Sinne von Artikel D.VII.1 §1 Ziffer 1, 2 oder 3, wenn sie in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 9 bis 14 genannte Handlungen und Arbeiten betreffen;

2° die Verstöße im Sinne von Artikel D.VII.1, D.VII.7 Absatz 3 und [D.VII.11 Absatz 2][[220]](#footnote-220), die in Agrargebieten, Forstgebieten, Grüngebieten, Naturgebieten sowie in den im Gesetz vom 12. Juli 1973 über die Erhaltung der Natur erwähnten Gebieten, die über eine Regelung zum Schutz der natürlichen Milieus verfügen, begangen werden.

Art. R.VII.3-2 - Das Dokument zur Bescheinigung der Eigenschaft als feststellender Bediensteter nach Artikel R.VII.3-1 Absatz 1 Ziffer 1 und 2 wird vom [Minister][[221]](#footnote-221) ausgestellt.

Das Dokument zur Bescheinigung der Eigenschaft als feststellender Bediensteter nach Artikel R.VII.3-1 Absatz 1 Ziffer 3 wird [gemäß Artikel 71 des Zusammenarbeitsabkommens vom Minister][[222]](#footnote-222) ausgestellt.

#### Abschnitt 2 - Vorherige Mahnung und Anpassung an die Vorschriften

#### Abschnitt 3 - Protokoll

Art. R.VII.5-1 - Das Muster des Protokolls, das von den feststellenden Bediensteten im Sinne von Artikel D.VII.3 erstellt wird, befindet sich in Anhang 23.

Art. R.VII.9-1 - Das Muster der schriftlichen Bestätigung befindet sich in Anhang 24.

#### Abschnitt 3 - Antrag auf Aufhebung des Befehls

#### Abschnitt 4 - Ergänzende Maßnahmen

### KAPITEL V - Verfolgung vor dem Korrektionalgericht

### KAPITEL VI - Vergleich und Wiederherstellungsmassnahmen

#### Abschnitt 1 - Ausbleiben der Verfolgung

#### Abschnitt 2 - Konzertierung

#### Abschnitt 3 - Vergleich und Regularisierung

##### Unterabschnitt 1 - Vergleich

Art. R.VII.19-1 - Der Betrag der in Artikel D.VII.19 erwähnten Vergleichsstrafe wird wie folgt berechnet:

1° Bau, Wiederaufbau oder Erweiterung von zu Wohnzwecken bestimmten Gebäuden, von landwirtschaftlich genutzten Gebäuden, von Nebengebäuden, von Anbauvolumen oder getrennten Nebenvolumen, wie z.B. Kellergeschosse, Garagen, Verandas, Treibhäuser, Gartenlauben, Tierhütten:

a) 15 Euro / m3 für Verstöße von 1 bis 100 m3;

b) 25 Euro / m³ für das einen Verstoß bildende, von außen gemessene Volumen über 100 m³;

2° Bau, Wiederaufbau oder Erweiterung von industriell, gewerblich, beruflich oder als Büro genutzten Gebäuden:

a) 25 Euro / m³ für Verstöße von 1 bis 100 m³;

b) 50 Euro / m³ für das einen Verstoß bildende, von außen gemessene Volumen über 100 m³;

3° Bau, Wiederaufbau oder Erweiterung von offenen Anbauvolumen, wie z.B. Carports: 10 Euro / m³

4° Aufstellung eines Gebäudes, das der ausgestellten Genehmigung nicht entspricht: 25 Euro pro m² Grundfläche;

5° Aufstellen ortsfester Einrichtungen: 100 Euro pro m² Grundfläche oder 100 Euro pro in der Höhe berechneten laufenden Meter, wobei der Höchstbetrag angewandt wird;

6° Anbringen von Aushängeschildern und Reklamevorrichtungen: 100 Euro pro m²;

7° Abbruch: 25 Euro pro m² Grundfläche;

8° Umbau eines gebauten oder zu bauenden Gebäudes, der seine Tragstruktur betrifft: 250 Euro;

9° Umbau eines gebauten oder zu bauenden Gebäudes, der eine Änderung der Baumasse bewirkt: 15 Euro pro von außen gemessenen m³;

10° Änderung des Aussehens der Dachmaterialien oder des Verblendwerkstoffs des aufgehenden Bauwerks: 25 Euro pro m²;

11° Öffnung, Veränderung oder Absperren von Ausschnitten in der Dachfläche oder in aufgehenden Mauerwerken: 100 Euro pro Ausschnitt;

12° Ersetzen von Fenster- bzw. Außentürrahmen: 250 Euro pro Tür oder Fensterrahmen;

13° Schaffung einer neuen Wohnung in einem bestehenden Gebäude: 1.000 Euro pro Wohnung;

14° Abänderung der Zweckbestimmung eines gesamten Gutes oder eines Teils davon: 25 Euro pro von außen gemessenen m² des Gebäudes, wenn die Änderung der Zweckbestimmung in einem bestehenden Gebäude vorgenommen wird oder 100 Euro pro m² Grundstück wenn die Änderung der Zweckbestimmung außerhalb eines bestehenden Gebäudes stattfindet;

15° Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der erlaubten Geschäftstätigkeiten in einem Gebäude, dessen durch die Städtebaugenehmigung zugelassene Zweckbestimmung kommerziell ist: 25 Euro pro m²;

16° bedeutende Veränderung des Bodenreliefs, einschließlich der Schaffung von Wasserstaubecken oder Ausschachtungen: 10 Euro pro m²;

17° Aufforstung, Abholzung, einschließlich der Forstwirtschaft und des Anbaus von Weihnachtsbäumen: 5 Euro / m² aufgeforstete oder abgeholzte Fläche, oder Fläche mit einer Weihnachtsbäume-Kultur;

18° Fällen von alleinstehenden, hochstämmigen Bäumen, welche sich in einem Grüngebiet oder im Areal eines lokalen Orientierungsschemas befinden: 100 Euro pro gefällten Baum;

19° Fällen von Hecken oder Alleen: 15 Euro pro laufenden Meter gefällter Hecke, 250 Euro pro in der Allee gefällten Baum;

20° Fällen von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern, Hecken: 1000 Euro pro Baum, 500 Euro pro Strauch, oder 25 Euro pro laufenden Meter gefällter Hecke;

21° Veränderung des Aussehens von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern oder Hecken: 500 Euro pro Baum, 250 Euro pro Strauch, 10 Euro pro laufenden Meter gefällter Hecke;

22° Arbeiten, die dem Wurzelwerk von bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern oder Hecken schaden: 350 Euro pro Baum, 175 Euro pro Strauch, 7 Euro pro laufenden Meter gefällter Hecke;

23° Rodung der in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 13 erwähnten Vegetation: 25 Euro pro m² gerodeter Fläche;

24° Veränderung der in Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 13 erwähnten Vegetation: 15 Euro pro m² veränderter Fläche;

25° Abstellen von Altfahrzeugen: 100 Euro pro Fahrzeug;

26° Abstellen von Schrott, Materialien oder Abfall: 25 Euro pro m³;

27° Aufstellung von beweglichen Vorrichtungen, wie Wohnwagen, Campingwagen und Zelten: 100 Euro pro Vorrichtung;

28° Bau von Mauern: 25 Euro pro laufenden Meter;

29° Errichtung von Einfriedungen: 15 Euro pro laufenden Meter;

30° Aufstellen von Portalrahmen oder Toren: 100 Euro pro Portalrahmen oder Tor;

31° Bau von Kunstbauwerken wie Brücken, Tunnels, Straßen, Kanalisationen: 10% der veranschlagten Kosten der Arbeiten;

32° Ausführung von Handlungen oder Arbeiten, die nicht in Punkten 1 bis 31 erwähnt sind: von mindestens 250 Euro bis höchstens 2.500 Euro.

[Art. R.VII.19-2 -- Der Betrag der in Artikel R.VII.19-1 erwähnten Vergleichsstrafen wird verdoppelt, wenn die Handlungen und Arbeiten Immobiliengüter betreffen, die in Anwendung des Denkmalschutzdekrets vorläufig oder endgültig geschützt sind, sich im Schutzbereich eines vorläufig oder endgültig geschützten Gutes befinden oder sich in einer archäologischen Stätte befinden.][[223]](#footnote-223)

##### Unterabschnitt 2 - Regularisierungsgenehmigung infolge eines Feststellungsprotokolls

#### Abschnitt 4 - Wiederherstellungsmaßnahmen

### KAPITEL VII - Verfolgung vor dem Zivilgericht

### KAPITEL VIII - Recht von Dritten und sonstige Bestimmungen

### KAPITEL IX - Übergangsregelung

# Buch 8 - Beteiligung der Öffentlichkeit und Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Programme

# Titel 1 - Beteiligung der Öffentlichkeit

### KAPITEL I - Allgemeine Bestimmungen

#### Abschnitt 1 - Klassifizierung der Pläne, Areale, Schemen, Leitfäden, Städtebaugenehmigungen und -bescheinigungen Nr. 2

#### Abschnitt 2 - Allgemeine Grundsätze der Öffentlichkeitsbeteiligung

Art. R.VIII.4-1 - [Der Minister][[224]](#footnote-224) bestimmt die Gemeinden, auf deren Gebiet eine öffentliche Untersuchung durchgeführt wird.

### KAPITEL II - Vorherige Informationsveranstaltung

### KAPITEL III - Projektankündigung

[Art. R.VIII.6-1 - Die auf dem Grundstück aufgestellte Bekanntmachung zur Ankündigung eines Projekts nach Artikel D.VIII.6 wird in schwarzen Buchstaben auf hellgrünem Hintergrund gedruckt und hat das Format A2. Die vom Gemeindekollegium an den üblichen Anschlagstellen angeschlagene Bekanntmachung zur Ankündigung eines Projekts nach Artikel D.VIII.6 wird in schwarzen Buchstaben auf hellgrünem Hintergrund gedruckt und hat das Format A4.

Sie umfasst mindestens die Angaben, die sich auf dem Muster in Anhang 25 befinden.][[225]](#footnote-225)

### KAPITEL IV - Öffentliche Untersuchung

#### Abschnitt 1 - Maßnahmen zur allgemeinen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung

Art. R.VIII.7-1 - [Die auf dem Grundstück aufgestellte Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung nach Artikel D.VIII.7 wird in schwarzen Buchstaben auf gelbem Hintergrund gedruckt und hat das Format A2. Die vom Gemeindekollegium an den üblichen Anschlagstellen angeschlagene Bekanntmachung der öffentlichen Untersuchung nach Artikel D.VIII.7 wird in schwarzen Buchstaben auf gelbem Hintergrund gedruckt und hat das Format A4.][[226]](#footnote-226)

Für die Genehmigungen oder Städtebaubescheinigungen Nr. 2 umfasst sie mindestens die Angaben, die sich auf dem Muster in Anhang 26 befinden.

Für die Annahme, die Revision oder die Aufhebung eines Sektorenplans, eines plurikommunalen Entwicklungsschemas, eines kommunalen Entwicklungsschemas, eines lokalen Orientierungsschemas, eines kommunalen Leitfadens für den Städtebau, eines Areals für einen neu zu gestaltenden Standort, eines Areals für Landschafts- und Umweltsanierungsmaßnahmen, eines Areals für eine städtische Flurbereinigung, eines Enteignungsplans, eines Gebiets mit Vorkaufsrecht umfasst sie mindestens die Angaben, die sich auf dem Muster in Anhang 27 befinden.

Art. R.VIII.7-2 - Der Minister bestimmt die Dienststellen oder die Person, bei denen jeder Erklärungen über das Raumentwicklungsschema erhalten kann.

Art. R.VIII.8-1 - [Der Fachbereich][[227]](#footnote-227) sorgt für die Bekanntmachungen nach Artikel D.VIII.8.

#### Abschnitt 2 - Präsentation des Raumentwicklungsschemas

Art. R.VIII.10-1 - [Der Fachbereich][[228]](#footnote-228) organisiert die Versammlungen zur Präsentation des Entwurfs des Raumentwicklungsschemas.

#### Abschnitt 3 - Maßnahmen zur individuellen Ankündigung der öffentlichen Untersuchung

Art. R.VIII.12-1 - §1 - Die mit der Annahme des Plans oder des Schemas beauftragte Behörde oder ihr Vertreter versendet die Akte, in Anwendung von Artikel D.VIII.12, vor dem Anfang der öffentlichen Untersuchung oder binnen dreißig Tagen, nachdem sie darum ersucht wurde.

In dieser Sendung wird, neben den Angaben nach Artikel D.VIII.12, die Frist angegeben, innerhalb deren die Stellungnahme der Region, des Mitgliedstaats der Europäischen Union bzw. des dem Übereinkommen von Espoo angehörenden Staats der in Absatz 1 genannten Behörde, oder ihrem Vertreter zuzusenden ist.

Was das plurikommunale Entwicklungsschema betrifft, werden die Verpflichtungen nach Absatz 1 und 2 vom Begleitausschuss nach Artikel D.II.7 §2 erfüllt.

Zur gleichen Zeit wie sie die Akte übermittelt, informiert die in Absatz 1 genannte Behörde oder ihr Vertreter den Minister und die Gemeinde(n), in der (denen) eine öffentliche Untersuchung organisiert wird.

§2 - Die Fristen für die Zusendung der in §1 Absatz 2 erwähnten Stellungnahme betragen ab dem Schluss der öffentlichen Untersuchung:

1° 45 Tage für das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan;

2° 30 Tage für das plurikommunale Entwicklungsschema, das kommunale Entwicklungsschema oder das lokale Orientierungsschema.

Wird die Stellungnahme nicht binnen der vorgenannten Fristen zugesandt, wird sie nicht berücksichtigt.

§3 - Sobald der Plan oder das Schema Gegenstand eines endgültigen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Beschlusses gewesen ist, informiert die in §1 Absatz 1 genannte Behörde oder ihr Vertreter die zuständigen Behörden der Region oder des Staates, dass der Beschluss Gegenstand einer Bekanntmachung durch Anschlag nach Artikel D.VIII.26 gewesen ist, und dass der Plan oder das Schema während der ganzen Dauer dieser Bekanntmachung nach den Modalitäten gemäß Artikel D.VIII.17 zugänglich ist. Dieselbe Behörde oder ihr Vertreter übermittelt den zuständigen Behörden der Region oder des Staates eine Kopie

1° des Plans oder des Schemas;

2° des Beschlusses, kraft dessen es angenommen oder genehmigt wurde, oder mangels dessen, der in Artikel D.VIII.23 erwähnten Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt.

3° der Umwelterklärung;

4° der beschlossenen Maßnahmen in Sachen Überwachung.

Art. R.VIII.12-2 - Für die Anwendung von Artikel R.VIII.12-1 ist der Vertreter, was das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan betrifft, der Minister.

#### Abschnitt 4 - Zusätzliche Bekanntmachung

#### Abschnitt 5 - Dauer der öffentlichen Untersuchung

#### Abschnitt 6 - Modalitäten für den Zugang zur Information im Rahmen der öffentlichen Untersuchung

Art. R.VIII.18-1 - Der Minister bestimmt die Dienststellen oder die Person, bei denen jeder Erklärungen über das Raumentwicklungsschema erhalten kann.

#### Abschnitt 7 - Ersetzungsbefugnis

Art. R.VIII.21-1 - Der Minister [ist][[229]](#footnote-229) befugt, den Verweis nach Artikel D.VIII.21 zu versenden, und einen von [ihm][[230]](#footnote-230) frei gewählten Gerichtsvollzieher heranzuziehen.

### KAPITEL V - Bekanntmachungsmassnahmen bezüglich des Beschlusses

# Titel 2 - Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen

### KAPITEL I - Ziele

### KAPITEL II - System zur Bewertung der Umweltverträglichkeit der Pläne und Schemen

[***Art. R.VIII.31-1*** - Was den Sektorenplan betrifft, bestimmt der Minister in Anwendung von Artikel D.VIII.31 §4 die Personen oder Instanzen, deren Konsultation er für nützlich erachtet, und beauftragt [den Fachbereich][[231]](#footnote-231), die Akte zur Stellungnahme vorzulegen.][[232]](#footnote-232)

Art. R.VIII.33-1 - Der Minister bestimmt, welche Informationen der Umweltverträglichkeitsbericht hinsichtlich des Sektorenplans enthält. [Er bestimmt in Anwendung von Artikel D.VIII.33 §4 Absatz 1 die Personen oder Instanzen, deren Konsultation er für nützlich erachtet, und beauftragt [den Fachbereich][[233]](#footnote-233), die Akte zur Stellungnahme vorzulegen, was das Raumentwicklungsschema oder den Sektorenplan betrifft.][[234]](#footnote-234) Er beantragt die transregionalen und transnationalen Stellungnahmen nach Artikel D.VIII.33 §4 betreffend das Raumentwicklungsschema und den Sektorenplan.

Art. R.VIII.34-1 - Der Minister benennt die natürliche oder juristische, private oder öffentlich-rechtliche Person, die mit der Verfassung des Umweltverträglichkeitsberichts nach Artikel D.VIII.34 Absatz 1 beauftragt wird.

Art. R.VIII.34-2 - [Der Minister][[235]](#footnote-235) lehnt die in Artikel D.VIII.34 Absatz 2 genannte Person ab.

**22. Dezember 2016 - Erlass der Wallonischen Regierung, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet**

Artikel 1 - Durch vorliegenden Erlass wird die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme teilweise umgesetzt.

Art. 2 - Der folgende Wortlaut bildet den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung, nachstehend "Gesetzbuch" genannt: *siehe Anfang des Dokuments*

Art. 3 - Die Artikel 251, 255/1 bis 263 §1, 264 bis 280, 281 bis 311, 316 bis 390, 443 bis 447 und 449 bis 476 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie werden aufgehoben.

Art. 4 - Die folgenden Anlagen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie werden aufgehoben: die in Artikel 251 genannte Anlage; die Anlage 12, Formular G; die Anlage 13, Formular H; die Anlage 13bis, Formular Hbis; die Anlage 14, Formulare I, O, P, Q, R; die Anlage 14bis, Formular Ibis; die Anlage 20, Formular J; die Anlage 21, Formular K; die Anlage 22, Formular L; die Anlage 23, Formular M; die Anlage 24, Formular N; die Anlage 25; die Anlage 26; die Anlage 30, Formular A; die Anlage 31, Formulare B, C; die Anlage 32, Formulare D, E, F; die Anlage 35, Formulare IA, IB, IIA, IIB; die Anlage 46; die Anlage 47; die Anlage 48; die Anlage 49, Formulare IIIA, IIIB; die Anlage 50; die Anlage 51; die Anlage 52.

Art. 5 - Die vorliegendem Erlass beigefügten Anhänge 1 bis 27 bilden die Anhänge zum Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung

Art. 6 - In Artikel 1 §2 Ziffer 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung werden die Wörter "CWATUPE ("Code wallon de l'Aménagement du Territoire, de l'Urbanisme, du Patrimoine et de l'Energie"): Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch "GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

Art. 7 - In Artikel 56 §2 desselben Erlasses wird der erste Satz durch folgenden Satz ersetzt: "Falls die Genehmigung anschließend an eine Beschwerde gewährt wird, oder wenn die Genehmigung durch die Regierung für Handlungen und Arbeiten gewährt wird, für die zwingende Gründe des Allgemeininteresses vorliegen, vermerken die Gemeindeverwaltung einer jeden Gemeinde, auf deren Gebiet sich der Betrieb befindet, und der technische Beamte die gewährte Genehmigung in ihrem Register, und zwar innerhalb von zehn Tagen:"

Art. 8 - In Artikel 56 §2 Ziffer 1 desselben Erlasses werden die Wörter "oder Artikel D.IV.50 des GRE" nach "Artikel 95 §7 des Dekrets" eingefügt.

Art. 9 - Artikel 112, erster Absatz desselben Erlasses wird durch folgende Bestimmung ersetzt: "Die Beamten innerhalb der Raumordnungs- und Städtebauverwaltung und der Umweltverwaltung, die gemeinsam für Globalgenehmigungsanträge in Bezug auf Handlungen und Arbeiten oder auf Betriebe, die sich innerhalb des Gebiets mehrerer Gemeinden befinden, zuständig sind, sind die Beamten im Sinne von Artikel R.I.3 §1 Ziffer 3 des GRE oder, in deren Abwesenheit, die Beamten im Sinne von Artikel R.I.3-1 §1 Ziffer 4 des GRE, oder wenn diese Bediensteten abwesend sind, ein Bediensteter der Stufe A, der innerhalb der OGD4 vom Minister für die Raumordnung und vom Direktor der Außendirektion der Abteilung Genehmigungen und Zulassungen, die für die Gemeinde, bei welcher der Antrag eingereicht worden ist, verantwortlich ist, benannt wird."

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten

Art. 10 - In Artikel 1 Ziffer 5 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten werden die Wörter "CWATUPE ("Code wallon de l'Aménagement du Territoire, de l'Urbanisme, du Patrimoine et de l'Energie"): Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch "GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

In demselben Artikel, Ziffer 25 werden die Wörter "35 des CWATUPE" durch "D.II.36 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 26 werden die Wörter "Artikel 30bis des CWATUPE" durch "Artikel D.II.28 und D.II.30 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 27 werden die Wörter "Artikel 30 des CWATUPE" durch "Artikel D.II.28 und D.II.29 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 28 werden die Wörter "Artikel 31 des CWATUPE" durch "Artikel D.II.28 und D.II.31 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel wird Ziffer 29 durch Folgendes ersetzt "29° : Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter: das Gebiet nach Artikel D.II.28 und D.II.32 des GRE;"

In demselben Artikel, Ziffer 30 werden die Wörter "26 des CWATUPE" durch "D.II.24 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 31 werden die Wörter "27 des CWATUPE" durch "D.II.25 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 32 werden die Wörter "29 des CWATUPE" durch "D.II.27 des GRE" ersetzt;

In demselben Artikel, Ziffer 33 werden die Wörter "28 des CWATUPE" durch "D.II.26 des GRE" ersetzt;

In denselben Artikel wird eine Ziffer 34 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "34° Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten: das Gebiet nach den Artikeln D.II.28 und D.II.33 des GRE;";

In denselben Artikel wird eine Ziffer 35 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "35° Gebiet von regionaler Bedeutung: das Gebiet nach Artikel D.II.34 des GRE;";

In denselben Artikel wird eine Ziffer 36 mit folgendem Wortlaut eingefügt: "36° Gebiet von kommunaler Bedeutung: das Gebiet nach Artikel D.II.35 des GRE.".

Art. 11 - In Artikel 2 §6 Absatz 1 desselben Erlasses werden die Wörter "wenn sich das Projekt ganz oder teilweise in einem Wohngebiet befindet" durch "wenn sich das Projekt ganz oder teilweise in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung befindet" ersetzt.

In Artikel 2 §6 Absatz 2 desselben Erlasses ersetzen, nach den Wörtern "in einem spezifischen Gewerbegebiet", die folgenden drei Zeilen

"in einem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten;

in einem Gebiet von regionaler Bedeutung;

oder in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit gewerblichem Charakter."

die Wörter "oder in einem Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung mit industriellem Charakter.".

Art. 12 - In Artikel 3 desselben Erlass wird das Akronym "CWATUPE" durch "GRE" ersetzt.

Art. 13 - In der Rubrik 01.20.01.01 der Anlage I des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der Liste der einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehenden Projekte sowie der eingestuften Anlagen und Tätigkeiten wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.20.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.21.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.22.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.23.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.23.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.23.03.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.23.04.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.24.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.24.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.25.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.26.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.27.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.27.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.28.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.30.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.30.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.31.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.32.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.33.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.33.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.33.03.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.33.04.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:"

In der Rubrik 01.34.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.34.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.35.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:"

In der Rubrik 01.36.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.37.01.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.37.02.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 125 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.38.01 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Gebäude oder jede sonstige Unterbringungsinfrastruktur in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung oder in einer Entfernung von weniger als 300 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen, außer wenn sie sich in einem Agrargebiet befindet;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen, das ein Gebäude umfasst, in dem eine oder mehrere Personen gewöhnlich wohnen oder eine regelmäßige Tätigkeit ausüben;

- einem Freizeitgebiet;

- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist,

mit einer Kapazität:".

In der Rubrik 01.39.02 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Bienenhäuser, die in einem Wohngebiet oder in einem Gebiet von kommunaler Bedeutung nach Artikel D.II.24 und D.II.35 des GRE liegen".

In der Rubrik 01.49.01.02 derselben Anlage wird die Überschrift durch folgende Überschrift ersetzt: "Feldlagerung von Tierzuchtabwässern entsprechend den Bestimmungen von Art. R.188 bis R.202 des Wassergesetzbuches, in einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung innerhalb eines Abstands von weniger als 50 m von:

- einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen;

- einem Wohngebiet oder einem Gebiet von kommunaler Bedeutung;

- einem Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen mit Ausnahme der Infrastrukturen, wo niemand wohnt oder eine regelmäßige Tätigkeit ausübt;

- einem Freizeitgebiet;

- oder einem Gebiet, das in Anwendung eines lokalen Orientierungsschemas im Sinne von Artikel D.II.11 des GRE zu Wohn- und Aufenthaltszwecken bestimmt ist.

Diese Rubrik betrifft ebenfalls die Tierzuchtabwässer, die man im Anschluss an Aufwertungsverträge erhält, die in Übereinstimmung mit den Bestimmungen von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, betreffend die nachhaltige Verwaltung des Stickstoffs in der Landwirtschaft, aufgestellt worden sind.

Für die Einstufung sind die berücksichtigten Entfernungen diejenigen, die zwischen den Grenzen der Lageranlage und dem Winkel der nächsten Fassade einer bestehenden Wohnung von Drittpersonen oder der Grenze des Gebiets / der Gebiete bestehen.".

In der Rubrik 14.00.03 derselben Anlage werden die Wörter "eines Wohngebiets" durch "eines Wohngebiets oder eines Gebiets von kommunaler Bedeutung" ersetzt.

In der Rubrik 40.10.02.01.02 derselben Anlage werden die Wörter "in Wohngebieten" durch "in Wohngebieten, in Gebieten von kommunaler Bedeutung" ersetzt.

In der Rubrik 55.23.01 derselben Anlage werden die Wörter "29 des CWATUPE » durch "D.II.27 des GRE" ersetzt.

In der Rubrik 70.11.02 derselben Anlage werden die Wörter "126 des CWATUPE » durch "D.IV.1 §1 Absatz 2 des GRE" ersetzt.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der in dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Betriebe

Art. 14 - In Artikel 19 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 4. Juli 2002 zur Festlegung der allgemeinen Betriebsbedingungen der in dem Dekret vom 11. März 1999 über die Umweltgenehmigung erwähnten Betriebe werden die Wörter

""CWATUP" : "Code wallon de l'Aménagement du Territoire, de l'Urbanisme et du Patrimoine" (Wallonisches Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe);

- Wohngebiet: das in Artikel 26 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Wohngebiet mit ländlichem Charakter: das in Artikel 27 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen: das in Artikel 28 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Freizeitgebiet: das in Artikel 29 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Gewerbegebiet: das in Artikel 30 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Abbaugebiets: das in Artikel 31 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Agrargebiet: das in Artikel 35 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Forstgebiet: das in Artikel 36 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Grüngebiet: das in Artikel 37 des CWATUP erwähnte Gebiet;

- Naturgebiet: das in Artikel 38 des CWATUP erwähnte Gebiet;"

durch folgende Wörter ersetzt:

"- GRE: Gesetzbuch über die räumliche Entwicklung;

- Wohngebiet: das in Artikel D.II.24 des GRE erwähnte Gebiet;

- Wohngebiet mit ländlichem Charakter: das in Artikel D.II.25 des GRE erwähnte Gebiet;

- Gebiet für öffentliche Dienststellen und gemeinschaftliche Anlagen: das in Artikel D.II.26 des GRE erwähnte Gebiet;

- Freizeitgebiet: das in Artikel D.II.27 des GRE erwähnte Gebiet;

- Gewerbegebiet: das in den Artikeln D.II.28 bis D.II.33 des GRE erwähnte Gebiet;

- Gebiet von regionaler Bedeutung: das in Artikel D.II.34 des GRE erwähnte Gebiet;

- Gebiet von kommunaler Bedeutung: das in Artikel D.II.35 des GRE erwähnte Gebiet;

- Agrargebiet: das in Artikel D.II.36 des GRE erwähnte Gebiet;

- Forstgebiet: das in Artikel D.II.37 des GRE erwähnte Gebiet;

- Grüngebiet: das in Artikel D.II.38 des GRE erwähnte Gebiet;

- Naturgebiet: das in Artikel D.II.39 des GRE erwähnte Gebiet;

- Parkgebiet: das in Artikel D.II.40 des GRE erwähnte Gebiet;

- Abbaugebiet: das in Artikel D.II.41 des GRE erwähnte Gebiet;

- Gebiet für konzertierte kommunale Raumplanung: das in Artikel D.II.42 des GRE erwähnte Gebiet;".

Art. 15 - In Artikel 21 desselben Erlasses werden die Absätze 1, 2 und 3 durch folgende Absätze ersetzt:

"In den Wohngebieten, Gebieten von kommunaler Bedeutung und Wohngebieten mit ländlichem Charakter sind die vorerwähnten Vorschriften an jedem Punkt der Immissionsstellen zu beachten.

In den Agrar-, Forst-, Grün-, Natur-, Park-, Freizeitgebieten und den Gebieten für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen werden die Messungen an den in der Umweltgenehmigung oder Globalgenehmigung angegebenen Stellen durchgeführt.

Die Gebiete für konzertierte kommunale Raumplanung werden in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung, die sie in den lokalen Orientierungsschemen erhalten, berücksichtigt, und die Gebiete von regionaler Bedeutung werden in Übereinstimmung mit der Zweckbestimmung, die sie in den Flächennutzungskarten erhalten, berücksichtigt.".

Art. 16 - In Artikel 22 desselben Erlasses werden die Wörter "in den Abbaugebieten und in den Bauerwartungsgebieten mit industriellem Charakter" durch "noch in den Abbaugebieten" ersetzt.

Art. 17 - Die Anlage zu demselben Erlass wird wie folgt abgeändert:

Tabelle 1 - Auf einen eingestuften Betrieb anwendbare allgemeine Grenzwerte der Geräuschpegel

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Immissionsstelle, an der die Messungen durchgeführt werden | | Grenzwerte (dBA) | | |
| Tag  7 h - 19 h | Übergang 6 h - 7 h 19 h - 22 h | Nacht  22 h - 6 h |
| I | Alle Gebiete, wenn sich die Messstelle weniger als 500 m von dem Abbaugebiet, dem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten, dem industriellen Gewerbegebiet oder dem spezifischen Gewerbegebiet, oder weniger als 200 m von dem gemischten Gewerbegebiet, in dem der Betrieb liegt, befindet. | 55 | 50 | 45 |
| II | Wohngebiet, Gebiet von kommunaler Bedeutung und Wohngebiet mit ländlichem Charakter, außer I | 50 | 45 | 40 |
| III | Agrar-, Forst-, Grün-, Natur-, Parkgebiete, außer I | 50 | 45 | 40 |
| IV | Freizeitgebiete und Gebiete für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen | 55 | 50 | 45 |

Tabelle 2 - Grenzwerte der Geräuschpegel, die in den Sonderbedingungen bezüglich eines bereits bestehenden Betriebs angewandt werden können, der Gegenstand einer Betriebsgenehmigung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Erlasses war

|  |  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- | --- |
| Immissionsstelle, an der die Messungen durchgeführt werden | | Grenzwerte (dBA) | | |
| Tag  7 h - 19 h | Übergang  6 h - 7 h  19 h -22 h | Nacht  22 h - 6 h |
| I | Alle Gebiete, wenn sich die Messstelle weniger als 500 m von dem Abbaugebiet, dem Gebiet für Nebenanlagen von Abbaustätten, dem industriellen Gewerbegebiet oder dem spezifischen Gewerbegebiet, oder weniger als 200 m von dem gemischten Gewerbegebiet, in dem der Betrieb liegt, befindet. | 60 | 55 | 50 |
| II | Wohngebiet, Gebiet von kommunaler Bedeutung und Wohngebiet mit ländlichem Charakter, außer I | 55 | 50 | 45 |
| III | Agrar-, Forst-, Grün-, Natur-, Parkgebiete, außer I | 55 | 50 | 45 |
| IV | Freizeitgebiete und Gebiete für gemeinschaftliche Anlagen und öffentliche Dienststellen | 60 | 55 | 50 |

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen und zur Abänderung von Buch I des Umweltgesetzbuches

Art. 18 - In Artikel 28 §1 Ziffer 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 2. April 2015 über das Verfahren und verschiedene Maßnahmen zur Ausführung des Dekrets vom 5. Februar 2015 über die Handelsniederlassungen und zur Abänderung von Buch I des Umweltgesetzbuches wird das Akronym "CWATUPE" durch "GRE" ersetzt.

Art. 19 - In Artikel 36 desselben Erlass wird das Akronym "CWATUPE" durch "GRE" ersetzt.

Art. 20 - In Artikel 43 desselben Erlass wird das Akronym "CWATUPE" durch "GRE" ersetzt.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. November 2010 zur Durchführung der Artikel 3, 13 §2 und 18 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks

Art. 21 - In Artikel 1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 25. November 2010 zur Durchführung der Artikel 3, 13 §2 und 18 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird Absatz 4 aufgehoben.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. November 2010 zur Durchführung der Artikel 14 §1 Ziffer 2 und 16 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks

Art. 22 - Der Erlass der Wallonischen Regierung vom 25. November 2010 zur Durchführung der Artikel 14 §1 Ziffer 2 und 16 des Dekrets vom 16. Juli 1985 über die Naturparks wird aufgehoben.

Bestimmungen in Bezug auf das Buch I des Umweltgesetzbuches

Art. 23 - In Artikel R.46 Ziffer 1 des Buches I des Umweltgesetzbuches wird das Akronym "D.G.A.T.L.P" durch "OGD4" ersetzt.

In Artikel R.46 Ziffer 5 desselben Buches werden die Wörter ""C.C.A.T.": der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung" durch ""K.B.R.M.": der kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität" ersetzt.

In Artikel R.46 Ziffer 6 desselben Buches werden die Wörter ""C.R.A.T.": der Regionalausschuss für Raumordnung" durch die Wörter "Pool "Raumordnung": der Pool "Raumordnung" im Sinne von Artikel D.I.4 des GRE" ersetzt.

Art. 24 - In dem gesamten verordnungsrechtlichen Teil des Buches I des Umweltgesetzbuches, werden das Akronym "C.C.A.T." durch "K.B.R.M.", die Wörter "kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung" durch "kommunale Beratungsausschuss für Raumordnung und Mobilität", und das Akronym "C.R.A.T." bzw. die Wörter "Regionalausschuss für Raumordnung" durch "Pool "Raumordnung"" ersetzt.

Art. 25 - In Artikel R.52 desselben Buches wird die Ziffer 1 "1° die Parzellierungsgenehmigung für einen Wochenendwohnpark, die aufgrund von Artikel 149 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erfordert wird" aufgehoben.

Art. 26 - In Artikel R.57 Absatz 2 desselben Buches werden die Wörter "oder mangels dessen der "CRAT"" gestrichen.

Art. 27 - In Artikel R.65 Absatz 1 desselben Buches werden die Wörter "2° dem CRAT;" gestrichen.

In Artikel R.65 Absatz 2 desselben Buches werden die Wörter "des CRAT" gestrichen.

In Artikel R.72 desselben Buches werden die Wörter "; oder mangels dessen dem CRAT;" gestrichen.

Art. 28 - In Artikel R.81 desselben Buches wird ein zweiter, wie folgt verfasster Absatz eingefügt:

"Wenn es sich um Anträge für Windkraftanlagen handelt, die einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen, wird die Stellungnahme des Pools "Raumordnung" beantragt, einschließlich wenn es einen K.B.R.M. gibt.".

Art. 29 - In Artikel R.82 Absatz 2 desselben Buches werden die Wörter "gemäß den in Artikel 1, §1, Absatz 2 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erwähnten Zielen" durch die Wörter "angesichts der Ziele nach Artikel D.I.1 §1 des GRE", und werden die Wörter "Parzellierungsgenehmigung, die durch das Wallonische Gesetzbuch über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe erfordert wird" durch "Verstädterungsgenehmigung, die durch das GRE erfordert wird" ersetzt;

In Artikel R.82 desselben Buches wird ein dritter Absatz mit folgendem Wortlaut eingefügt: "Binnen derselben Frist versendet oder übergibt der Pool "Raumordnung" der Behörde, die seine Stellungnahme beantragt hat, eine Stellungnahme über die Qualität der Studie und die Ziele des Projekts angesichts der Ziele im Sinne von Artikel D.I.1 §1 des GRE, wenn es sich um Genehmigungsanträge für Windkraftanlagen handelt, die einer Umweltverträglichkeitsstudie unterliegen.".

Art. 30 - In der Anlage 6 "Form und Mindestinhalt der Bewertungsnotiz über die Umweltverträglichkeit nach Artikel 67 §1 des dekretalen Teils" des Buches I des Umweltgesetzbuches werden unter Ziffer 3 die Wörter "auf dem kommunalen Raumordnungsplan" durch "auf dem lokalen Orientierungsschema" ersetzt.

In derselben Anlage, Ziffer 3, wird das Wort "Parzellierung" durch "Verstädterungsgenehmigung" ersetzt.

In derselben Anlage, Ziffer 3, werden die Wörter "eines ehemaligen geschützten Zentrums," gestrichen.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden

Art. 31 - In Artikel 20 Absatz 1 Ziffer 3 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 15. Mai 2014 zur Ausführung des Dekrets vom 28. November 2013 über die Energieeffizienz von Gebäuden werden die Wörter "im Sinne der Artikel 389 und 390 des CWATUPE" durch "im Sinne der Artikel R.I.3-1 und R.VII.3-1 des GRE" ersetzt.

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 23. Oktober 2008 zur Festlegung bestimmter Modalitäten für die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung

Art. 32 - In Artikel 7 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 23. Oktober 2008 zur Festlegung bestimmter Modalitäten für die auf die Natura 2000-Gebiete anwendbare Präventivregelung werden die folgenden Absätze aufgehoben:

"Die vorherige städtebauliche Erklärung, die der Erklärungspflichtige aufgrund des Artikels 263 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie abgegeben hat, gilt als Zustellung an den Direktor.

Binnen acht Tagen ab dem Empfang der vorherigen städtebaulichen Erklärung gemäß den Bestimmungen des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie übermittelt die zuständige Behörde eine Kopie dieser Erklärung dem Direktor durch jegliches Mittel, durch das der Einsendung ein sicheres Datum verliehen werden kann. Innerhalb derselben Frist setzt sie den Erklärungspflichtigen davon in Kenntnis.".

Bestimmungen in Bezug auf den Erlass der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind

***Art. 33*** - In Artikel 5 §1 des Erlasses der Wallonischen Regierung vom 24. März 2011 zur Festlegung der allgemeinen Vorbeugungsmaßnahmen, die auf die Natura 2000-Gebiete sowie auf die um eine Bezeichnung Natura 2000 kandidierenden Gebiete anwendbar sind, werden die Wörter "in Anwendung des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie" durch "in Anwendung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung" ersetzt.

In Artikel 5 §1 desselben Erlasses wird die Ziffer 2 aufgehoben.

Art. 34 - Treten am 1. Juni 2017 in Kraft:

1° das Dekret vom 20. Juli 2016 zur Aufhebung des Dekrets vom 24. April 2014 zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau, das Erbe und die Energie, zur Aufhebung der Artikel 1 bis 128 und 129quater bis 184 des Wallonischen Gesetzbuches über die Raumordnung, den Städtebau und das Erbe und zur Bildung des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung

2° der vorliegende Erlass.

Art. 35 - Der Minister für Raumordnung wird mit der Durchführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.

# Anhänge 1-28

[**Anhang 1**][[236]](#footnote-236) - […]

[**Anhang 2**][[237]](#footnote-237) - *Bewerbungsaufruf für die Einrichtung oder die Erneuerung des kommunalen Beratungsausschusses für Raumordnung und Mobilität*

[**Anhang 3**][[238]](#footnote-238) - *Legende für die graphische Darstellung der Planentwürfe und der Sektorenpläne im Maßstab 1:10.000*

[**Anhang 4**][[239]](#footnote-239) - *Antrag auf Städtebaugenehmigung unter Mitwirkung eines Architekten*

[**Anhang 5**][[240]](#footnote-240) - *Antrag auf Städtebaugenehmigung ausschließlich für die Änderung der Zweckbestimmung der Gesamtheit oder eines Teils eines Gutes im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 7 des GRE oder für die Änderung der Aufteilung der Verkaufsflächen und der Geschäftstätigkeiten im Sinne von Artikel D.IV.4 Absatz 1 Ziffer 8 des GRE*

[**Anhang 6**][[241]](#footnote-241) - *Genehmigungsantrag für eine erhebliche Veränderung des Bodenreliefs im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 9 des GRE oder für die Benutzung eines Grundstücks zur Ablagerung von einem oder mehreren Gebrauchtfahrzeugen, Schrott, Materialien oder Abfall, oder um dort mehrere mobile Anlagen im Sinne von Artikel D.IV.4 Ziffer 15 des GRE auf- bzw. abzustellen, oder für die Durchführung von Einrichtungshandlungen und -arbeiten am Boden in der Umgebung eines zugelassenen Gebäudes*

[**Anhang 7**][[242]](#footnote-242) - *Genehmigungsantrag für Handlungen zu folgenden Zwecken: Aufforstung, Abholzung, Fällen von hochstämmigen Einzelbäumen, von Hecken oder Alleen, Anbau von Weihnachtsbäumen, Fällen, das dem Wurzelwerk schadet, Änderung des Aussehens von einem oder mehreren bemerkenswerten Bäumen, Sträuchern oder Hecken, Rodung oder Änderung der Vegetation in einem Gebiet, dessen Schutz die Regierung als erforderlich betrachtet*

[**Anhang 8**][[243]](#footnote-243) - *Antrag auf eine Städtebaugenehmigung für technische Arbeiten*

[**Anhang 9**][[244]](#footnote-244) - *Antrag auf Städtebaugenehmigung, für den die Mitwirkung eines Architekten nicht nötig ist, für andere Zwecke als in den Anhängen 5 bis 8 angegeben*

[**Anhang 10**][[245]](#footnote-245) - *Antrag auf Verstädterungsgenehmigung oder auf Änderung einer Verstädterungsgenehmigung*

[**Anhang 11**][[246]](#footnote-246) - *Antrag auf Verstädterungsgenehmigung oder Änderung einer Verstädterungsgenehmigung mit vereinfachtem Inhalt*

[**Anhang 12**][[247]](#footnote-247) - *Gewährung / Verweigerung der Städtebaugenehmigung / Städtebaubescheinigung Nr. 2 / durch das Gemeindekollegium / die Regierung (1) (2)*

*Beschlussvorschlag der Regierung zur Gewährung / Verweigerung der Städtebaugenehmigung / Städtebaubescheinigung Nr. 2*

[**Anhang 13**][[248]](#footnote-248) - *Formular bezüglich der Gewährung - der Verweigerung - einer Genehmigung / Verstädterungsgenehmigung / Städtebaubescheinigung Nr. 2 - durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen einer Beschwerde*

[**Anhang 14**][[249]](#footnote-249) - *Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 1*

[**Anhang 15**][[250]](#footnote-250) - *Antrag auf eine Städtebaubescheinigung Nr. 2*

[**Anhang 16**][[251]](#footnote-251) - *Städtebaubescheinigung Nr. 1*

[**Anhang 17**][[252]](#footnote-252) - *Verzeichnis der fehlenden Unterlagen*

[**Anhang 18**][[253]](#footnote-253) - *Vollständigkeitsbescheinigung durch das Gemeindekollegium*

[**Anhang 19**][[254]](#footnote-254) - *Empfangsbestätigung durch die Regierung*

[**Anhang 20**][[255]](#footnote-255) - *Einreichung einer Beschwerde durch den Antragsteller oder das Gemeindekollegium*

[**Anhang 21**][[256]](#footnote-256) - *Erklärung der Absicht zur Veräußerung eines dinglichen Rechts, das dem Vorkaufsrecht unterliegt*

[**Anhang 22**][[257]](#footnote-257) - *Bescheinigung über das Vorhandensein einer vor dem Empfang einer authentischen Urkunde gemachten Erklärung über die Veräußerungsabsicht*

[**Anhang 23**][[258]](#footnote-258) - *Protokoll zur Feststellung eines Verstoßes in Sachen Städtebau*

[**Anhang 24**][[259]](#footnote-259) - *Bestätigung eines mündlichen Befehls*

[**Anhang 25**][[260]](#footnote-260) - *Städtebau. Bekanntmachung - Projektankündigung*

[**Anhang 26**][[261]](#footnote-261) - *Städtebau. Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung*

[**Anhang 27**][[262]](#footnote-262) - *Raumordnung. Bekanntmachung einer öffentlichen Untersuchung*

[**Anhang 28**][[263]](#footnote-263) - *Formular für die ehrenwörtliche Erklärung der Höhe der zu tätigenden Investition*

1. *Für den Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. Dezember 2016, der den verordnungsrechtlichen Teil des Gesetzbuches über die räumliche Entwicklung bildet: siehe Ende des Dokuments* [↑](#footnote-ref-1)
2. *Nr. 4 ersetzt ER 19.12.19, Art. 1 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-2)
3. *Nr. 5 ersetzt ER 19.12.19, Art. 1 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-3)
4. *Nr. 9 eingefügt ER 19.12.19, Art. 1 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-4)
5. *Nr. 10 eingefügt ER 19.12.19, Art. 1 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-5)
6. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-6)
7. *Art. R.0.1-2 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 1 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-7)
8. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-8)
9. *Kap. II aufgehoben ER 19.12.19, Art. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-9)
10. *Art. R.I.3-1 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-10)
11. *Abschnitt 1 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-11)
12. *Unterabschnitt 1 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-12)
13. *Unterabschnitt 2 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-13)
14. *Art. R.I.5-1 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-14)
15. *Art. R.I.5-2 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-15)
16. *Art. R.I.5-3 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-16)
17. *Art. R.I.5-4 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-17)
18. *Art. R.I.5-5 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-18)
19. *Art. R.I.5-6 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-19)
20. *Art. R.I.5-7 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-20)
21. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-21)
22. *Art. R.I.6-2 ersetzt ER 19.12.19, Art. 7 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-22)
23. *§1 ersetzt ER 19.12.19, Art. 8 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-23)
24. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 9 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-24)
25. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 9 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-25)
26. *Abs. 4 eingefügt ER 19.12.19, Art. 9 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-26)
27. *Abs. 5 eingefügt ER 19.12.19, Art. 9 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-27)
28. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 10 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-28)
29. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 10 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-29)
30. *Abs. 3 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 2 Nr. 2 - Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-30)
31. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 11 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-31)
32. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 11 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-32)
33. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 12 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-33)
34. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 12 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-34)
35. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 13 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-35)
36. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 13 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-36)
37. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 13 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-37)
38. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 13 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-38)
39. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 14 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-39)
40. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 14 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-40)
41. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 14 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-41)
42. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 14 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-42)
43. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 15 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-43)
44. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 15 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-44)
45. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 15 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-45)
46. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 15 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-46)
47. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 15 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-47)
48. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 16 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-48)
49. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 16 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-49)
50. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 16 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-50)
51. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 16 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-51)
52. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 16 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-52)
53. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 17 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-53)
54. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 18 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-54)
55. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 19 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-55)
56. *Abschnitt 4 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 20 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-56)
57. *Art. R.I.12-4 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 20 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-57)
58. *Art. R.I.12-5 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 20 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-58)
59. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 21 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-59)
60. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 22 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-60)
61. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 22 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-61)
62. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 22 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-62)
63. *§2 ersetzt ER 19.12.19, Art. 23 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-63)
64. *§3 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 23 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-64)
65. *§4 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 23 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-65)
66. *§5 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 23 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-66)
67. *§6 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 23 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-67)
68. *§7 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 23 Nr. 6 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-68)
69. *Abschnitt 7 mit Art. R.I.12-8 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 3 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-69)
70. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 24 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-70)
71. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 25 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-71)
72. *abgeändert ERW 05.07.18, Art. 62 Nr. 1 – Inkraft : 01.11.19* [↑](#footnote-ref-72)
73. *Abs. 3 ersetzt ERW 05.07.18, Art. 62 Nr. 2 – Inkraft: 01.11.19* [↑](#footnote-ref-73)
74. *abgeändert ERW 05.07.18, Art. 62 Nr. 3 – Inkraft : 01.11.19* [↑](#footnote-ref-74)
75. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 26 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-75)
76. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 27 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-76)
77. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 28 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-77)
78. *Art. R.II.47 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 4 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-78)
79. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 29 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-79)
80. *Art. R.II.48 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 5 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-80)
81. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 30 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-81)
82. *Art. R.II.49-1 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 6 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-82)
83. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 31 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-83)
84. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 7 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-84)
85. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 32 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-85)
86. *Unterabschnitt 1 verschoben ERW 09.05.19, Art. 9 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-86)
87. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 33 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-87)
88. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 33 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-88)
89. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 33 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-89)
90. *Art. R.II.51-1 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 8 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-90)
91. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 34 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-91)
92. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 34 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-92)
93. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 34 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-93)
94. *Art. R.II.52-1 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 10 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-94)
95. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 35 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-95)
96. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 35 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-96)
97. *Art. R.III.3-1 aufgehoben ERW 09.05.19, Art. 11 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-97)
98. *Abs. 2 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 36 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-98)
99. *Abs. 3 eingefügt ERW 31.01.19, Art. 2 Nr. 2 – Inkraft : 01.06.19; aufgehoben ER 19.12.19, Art. 36 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-99)
100. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 36 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-100)
101. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 36 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-101)
102. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 36 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-102)
103. *Abs. 4 und 5 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 12 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-103)
104. *Abs. 6 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 12 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-104)
105. *Tabelle ersetzt ERW 09.05.19, Art. 12 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-105)
106. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 13 Buchstabe a) – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-106)
107. *a) ersetzt ERW 09.05.19, Art. 13 Buchstabe c) – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-107)
108. *Nummer 4/1° eingefügt ERW 09.05.19, Art. 13 Buchstabe b) – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-108)
109. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 14 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-109)
110. *Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 14 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-110)
111. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 15 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-111)
112. *Art. R.IV.4-9 ersetzt ER 19.12.19, Art. 37 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-112)
113. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 38 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-113)
114. *Nr. 1 ersetzt ERW 31.01.19, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.06.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 39 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-114)
115. *Nr. 2 ersetzt ERW 31.01.19, Art. 2 Nr. 3 – Inkraft: 01.06.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 39 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-115)
116. *Nr. 3 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 16 Buchstabe a) – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-116)
117. *Nr. 4 aufgehoben ERW 09.05.19, Art. 16 Buchstabe b) – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-117)
118. *Überschrift ersetzt ER 19.12.19, Art. 40 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-118)
119. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 17 Buchstabe a) – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-119)
120. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 17 Buchstabe b) – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-120)
121. *Nr. 7 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 41 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-121)
122. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 41 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-122)
123. *Nr. 12 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 41 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-123)
124. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 41 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-124)
125. *Nr. 22 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 17 Buchstabe c) - Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-125)
126. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 42 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-126)
127. *Überschrift ersetzt ER 19.12.19, Art. 43 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-127)
128. *Art. R.IV.25-1 aufgehoben ERW 09.05.19, Art. 18 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-128)
129. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 44 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-129)
130. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 44 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-130)
131. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 44 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-131)
132. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-132)
133. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-133)
134. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-134)
135. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-135)
136. *Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 19 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-136)
137. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-137)
138. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-138)
139. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-139)
140. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 45 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-140)
141. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 46 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-141)
142. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 46 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-142)
143. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 46 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-143)
144. *Abs. 4 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 20 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-144)
145. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 47 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-145)
146. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 48 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-146)
147. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 48 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-147)
148. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 48 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-148)
149. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 49 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-149)
150. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 21 Nr. 1 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-150)
151. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 49 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-151)
152. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 21 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-152)
153. *aufgehoben ERW 09.05.19, Art. 21 Nr. 3 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-153)
154. *eingefügt ERW 31.01.19, Art. 2 Nr. 4 – Inkraft : 01.06.19; aufgehoben ER 19.12.19, Art. 49 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-154)
155. *Nr. 6 ersetzt ERW 31.01.19, Art. 2 Nr. 5 – Inkraft: 01.06.19; aufgehoben ER 19.12.19, Art. 50 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-155)
156. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 51 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-156)
157. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 52 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-157)
158. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 53 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-158)
159. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 53 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-159)
160. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 53 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-160)
161. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 53 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-161)
162. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 53 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-162)
163. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 53 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-163)
164. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 53 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-164)
165. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 54 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-165)
166. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 54 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-166)
167. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 54 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-167)
168. *Art. R.IV.66-3 aufgehoben ERW 09.05.19, Art. 22 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-168)
169. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 55 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-169)
170. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 55 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-170)
171. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 55 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-171)
172. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 56 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-172)
173. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 56 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-173)
174. *Art. R.V.1-1 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 57 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-174)
175. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 58 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-175)
176. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 59 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-176)
177. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 60 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-177)
178. *Art. R.V.2-1 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 23 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-178)
179. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 61 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-179)
180. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 62 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-180)
181. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 62 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-181)
182. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 63 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-182)
183. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 64 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-183)
184. *Art. R.V.7-1 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 24 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-184)
185. *Art. R.V.11-1 aufgehoben ERW 09.05.19, Art. 25 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-185)
186. *Art. R.V.13-3 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 65 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-186)
187. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 66 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-187)
188. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 66 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-188)
189. *Nr. 2 ersetzt ER 19.12.19, Art. 66 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-189)
190. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 66 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-190)
191. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 66 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-191)
192. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 67 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-192)
193. *Art. R.V.16-1 aufgehoben ERW 09.05.19, Art. 26 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-193)
194. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 68 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-194)
195. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 68 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-195)
196. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 69 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-196)
197. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 70 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-197)
198. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 71 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-198)
199. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 71 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-199)
200. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 71 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-200)
201. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 72 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-201)
202. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 73 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-202)
203. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 73 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-203)
204. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 73 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-204)
205. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 73 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-205)
206. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 74 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-206)
207. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 75 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-207)
208. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 76 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-208)
209. *Art. R.VI.32-2 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 77 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-209)
210. *Art. R.VI.50-1 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 27 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-210)
211. *Art. R.VI.57-1 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 28 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-211)
212. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 29 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-212)
213. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 30 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-213)
214. *Art. R.VI.62.1-1 eingefügt ER 19.12.19, Art. 78 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-214)
215. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 79 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-215)
216. *Nr. 1 ersetzt ER 19.12.19, Art. 79 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-216)
217. *Nr. 2 aufgehoben ER 19.12.19, Art. 79 Nr. 3 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-217)
218. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 79 Nr. 4 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-218)
219. *Abs. 2 ersetzt ERW 31.01.19 , Art. 2 Nr. 8 – Inkraft: 01.06.19; aufgehoben ER 19.12.19, Art. 79 Nr. 5 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-219)
220. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 31 Nr. 2 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-220)
221. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 80 Nr. 1 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-221)
222. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 80 Nr. 2 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-222)
223. *Art. R.VII.19-2 ersetzt ERW 31.01.19, Art. 2 Nr. 9 – Inkraft: 01.06.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 81 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-223)
224. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 82 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-224)
225. *Art. R.VIII.6-1 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 32 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-225)
226. *Abs. 1 ersetzt ERW 09.05.19, Art. 33 – Inkraft : 01.09.19* [↑](#footnote-ref-226)
227. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 83 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-227)
228. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 84 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-228)
229. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 85 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-229)
230. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 85 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-230)
231. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 86 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-231)
232. *Art. R.VIII.31-1 eingefügt ERW 09.05.19, Art. 34 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-232)
233. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 87 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-233)
234. *abgeändert ERW 09.05.19, Art. 35 – Inkraft : 01.09.19* [↑](#footnote-ref-234)
235. *abgeändert ER 19.12.19, Art. 88 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-235)
236. *aufgehoben ER 19.12.19, Art. 89 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-236)
237. *ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-237)
238. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19* [↑](#footnote-ref-238)
239. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-239)
240. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-240)
241. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-241)
242. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-242)
243. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-243)
244. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-244)
245. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-245)
246. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-246)
247. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-247)
248. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-248)
249. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-249)
250. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-250)
251. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-251)
252. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-252)
253. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-253)
254. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-254)
255. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-255)
256. *ersetzt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19; ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-256)
257. *ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-257)
258. *ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-258)
259. *ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-259)
260. *ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-260)
261. *ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-261)
262. *ersetzt ER 19.12.19, Art. 90 – Inkraft: 01.01.20* [↑](#footnote-ref-262)
263. *eingefügt ERW 09.05.19, Art. 36 – Inkraft: 01.09.19 siehe BS 14.11.19* [↑](#footnote-ref-263)